

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 36 (1911)

Artikel: Die Freiherren von Brandis
Autor: Bütler, Placid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
FREIHERREN VON BRANDIS.

VON

PLACID BÜTLER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

I. **Einleitung.**

Die Geschichte der Freiherren von Brandis bietet dem Historiker insofern ein besonderes Interesse, als die Träger dieses Namens sich nach und nach in verschiedenen, weit von einander entfernten Landesgegenden festsetzten und da als Landesherren oder als Inhaber höherer geistlicher Stellen eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Aus kleinen Verhältnissen emporsteigend, erwarben sie durch eine erfolgreiche Heiratspolitik zu ihrem bescheidenen Hausbesitz im Emmental zuerst das Weißenburger Erbe im Berner Oberland, später die Herrschaften Blumenegg, Schellenberg und Vaduz im Vorarlberg und im Liechtensteinischen und schließlich noch die einträgliche Herrschaft Maienfeld im Bündnerland. Daneben beuteten sie nach Kräften die einflußreiche Stellung der Familienglieder geistlichen Standes in ihrem Hausinteresse aus und wußten sich auf solche Weise finanziell stets über Wasser zu halten. Immer macht sich ein reger Familiensinn bemerkbar; im Gegensatz zu den Grafen von Kiburg-Burgdorf oder gar zu den Grafen von Werdenberg, mit denen sie so vielfach in Beührung kamen, hielten die Freiherren von Brandis unweigerlich zusammen; die zweihundertfünfzigjährige Geschichte der Dynastie zeigt uns kein einziges Beispiel eines Familienzerwürfnisses. Im übrigen bietet die Geschichte dieses schweizerischen Adelsgeschlechtes wenig erfreuliche Seiten. Sobald die historischen Quellen etwas reichlicher fließen und die einzelnen Persönlichkeiten genauer erkennen lassen, tritt uns ein hartes, selbstsüchtiges, in seinen Bestrebungen durch keinerlei moralische Bedenken ge-

hemmtes Geschlecht entgegen, dessen weltliche und geistliche Vertreter meist keine andern Interessen, als die des Besitzes und der Verteidigung desselben kennen; kaum daß wir bei den zwei letzten Generationen auf einzelne sympathische Züge stoßen, die uns gewisse Glieder der Dynastie menschlich näher bringen.

Fabulierende Chronisten des 16. Jahrhunderts berichten unter genauer Angabe der Daten, daß die Anfänge des Hauses von Brandis sich bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen lassen; mehrere Glieder desselben hätten sich an Turnieren zu Trier, Magdeburg und Zürich ausgezeichnet, ja, einer von Brandis sei für seine Verdienste um die Krone von Kaiser Heinrich II. zu Anfang des 11. Jahrhunderts sogar in den Grafenstand erhoben und mit der Grafschaft Decian in der Lombardei belehnt worden¹⁾). Alles das erweist sich bei näherem Zusehen als leeres Hirngespinst.

Ernsthaftes Beachtung verdient hingegen die Annahme der meisten Berner Historiker, daß die Freien von Brandis von den reichbegüterten Herren von Lützelflüh abstammen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorübergehend in den Urkunden erscheinen.

Als nach dem Ausgang der Karolinger die fränkische Gauverfassung einem langsamen, aber stetig fortschreitenden Zerfall entgegenging, riß allmählich ein kriegstüchtiger Beamtenadel die alten gräflichen Befugnisse der Gerichtsbarkeit und des Heerbanns an sich. Er benannte sich nach seinen festen Behausungen und übte auf seinem ausgedehnten Grundbesitz, den er unablässig zu vergrößern sich bemühte, landesherrliche Befugnisse aus. In Deutschland anerkannte er vorerst den Stammesherzog, in Burgund hingegen, das 1032 an die deutsche Krone gefallen war, bloß das Reichsoberhaupt als seinen Vorgesetzten. Einen besonders günstigen Nährboden mußten diese partikularen Bestre-

¹⁾ Stumpff 227 b. z. T. nach Hieronymus Gebwyler. Zimmerische Chr., hg. von Barack, 1, S. 87, 92. Vgl. auch Bucelin, Rhaetia, S. 374 f. Zedler, Universal-Lexikon IV 1066 f. Leu, Lexikon, Artikel «Brandis».

bungen im alten Aargau finden, in dem Gebiet zwischen Aare und Reuß, das als Grenzland zwischen dem Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben offenbar¹⁾ einer straffen Obergewalt entbehrte und sich so ziemlich selbst überlassen war. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erscheinen die Grafen von Rheinfelden als die mächtigsten Herren im Gebiet der heutigen Central- und Westschweiz. Ihre reichen Erbgüter fielen im Jahre 1090 an den Markgrafen Berchtold II. von Zäringen, der sich bald auch den Titel eines Herzogs zulegte und dessen Sohn Konrad durch König Lothar zum Reichsverweser oder Rektor von Burgund²⁾ erhoben wurde. Im ehemaligen Aargau gehörte fortan den Zäringern der größte Teil des rechten Aareufers von Thun bis Aarberg, sowie das untere Emmental. Im obern Emmental aber hatten sich die Herren von Signau und von Lützelflüh bedeutenden Grundbesitz erworben.

In einem engen Seitental der Großen Emme, etwa $3\frac{1}{2}$ Stunden südöstlich von seiner Stammburg, hatte der Freie Türing von Lützelflüh auf seinem Eigen eine mönchische Ansiedelung zu Ehren des heiligen Kreuzes gegründet, dieselbe reich mit Gütern ausgestattet und dem angesehenen Benediktinerkloster St. Blasien im Schwarzwald unterstellt³⁾. Die Obergewalt des Abtes über dieses Priorat sollte indessen nicht unumschränkt sein. Der Stifter hatte allerlei schützende Bestimmungen getroffen, die vor allem eine völlige Incorporation seiner Stiftung mit dem Kloster St. Blasien verunmöglichen sollten. Als nun aber der Abt von St. Blasien diese Abmachungen gröblich verletzte, wandte sich Türing kla-

¹⁾ Soweit die spärlichen Nachrichten aus der Zeit vom Ende des 11. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts überhaupt einen Schluß zulassen.

²⁾ Der Titel erscheint zum erstenmal in der noch zu besprechenden Truber Urkunde von 1130.

³⁾ Daß St. Blasien damals in jenen Gegenden Besitzungen hatte, geht aus einer Urkunde vom 8. Juni 1157 hervor, durch welche Papst Hadrian IV. dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald den Besitz der Kirche in Entlebuch bestätigte (Gerbert, *Historia nigrae silvae* III 82. Siehe auch Geschichtsfreund Bd. 22, S. 79, 81, 83 – 85).

gend zuerst an verschiedene geistliche Instanzen und schließlich an König Lothar. Dieser der Kirche sehr ergebene Herrscher zögerte nicht, im vorliegenden Fall — entgegen seinem sonstigen Verhalten in ähnlichen Fällen — einzugreifen, da offenkundige Widersetzlichkeit des Abtes gegen das geistliche Gericht vorlag. Er stellte mit Zustimmung der anwesenden Fürsten an den Abt die Aufforderung, entweder die Rechte des Priorats zu achten, oder dasselbe freizugeben. Im Einverständnis mit seinen Conventualen verzichtete nun der Abt auf die Zelle im weit entfernten Emmental, die auf die Dauer doch nicht in Abhängigkeit erhalten werden konnte, und gab sie durch seinen Kastvogt, den Herzog Konrad von Zäringen, an den König und den Stifter Türing auf. Lothar nahm hierauf die Stiftung in seinen königlichen Schutz und sicherte den Mönchen freie Abtswahl zu. Türing von Lützelflüh, der offenbar selber in sein Stift eingetreten war¹⁾, hatte seinen Bruder Theobald zum Vogte des Klosters eingesetzt. Da dieser aber die Interessen seiner Schutzbefohlenen nur ungenügend gewahrt hatte, erteilte König Lothar dem Gotteshaus die weitere Befugnis, den Säumigen nötigenfalls abzusetzen und fortan auch den Kastvogt frei zu ernennen, immerhin unter der Beschränkung, daß der Vogt stets der Familie des Gründers entnommen werden müsse.

Die Ausstellung dieser Urkunde Lothars erfolgte um das Jahr 1130²⁾.

Einige Jahre später, am 2. April 1139, nahm Papst Innozenz II. das Benediktinerkloster Trub — hier wird dieser Name zum erstenmal genannt — unter seinen direkten päpstlichen Schutz und sicherte ihm die reichen, auf einem großen Umkreis zerstreuten Schenkungen des Stifters Türing von Lützelflüh, sowie die Befugnis der freien Wahl des Schirmvogts mit der von König Lothar festgesetzten Beschränkung³⁾. Noch im gleichen Jahre,

¹⁾ Die Urkunde nennt ihn «gotsdiener».

²⁾ Zwischen 1127 und 1131.

³⁾ Der Fürsprecher für Trub beim päpstlichen Stuhle war Bischof Ortlieb von Basel, an Stelle des zuständigen, aber erst kürzlich gewählten

im Juli oder August, wurden diese Besitzungen und Rechte des Klosters auch noch von König Konrad III. bestätigt^{1).}

In der Folgezeit erscheinen die Herren von Lützelflüh noch zweimal: im Jahre 1161 ein Theobald von Lützelflüh in der Zeugenreihe einer Basler Bischofsurkunde und um die nämliche Zeit der Kanoniker Konrad von Lützelflüh in einem Übereinkommen zwischen der Collegiatkirche Moutiers-Grandval und der Abtei Bellelay^{2).} Dann verschwinden sie aus der Ge-

und vom Papste noch nicht anerkannten Diözesanbischofs von Constanz. Siehe Constanzer Regesten, Bd. I, Nr. 800—803. — Ortlieb hatte ein persönliches Interesse daran, diese das Kloster St. Blasien immerhin schädigende Losreißung von Trub zu befestigen. Vgl. Heyck, die Herzoge von Zähringen, S. 264—66, 268. — Papst Cölestin III. bestätigte später das Diplom Innocenz' III. Jaffé, Regesta Pontif. Rom.

¹⁾ Die Urkunden Lothars, Innocenz' II. und Konrads III. sind abgedruckt in den *Fontes rerum Bernensium* I (1883), S. 400, 409, 410. Die Echtheit der Urkunde Lothars, die gleich der Papsturkunde nicht im Original, sondern nur in einer deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts erhalten ist, wird von den Herausgebern des I. Bandes der *Fontes* bestritten, diejenige der beiden Diplome von 1139 stark angezweifelt. Hanck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV (1903), Seite 945, findet ebenfalls,

die Bedenken gegen die Echtheit seien überwiegend. Dem gegenüber verfechten eine Reihe von Historikern, so Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879), Heyck a. a. O. (1891), S. 275 mit Anmerkung 833, ferner Seite 282 (siehe auch Anmerkung 830 auf Seite 274!) und besonders der bekannte Diplomatiker Hans Hirsch in seinen «Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts», Artikel «die Stiftungsurkunden des Klosters Trub», in den *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, VII, Ergänzungsband (1907), S. 568—579, die gegenteilige Ansicht. Hirsch kommt in seiner scharfsinnigen, wohl absehliegenden Untersuchung zu dem Resultat, daß die Echtheit der Urkunde Konrads über allen Zweifel erhaben sei. Da dieselbe aber ausdrücklich auf das Diplom Lothars Bezug nehme, müsse dieses schon 1139 in Trub vorhanden gewesen und von der königlichen Kanzlei für echt angeschaut worden sein. Nun enthalte aber die Urkunde Lothars keine Unmöglichkeit, mache im Gegenteil den Eindruck der Echtheit, an der somit nicht mit gutem Grunde gezweifelt werden könne.

²⁾ Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* I 340 f.: Theobaldus de Lucilivio, Conradus de Luciflū canonicus.

schichte¹⁾. Das Geschlecht wird ausgestorben sein, vielleicht infolge Übertritts sämtlicher Glieder desselben in den geistlichen Stand. Der Umstand, daß die im Jahre 1239 erstmalig auftretenden Freien von Brandis schon von Anfang an im erblichen Besitz der Vogtei Trub sind, daß ferner der Name Türing in dieser Familie häufig wiederkehrt und daß in der Gegend von Lützelfüh kein anderer Burgstal als derjenige von Brandis bekannt ist, legt nun die Vermutung nahe, die Freien von Brandis seien mit denen von Lützelfüh irgendwie in verwandtschaftlichem Zusammenhang gestanden. Aber es fehlt durchaus das Bindeglied, das diese Vermutung zur Gewißheit erhöbe²⁾.

Der Name «Brandis», anfänglich häufig auch Brandes und Brandeis, ist wohl die verkleinerte Koseform Brandizo des althochdeutschen Personennamens Brando, von «prant», «brant», also Feuerbrand, auch Schwert, einstämige Kürzung von einem der mit «Brand» zusammengesetzten Personennamen³⁾. Die Namensformen Brandis, Brandes, Brandeis müssen sozusagen autochthon an verschiedenen Stellen des deutschen Sprachgebiets entstanden sein. Ein genealogischer Zusammenhang der Freien von Brandis — sie nennen sich anfänglich bloß Freie, später häufig «fryherren» — aus dem Emmental mit einer der zahlreichen adeligen oder bürgerlichen Familien dieses Namens, wie sie im Laufe der Geschichte auftreten und zum Teil heute noch bestehen, ist in keiner Weise nachweisbar. Eine Verwandtschaft

¹⁾ Während ihre offenbar weniger begüterten Nachbarn von Signau in der Zeit von 1130—1239 in den *Fontes rerum Bernensium* fünfmal erscheinen.

²⁾ Es geht demnach nicht wohl an, den Freien Türing von Lützelfüh kurzweg als Stammvater der Herren von Brandis an die Spitze des Stammbaums dieser Familie zu stellen. Erst vom Jahre 1239 an stehen wir auf sicherem historischem Boden.

³⁾ Jahrb. der k. k. heraldischen Gesellsch. «Adler» 1891, S. 53. — Mit Brand zusammengesetzte Personennamen sind z. B. Brandiger, Brandhart, Brandold. Vgl. die Geschlechtsnamen «Brand» und «Brändli». Der Name Brandeis kommt sogar in jüdischen Familien vor.

unserer Freiherren mit dem gleichnamigen Geschlecht von Edelknechten, das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Unterseen erscheint, oder mit der Familie des Petermann von Brandis, genannt Brunberg, Bürgers von Wil, die im Anfang des 15. Jahrhunderts hervortritt, oder endlich mit dem heute noch bestehenden tirolischen Grafenhaus von Brandis ist schon wegen der völligen Verschiedenheit der Wappen ausgeschlossen¹⁾.

Die Freiherren von Brandis aus dem Emmental besaßen ein sprechendes Wappen. Das Siegelwappen wies in den ersten drei Generationen drei wagrechte Feuerbrände auf, später bloß noch einen «Brand», der schräg von links unten nach rechts oben oder bisweilen auch senkrecht im Schilde angebracht war²⁾.

¹⁾ Jakob von Brandis, Schultheiß von Unterseen, 1351—1374 (Fontes VII bis IX — siehe Register), führte einen Löwen im Wappen (Stumpff, S. 220 b), Petermann von Brandis, genannt Brunberg (siehe Stadtarchiv St. Gallen, Missive) einen Sechsberg. Die freiherzliche, seit 1651 gräfliche Adelsfamilie aus dem tirolischen Etschtal führte von Anfang an in ihrem Wappen einen roten Löwen in silbernem Feld. Sie erscheint zum erstenmal in den Urkunden im Jahre 1179. — Es ist mir unbegreiflich, weshalb Wurstenberger in der «Gesch. der alten Landsch. Bern» II 363 bestimmt behauptet, «die Burg Lützelflüh habe bei ihrem späteren Übergang an das tirolische Freiherengeschlecht der Brandis diesen Namen angenommen». Wurstenbergers Angaben folgt auch Blösch in seiner Abhandlung «Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern», in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns (Bern 1891), S. 32, wo es heißt: Die Freiherrschaft Brandis war der Überrest der Herrschaft Lützelflüh, dasjenige Stück, welches beim Aussterben des Geschlechts infolge Teilung an die Landesfremden Herren von Brandis gefallen war!

²⁾ Das älteste farbige Wappen findet sich auf dem sog. «Kästchen von Attinghausen» und weist drei schräg von links unten nach rechts oben gestellte schwarze Feuerbrände mit roten Flammenbüscheln in weißem Felde auf und als Helmzierde eine querliegende schwarze Hirschstange. Die Erstellung dieses Kästchens, das sich jetzt im Landesmuseum zu Zürich befindet, fällt wohl vor das Jahr 1263. Siehe Zeller-Werdmüller in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellsch. Zürich, Bd. 21, S. 134 f. und Tafel III.

II.

Die drei ersten Generationen, 1239—1324.

*Konrad I., Werner I. und Türing I. — Geschwister
Werners und Türings.*

Mit dem Erlöschen des zäringischen Hauses im Jahre 1218 fiel das Rektorat über Burgund an das Reichsoberhaupt zurück. Die zahlreichen Dynasten und auf Reichsboden stehenden Burgen und Städte, welche bis dahin dem Rektor unterstellt gewesen waren, standen fortan direkt unter dem deutschen Könige. Da indessen Kaiser Friedrich II. durch unaufhörliche Kämpfe in Italien völlig in Anspruch genommen war, gelangte auf schweizerischem Gebiet das in buntester Mannigfaltigkeit sich entwickelnde geistliche und weltliche Herrentum so gut wie die rasch emporblühenden Reichsstädte in den Besitz einer nahezu unumschränkten Landeshoheit. Vergeblich versuchten die Grafen von Kiburg, denen die großen zäringischen Allodien zwischen Aare und der untern Emme nebst Freiburg zugefallen waren, in die Fußstapfen der Herzoge von Zäringen zu treten; ihre Macht brach sich am Widerstand der Städte Bern und Murten und des Grafen Thomas von Savoyen¹⁾.

In dieser Zeit, da sich in dem Gebiet zwischen Jura und den Alpen kein einheitlicher Wille mehr geltend zu machen wußte, taucht aus dem «hauptlosen Baronengewimmel», welches so gut rechts wie links der Aare seinen Kampf ums Dasein kämpfte, das Geschlecht der freien Herren von Brandis empor. Im Jahre 1239 siegelt Herr Konrad von Brandis eine Urkunde, laut welcher Ritter Konrad von Walkringen seine Eigengüter und

¹⁾ Dierauer, Gesch. der Schw. Eidgenossenschaft I, 62 ff.

Lehen im Gebiet der Glane oberhalb Freiburg an Junker Wilbert von Rivoire abtrat¹⁾).

Damit beginnt die Geschichte der Freien von Brandis; der Stammbaum ist lückenlos bis zum Erlöschen des Geschlechts im Jahre 1512.

Vorerst beschränkt sich allerdings unsere Kenntnis von dieser adeligen Familie für fast ein Jahrhundert auf die dürftige Kunde, welche durch vereinzelte Urkunden von Schenkungen an fromme Stiftungen und von der Anwesenheit einzelner Glieder der Dynastie als Zeugen bei wichtigen Handänderungen auf uns gekommen ist. Davon, daß die wichtigen politischen Ereignisse und Umwälzungen jener Zeiten — Untergang des hohenstaufischen Hauses im Kampfe gegen das Papsttum, Erlöschen der kiburgischen Dynastie während des Interregnums, Übergang der Hegemonie im Süden des deutschen Reichs an die Habsburger — die Freien von Brandis irgendwie in Mitleidenschaft gezogen hätten, kaum eine Spur.

Konrad I. von Brandis, Dominus und Nobilis, erscheint in den Urkunden von 1239 bis 1257. Seine Besitzungen, offenbar Stücke der einstigen Herrschaft Lützelfüh, lagen im mittlern und obern Emmental, sowie weiter westwärts bis an die Aare. Er hauste auf der Burg Brandis, die sich auf einem Hügel am rechten Ufer der Großen Emme, einen Kilometer nordwestlich vom Dorfe Lützelfüh erhob. Schon dieser Ahnherr des Geschlechts war im Besitz der Vogtei über das Benediktinerkloster Trub, dessen Schicksale mit denjenigen der Schloßherren von Brandis stets enge verknüpft blieben. Dieses Gotteshaus hatte sich der besondern Huld seines Vogtes zu erfreuen; er beschenkte es im Einverständnis mit Gemahlin und Kindern zu seinem und seiner

¹⁾ *Fontes rer. Bern.*, II, S. 198. Die Urkunde nennt bloß das Jahr 1239. Da sie in Freiburg ausgestellt worden zu sein scheint, also Annunciationsstil anzunehmen ist, fällt das Dokument, genau genommen, in die Zeit vom 25. März 1239 bis 24. März 1240. Das Siegel zeigt die drei horizontalen Brände und die Umschrift: *Sigillum Domini Chunradi de Brandis.*

Eltern Seelenheil mit zahlreichen Gütern, während das Deutschordenshaus zu Sumiswald Brandis'sche Güter, die ihm begehrenswert erschienen, mit barem Gelde bezahlen mußte¹⁾.

Konrads ältestester Sohn Werner (I) wird schon im Jahre 1250 genannt, ist aber noch nicht im Besitze eines eigenen Siegels. Nach dem Ableben seines Vaters gelangte er in den Besitz der Vogtei über Trub. Diesem Kloster verkaufte er im Jahre 1280 mit Zustimmung seiner zwei erwachsenen Söhne Türing und Heinrich verschiedene Güter und Rechte. Damit verschwindet sein Name aus den Urkunden²⁾. Sein Bruder Konrad (II.) wird nur ein einziges Mal, im Jahre 1256, genannt³⁾. Hieher gehört auch Adelheid von Brandis, wohl eine Schwester Werners und Konrads II., die Gemahlin Markwerts II. von der jüngern Hauptlinie der Freien von Grünenberg im Oberaargau. Ihre zwei Söhne waren Rudolf I., zubenannt «der Russe», und Werner, genannt «von Brandeis»⁴⁾.

Von den zwei urkundlich nachweisbaren Söhnen Werners I. kommt der jüngere, Heinrich I., nach dem Jahre 1280 bloß noch ein einziges Mal vor, im Jahre 1288, als Zeuge bei einem Verkauf von Gütern an das Kloster Rüegsau⁵⁾. Sein älterer

¹⁾ *Fontes rer. Bern.* II, S. 198, 273, 327 (Urk. vom 28. Juni 1250, wo die Burg Brandis zum erstenmal genannt wird), 336, 435, 436 (wahrscheinlich 1256, wo Konrad als «Advocatus in Truba» auftritt), 459. — Daß die Besitzungen der Herren von Brandis bis ins Aaretal sich erstreckten, geht aus den Urkunden in *Fontes* III 599 und IV 106 hervor.

²⁾ *Fontes* II, S. 327, 328, 435, 457. III, 178, 284, 285, 769.

³⁾ *Fontes* II, 435. — Über Nikolaus von Brandis (1257, 1289), Rudolf von Brandis (1298) und Aymo von Brandis (1268), siehe meinen Artikel «Zur Genealogie der Freiherren von Brandis» im *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, Band 11, S. 25.

⁴⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban im *Geschichtsfreund* XVI, 22. Markwart von Grünenberg erscheint in den Urkunden von 1259 an. Er starb vor 1303. — Über die Freien v. Grünenberg siehe *Plüß* im 16. Bd. des Archivs des Berner hist. Vereins.

⁵⁾ *Fontes* III, S. 284, 457. Siehe auch Amiet, *Regesten von Frau-brunnen*, Nr. 615 (Anniversar des Frauenstifts Frau-brunnen).

Bruder **Tü ring** (I.) hingegen, Kirchherr von Lützelfüh, erscheint nach dem Ableben seines Vaters als Chef des Hauses während nahezu vier Dezennien. Schon 1280 war er volljährig und im Besitz eines eigenen Siegels. Zu seinem Rektorat der Kirche von Lützelfüh hatte er noch eine weitere kirchliche Rechtsame erworben. Einen Kilometer nördlich von der Burg Brandis war nämlich in unbekannter Zeit, wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Frauenkloster Rüegsau entstanden. Es gehörte dem Benediktinerorden an und war der geistlichen Leitung von Trub unterstellt. Die Vogtei über dieses Stift gehörte anfänglich den Grafen von Kiburg¹⁾ und ging dann nach deren Aussterben an die Freien von Brandis über. Als erster Vogt aus dieser Familie erscheint urkundlich Tü ring I. im Jahre 1297.

Eine eigentümliche Wendung nahmen damals die Geschicke des Klosters Trub und die Beziehungen desselben zu den Freien von Brandis. Aus unbekannter Ursache waren Abt und Convent mit der mächtig aufstrebenden Stadt Bern in Konflikt gekommen. Sie mußten am 13. Januar 1286 auf Ersatz allen Schadens verzichten, welchen die Berner während des Krieges dem Kloster zugefügt hatten, und es als hinreichende Genugtuung erklären, daß Bern ihr Gotteshaus in sein Burgrecht und seinen Schirm aufgenommen hatte. Auf diese Weise befestigten die Berner ihre Machtstellung im mittleren Emmental, wo sie schon acht Jahre vorher durch ähnliches Vorgehen gegen den Freiherrn von Signau festen Fuß gefaßt hatten²⁾. Von einer Intervention der Herren von Brandis in dieser Angelegenheit ist keine Spur vorhanden; es ist sogar recht wahrscheinlich, daß nach dem Ableben Werners I. die Abtei Trub von ihrem Recht absoluter Freiheit in der Vogtwahl Gebrauch gemacht und überhaupt keinen Vogt mehr ernannt hat³⁾. Offenbar war schon in den Neunzigerjahren das

¹⁾ *Fontes* II, S. 99, 536.

²⁾ *Fontes* III, S. 227, 401.

³⁾ In der Urkunde König Konrads vom Jahre 1139 heißt es nicht mehr wie in den Diplomen Lothars und Innocenz' II., daß Trub den

Verhältnis zur Familie der einstigen Beschützer arg gestört; Trub verarmte dermaßen, daß sich schließlich König Albrecht I. der Not erbarmte, das Gotteshaus und dessen Leute und Besitzungen in seinen und des Reiches besondern Schirm nahm und endlich (1301) noch Bern ausdrücklich aufforderte, die Abtei Trub, die sich ja des Berner Burgerrechts erfreue, kräftig gegen alle Störungen in Schutz zu nehmen¹⁾. Schon war Türing von Brandis zu offenkundiger Feindseligkeit gegen Trub geschritten, so daß Abt und Convent die Reliquien des hl. Kreuzes nach Bern in Sicherheit brachten. Endlich gelang es, den Frieden zwischen dem Gotteshause und dem Freiherrn herzustellen. Am 15. Januar 1303 versprach Ritter Türing vor einer zahlreichen Versammlung von Edelleuten und Bürgern in Zofingen mit heiligem Eid, auf keinen Fall und keine Weise sich dieser Heiligtümer bemächtigen zu wollen und sich böser Anschläge von anderer Seite, die gegen Trub gerichtet wären, mit aller Gewalt entgegenzustellen²⁾.

Einige Jahre später scheint Ritter Türing von Brandis durch seinen Verwandten, den Junker Rudolf von Balm³⁾, und vielleicht auch durch einen zweiten Bruder, namens Mangold, in jene Adelsverschwörung gegen das Reichsoberhaupt verstrickt worden zu sein, die am 1. Mai 1308 zur Ermordung König Albrechts führte. Das feindselige Verhältnis Türing's zum Kloster Trub und Albrechts Parteinahme für das Gotteshaus mögen dabei mitbestimmend gewesen sein. Zwar war Türing an der Mordtat selbst

Vogt stetsfort aus der Familie des Stifters nehmen müsse, sondern daß dem Abt und dem Convent nötigenfalls das Recht zustehe, *«alium sibi eligere»*. *Fontes* I, S. 412. Vgl. auch S. 525 f. — Von 1266 bis 1324 erscheint kein Vogt von Trub mehr in den Urkunden. In dem halben Dutzend Truber Urkunden aus der Zeit Türing's I., wo unter normalen Verhältnissen der Vogt als Mitwirkender hätte erscheinen müssen, treffen wir bloß einmal, 1291, den Namen Türing's unter den Zeugen, und zwar mit dem Titel: *«rector ecclesie in Lüzlenvla»*. *Fontes* III, 508.

¹⁾ *Fontes* III, S. 578, 721; IV 52.

²⁾ *Fontes* IV, S. 118.

³⁾ Rudolf nennt 1306 die Herren Türing von Brandis und Ulrich von Grünenberg seine *«Oheime»*. Kopp, Urkunden I, S. 73.

nicht beteiligt. Trotzdem sollte auch er, wie so viele seiner Standesgenossen, von der Blutrache getroffen werden. Das Haus Österreich wollte die Gelegenheit, da die weitverzweigte Verwandtschaft der Königsmörder ihm so manches Opfer darbot, benützen, um einen alten Plan der habsburgischen Dynastie ins Werk zu setzen: die Gründung eines zusammenhängenden erblichen Fürstentums in den obern Landen. Diesen Absichten stellten sich jedoch nicht bloß das mächtige Bern und die vielen mit ihm verbündeten Städte entgegen, sondern auch der freie Adel, der diesmal mit den bürgerlichen Gemeinwesen Hand in Hand ging. So die beiden Grafen Hartmann und Eberhart von Kiburg, die schnell ihre Hand auf die gefährdeten Besitzungen Türings von Brandis legten. Aber sie waren dem energischen Herzog Leopold nicht gewachsen. Am 1. August 1313 mußten sie dieselben, Eigen und Lehen, dem Herzog Leopold und dessen Brüdern zustellen¹⁾. Zwei Monate später, am 30. September, belehnte Herzog Leopold von Österreich den Edlen Johans von Strätlingen mit der Burg Spietz samt zugehörigen Leuten und Gütern. Türing von Brandis hatte diese Besitzung von Österreich zu Lehen gehabt; es war ihm aber infolge seiner Verfehlung gegen den König das Lehenrecht abgesprochen worden²⁾.

¹⁾ Die beiden Grafen gelobten zugleich, den Edlen Werner von Kien (im Oberland) und Dietrich von Rüti (unfern Burgdorf), die ebenfalls wegen ihrer Verwandtschaft mit den Königsmörtern die Rache der Söhne Albrechts zu fühlen bekamen, in keiner Weise Vorschub zu leisten. Auch mußten sie die Landgrafschaft Burgund, deren sie sich nach dem Tode Albrechts bemächtigt hatten, von Österreich zu Lehen nehmen und sich ganz dem Hause Österreich unterordnen (Fontes IV, S. 558. Siehe Kopp, Gesch. II 2, S. 114 und von Wattenwil von Diesbach, Geschichte von Bern II, 9 ff.).

²⁾ Fontes IV, S. 561. — Kopp, Gesch. IV 1, S. 292 spricht von einer Verschuldung Türings gegen König Albrecht, infolge welcher König Albrecht selber dem Schuldigen das Lehenrecht abgesprochen hätte. Aber der entscheidende Satz in der Urk. vom 30. September: «Daz wir von der schuld, dar gefallen ist Thüring von Brandeis, die beschach an unserm herren und unserm vattere kunig Albrecht seligen, da von im wider-

Trotz dieser Heimsuchung konnte sich Ritter Türing in seinen emmentalischen Besitzungen behaupten. Am 7. Juli 1319 ordnete der betagte Mann in Constanz eine kirchliche Angelegenheit, die ihn schon als Jüngling beschäftigt hatte. Zur Zeit des Bischofs Rudolf II. (gestorben 1293), war von ihm mit Zustimmung des Diözesanbischofs in der Kirche zu Lützelfüh, deren Patronatsrecht ihm angehörte, ein Altar zu Ehren der hl. Katharina errichtet und mit Gütern ausgestattet worden, eine Stiftung, die auch die Billigung des nachfolgenden Bischofs Heinrich II. (1293 bis 1306) erhalten hatte. Aber in der nachfolgenden Zeit nahm Ritter Türing im Verein mit dem Dekan von Lützelfüh und dem Inhaber jener Pfründe und mit Zustimmung des Bischofs Gerhard (1307 bis 1318) verschiedene Mutationen von Gütern vor, die er seinerzeit dem St. Katharinenaltar zugewiesen hatte, so daß etwelche Unordnung in die Angelegenheit gekommen war. Die Generalvikarien kassierten nun auf Antrag des Stifters Türing, des Dekans und des Pfründners alle jene Bischofsbriefe und ordneten die ganze Stiftung neu, indem sie die reichen Schenkungen des Stifters und spätere Vergabungen an den Altar zu einem einzigen rechtlichen Dokumente zusammenfaßten¹⁾.

Zum letzten Mal erscheint Ritter Türing I. von Brandis in den Urkunden am 28. Mai 1324, und zwar als Vogt von Trub. Es war somit das alte gute Verhältnis zwischen dem Herrenhaus und der Abtei wieder hergestellt²⁾.

teilt wort lehensrecht», bedeutet meinens Erachtens einfach: «weswegen 'ihm (Türing) das Lehenrecht abgesprochen wurde». Die Zusammenstellung mit der Urkunde vom 1. August ergibt den Zusammenhang dieses Entzugs des Lehenrechtes mit der Angelegenheit der Königsmörder.

¹⁾ *Fontes* V, S. 125. Türing nennt sich hier «quondam rector ecclesie in Lüzlenflü». Rektor war Dekan Ulrich.

²⁾ Türing I. wird in den Urkunden meist «Dominus et Nobilis . . Her.», vom Jahre 1303 an auch «miles» genannt. Sein Name erscheint in *Fontes* III, S. 284, 457, 508, 545, 599, 600, 669, 743, 748; IV, 40, 91, 106, 118 (miles), 124, 274, 561; V, 125, 162, 413 (in dieser letzten Ur-

Ein Bruder Türings I. muß auch jener Herr **Mangold von Brandis** gewesen sein, dessen Jahrzeit die Deutschritter zu Hitzkirch gleichzeitig mit derjenigen seiner Gemahlin Margareta von Nellenburg, Tochter des Grafen Mangold II. von Nellenburg und der Agnes von Eschenbach, je am 15. April feierten¹⁾. Merkwürdigerweise wird er in den Urkunden nie genannt. Und doch war er der Vater einer zahlreichen Familie, während von Nachkommen Türings I. nichts bekannt ist. Als Gemahl der Base eines der Königsmörder ist er vielleicht in der Blutrache untergegangen oder zu jener Zeit aus dem Lande weggezogen. Mit dieser Erklärung läßt sich auch der Umstand in Einklang bringen, daß seine Nachkommen nicht mehr das alte Wappen mit den drei Brandfackeln, sondern ein neues mit bloß noch einer Brandfackel führen. Mangold I. hatte sechs Söhne: Türing, Wolfhart, Eberhart, Heinrich, Mangold und Werner, und drei Töchter: Agnes, Kunigunde und Anna²⁾.

Eine Mechthild von Brandis, 1311 Klosterfrau in Säckingen, wird eine Tochter Werners I. gewesen sein³⁾.

kunde von 1324 nimmt Türing auf seiner Burg Brandis einen Gütertausch vor). — Ob die Urkunde vom Juni 1325 (V 463) sich noch auf Türing I. oder schon auf Türing II. bezieht, ist nicht zu entscheiden.

¹⁾ Anz. f. Schweizerische Gesch., Band 11, S. 25 f.

²⁾ Ibid. S. 26 f.

³⁾ Ibid. S. 25. — In einer Urkunde vom 3. November 1297 in La durners Geschichte der Vögte von Matsch (Ferdinandeum III. Folge, Bd. 16, S. 68) erscheinen der Freie Wolfer von Brandis und seine Gemahlin Berreta von Matsch. Es läßt sich vorläufig nicht entscheiden, ob wir es hier mit einem schweizerischen oder einem tirolischen Brandis zu tun haben. Die näheren Umstände sprechen für das letztere, aber weder im «Familienbuch der Grafen von Brandis», herausgegeben vom Grafen Ferdinand von Brandis (1889), noch in den Stammtafeln des Canonicus Steffan von Meyerhoffen (Innsbruck) findet sich der Name Wolfers.

III.

Vierte Generation, 1326 bis 1390.

Die Söhne und Töchter Mangolds I.: Türing II., Wolfhart I., Eberhart, Heinrich II., Mangold II., Werner II., Agnes, Kunigunde, Anna.

Der älteste unter den Söhnen Mangolds I. wird Junker Türing II. gewesen sein, der 1326 im Besitz der Vogtei Trub war und am 22. Dezember dem Frauenkloster Rüegsau als Entgelt für die Aufnahme einer Frau in das Stift eine Vergabung machte¹⁾. Folgenschwer für das Haus der Herren von Brandis wurde die Vermählung Türing's mit Katharina, der Tochter des Freiherrn Peter von Weißenburg. Durch diese Heirat eröffnete Türing seinen Nachkommen die Aussicht auf das immer noch bedeutende Erbe jener angesehensten, aber ihrem Ende entgegengehenden Dynastie im Oberland. Damit geriet er aber auch in die Machtssphäre der Stadt Bern.

Durch kluge Politik hatten die Freiherren von Weißenburg ihr Gebiet zu Anfang des 14. Jahrhunderts bedeutend vergrößert, aber auch den Argwohn des aufstrebenden Bern geweckt, das schon entschlossen war, seine Herrschaft bis an den Alpenwall vorzuschieben. Die bedenkliche Finanzlage der Weißenburger erleichterte der Stadt ihr Vorgehen. Im Kriege vom Jahre 1334 brachen die Berner das Städtchen Wimmis im Simmental und zwangen die Freiherren zur völligen Unterwerfung. Diese mußten die Landschaft Hasle, welche ihnen Kaiser Heinrich VII. verpfändet hatte, gegen Ersatz der Pfandsumme an Bern abtreten;

¹⁾ *Fontes V.* S. 532.

sie sahen sich ferner genötigt, die Herrschaft Weißenau an das mit Bern verburgrechtete Kloster Interlaken zu verkaufen und endlich mit den ihnen verbliebenen Gebieten im Simmental ein ewiges Bündnis mit Bern einzugehen, dem bald auch das Burgrecht auf Lebenszeit folgte¹⁾.

Beim Übergang der Herrschaft Weißenau an Interlaken stellte sich heraus, daß einzelne Teile derselben, namentlich die Leute und Güter zu Leißingen am Südufer des Thunersees, zusammen mit dem österreichischen Pfand Oberhofen, von den Freiherren von Weißenburg bereits an Türing II. von Brandis versetzt worden waren. Am 20. Februar 1335 ermächtigten nun die Brüder Rudolf und Johannes von Weißenburg das Kloster Interlaken, diese Teile um 1000 Pfund Pfennig direkt von ihrem Schwesternmann Türing zu lösen, falls sie die Lösung nicht selber innerhalb zwei Jahren vollzögen²⁾. Auf welche Weise dann die Rücklösung dieser verpfändeten Teile der Herrschaft Weißenau stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich; dagegen erfahren wir, daß die Herrschaft Oberhofen, die einst im Jahre 1318 Herzog Leopold nebst andern großen Gütern an die beiden Junker von Weißenburg verpfändet hatte, wieder in deren Besitz zurückgelangte³⁾.

Noch eine dritte Besitzung der Weißenburger war zu unbekannter Zeit, wohl auch als Pfand, an Türing von Brandis übergegangen und blieb in der Folgezeit in seinen Händen, nämlich die Herrschaft Simmenegg im obern Simmental, ungefähr die Kirchhöre Boltigen umfassend⁴⁾. Junker Türing zog nun die

¹⁾ E. von Wattenwy1, Gesch. von Bern. II, S. 79—90.

²⁾ Fontes VI, S. 173.

³⁾ Vgl. Fontes VI, S. 658.

⁴⁾ Meines Erachtens bedeutet die Urkunde vom 18. Januar 1353 in den Fontes VII, S. 692 nicht, daß Ulrich von Bubenberg die Herrschaft Simmenegg und das ganze obere Simmental an den Grafen Peter von Greyerz verkauft habe, sondern bloß, daß er seine Besitzungen in der Herrschaft Simmenegg und im oben Simmental überhaupt veräußert hatte, so wie sie am 28. Dez. 1356 (Fontes VIII, S. 166 f.) Graf Peter samt den schon 1336 von Heinrich von Sträflingen ge-

richtigen Consequenzen aus den Vorkommnissen, die sich vor seinen Augen in der Familie der Schwäger abgespielt hatten. Im Verein mit seiner Gemahlin Katharina begab er sich für die Herrschaft Simmenegg in den Schirm der Stadt Bern und gelobte am 1. Februar 1337 für sich und seine Lehenserben, der Stadt mit seiner Herrschaft Simmenegg stets getreulich beizustehen¹⁾. Damit beginnt der enge Anschluß der Edlen von Brandis an das republikanische Gemeinwesen der Stadt Bern, ein Freundschaftsverhältnis, das ohne nennenswerte Störung fast zwei Jahrhunderte andauerte und erst mit dem letzten Sprößling des Hauses endete. Beide Teile kamen dabei auf ihre Rechnung, zumal die Freiherren, die sich so oft genötigt sahen, Berns Hilfe und Schutz in Anspruch zu nehmen²⁾.

Ritter Türing II. von Brandis kam bald in den Fall, die guten Dienste seiner Mitbürger in Anspruch zu nehmen. Am 19. Juni 1349 kaufte er in Burgdorf vom Grafen Eberhart II. von Kiburg und dessen Sohn Hartmann III. das Gut Schwarzenbach in der Kirchhöre Huttwil um 150 fl Pfennige und den Zehnten in der Wissachen im Hofe Rorbach, ein Erblehen des Gotteshauses St. Gallen, um 300 fl Pfennige³⁾. Ebenso gelangte er in jener Zeit in den Besitz zweier weitern Herrschaften im Oberland. Die beiden Junker Rudolf und Johann II. von Weissenburg hatten sich nämlich genötigt gesehen, die Herrschaft Müllinen im untern Tale der Kander, die ihnen nach dem unglück-

kauften Herrschaften Laubegg und Mannenberg an Jakob von Düdingen weiter veräußerte. Daß ihm die Herrschaft Simmenegg als solche nicht gehörte, geht aus der später noch zu besprechenden Urkunde vom 9. Mai 1354 (Fontes VIII. S. 47) hervor.

¹⁾ Fontes VI, S. 334.

²⁾ In dem großen Kampfe Berns gegen den Adel, dem Laupenkrieg von 1339, scheint sich Türing II. von Brandis immerhin neutral verhalten zu haben (wenigstens wissen wir nichts von einer Parteinaahme seinerseits für Bern), während der Schwager Türings, Junker Johann II. von Weissenburg, auf Seiten der Berner focht.

³⁾ Fontes VII, S. 437 und 438.

lichen Kriege des Jahres 1334 von den Bernern überlassen worden war¹⁾), sowie das Gericht Diemtigen, also einen Teil ihres ältesten Hausbesitzes, dem Schwager und dessen Gemahlin zu verkaufen. Wohl für diese bedeutenden Ankäufe hatte Ritter Türing das nötige Geld teils bei dem reichen Malterer von Freiburg i. Br. — volle 600 Mark Silber — teils bei Junker Konrad I. von Scharnachtal entlehnt und beide Gläubiger auf die Herrschaft Mülinen sichergestellt. Da diese Garantie offenbar nicht genügte, verpflichteten sich 41 Bürger von Bern, darunter der Schultheiß Johans von Bubenberg, für Ritter Türing II. von Brandis und dessen Sohn, Junker Türing III., als Bürgen für die Schuld von 600 Mark Silber, sowie für den jährlichen Zins von 60 Mark Silber, der dem Malterer bis zur Rückzahlung des Kapitals zu entrichten war. Am 8. Januar 1350 verpflichteten sich die Herren von Brandis, Vater und Sohn, zum Ersatz allen Schadens, der den Bürgen aus ihrer Verpflichtung erwachsen könnte²⁾). Bald darauf führte das Anleihen, welches Ritter Türing II. und sein Bruder, Junker Wolfhart I. von Brandis, bei Konrad von Scharnachtal aufgenommen hatten, zu einer weitern Belastung der Herrschaft Mülinen. Junker Konrad war nämlich selber auch in Schulden geraten und hatte bei einem Lombarden die Summe von 220 Gulden entlehnt. Ritter Türing von Brandis, sein Schwager Johann II. von Weissenburg und zwei weitere Edelleute leisteten dabei die geforderte Bürgschaft. Am 29. November 1350 verpflichtete sich Konrad von Scharnachtal, die Bürgen gegen jeden eventuellen Schaden zu schützen, und setzte ihnen seinen Anteil am Pfandschilling und des Anrechts auf die Herrschaft Mülinen sowie die Geldschuld der beiden Herren von Brandis zum Pfand³⁾). Damit war aber für Türing II. von Brandis, als Herrn von Mü-

¹⁾ E. von Wattenwy1 II, 89 ff.

²⁾ Fontes VII, S. 478. Schon 1349 war Schultheiß Johans von Bubenberg dem Ritter Türing II. von Brandis bei der Verleihung des Zehntes zu Zuzwil bei Jegensdorf (Amtsbezirk Fraubrunnen) an zwei Berner Bürger als Zeuge beigestanden. (Fontes VII, S. 447.)

³⁾ Fontes VII, S. 539.

linen, eine finanzielle Situation geschaffen, die sich bald als un-
haltbar herausstellen mußte. Er kam nicht in die Lage, den ver-
schiedenartigen Schuldverpflichtungen nachzukommen — umso-
weniger, als er in den zwei folgenden Jahren, 1351 und 1352, den Bernern Heeresfolge leisten mußte bei der Belagerung der
Stadt Zürich durch Herzog Albrecht den Weisen von Österreich¹⁾.
Seine mißliche Finanzlage nötigte ihn zum endgültigen Verkauf
der Herrschaft Mülinen an die Stadt Bern. Vorher scheint er
noch den Scharnachtal'schen Anteil an dieser Besitzung zurück-
gelöst zu haben. Am 15. Oktober 1352 verkauften Ritter Türing II.
von Brandis und sein Sohn, mit Zustimmung Katharinas von
Weißenburg, die ganze Herrschaft Mülinen, Burg, Leute und
Güter, namentlich die Dörfer Rüdlen und Wengi samt dem Kirchen-
satz und der Kirche von Äschi um 3723 Gulden an den Schult-
heissen und die Bürger der Stadt Bern²⁾. Da indessen der Gläu-
biger Johans Malterer auf Mülinen sichergestellt worden war,
sahen sich Ritter Türing II. und sein Sohn am 14. Januar 1353
genötigt, Burg und Herrschaft Diemtigen der Stadt Bern so lange
zu überlassen, bis Mülinen vollständig gelöst sein würde³⁾. Am

¹⁾ Justinger, hg. von Studer, S. 118.

²⁾ Fontes VII, S. 673 f. Von einem Anteilrecht des Nikolaus von Scharnachtal ist hier nicht mehr die Rede. Unter den Zeugen ist auch Freiherr Johann von Weißenburg. Im gleichen Jahr 1352, schon am 24. Mai, hatte Junker Johann von Weißenburg das ganze Tal von Frutigen samt der Burg Tellen den Bernern auf fünf Jahre überlassen (Fontes VII, S. 656).

³⁾ Fontes VII, S. 690. Die beiden Herren von Brandis versprachen dabei, die Briefe, welche Junker Peter vom Thurn, Herr zu Gestelen im Wallis (der seinerzeit die Herrschaft Mülinen an die beiden jungen Herren von Weißenburg verkauft, dann aber mit der Ausstellung der Briefe stets Schwierigkeiten gemacht hatte), ihnen über Mülinen bereits eingehändigt hätte oder noch einhändigen sollte, an Bern zu übergeben. Da aber Freiherr Peter vom Thurn mit der Ausfertigung der Briefe an die ersten Käufer immer noch zögerte, mußte Freiherr Johann von Weißenburg am 26. Januar 1355 den Bernern versprechen, seine Burg Tellen samt der Herrschaft Frutigen so lange dem Freiherrn vom Thurn nicht zu über-

12. März 1353 stellte Ritter Türing den Bernern die Generalquittung für alle Geldschuld, die aus dem Ankauf der Herrschaft Mülinen herrührte, aus¹⁾). Auch Johans Malterer scheint bald zu seinem Gelde gekommen zu sein; im August des nämlichen Jahres konnte er dem Ritter Türing und dessen Bruder, dem Junker Wolfhart von Brandis, den Empfang von 100 Mark Silber und einem Ritter Rudolf von Schönau, genannt Huruß, aus dem Elsaß, der für die beiden Brüder weitere 100 Mark bezahlt hatte, den Empfang dieser Summe bescheinigen²⁾.

Während so Türing II. von Brandis sich nur kurze Zeit des Besitzes der Herrschaft Mülinen erfreute, blieben die Herrschaften Diemtigen und Simmenegg in seinen Händen. Immer mehr machte er sich in seinen oberländischen Besitzungen heimisch, während der alte Hausbesitz im Emmental meist dem jüngern Bruder Wolfhart überlassen blieb. Am 17. August 1361 erteilten der Freie Türing der ältere von Brandis und seine Gemahlin Katharina ihren Herrschaftsleuten zu Diemtigen Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwister und Geschwisterkinder untereinander und der Eltern gegenüber den Kindern. Aus der Urkunde geht hervor, daß das Verhältnis zwischen dem Herrn und seinen Untertanen ein ganz besonders gutes, ja herzliches war³⁾). Endlich entschloß sich Türing II., seinen Halbteil an der Herrschaft Brandis dem Bruder zu überlassen und sich ganz auf die

geben, sondern den Bernern zur Verfügung zu halten, bis Thurn die Briefe ausgestellt habe (Fontes VIII, S. 85, Nr. 200).

¹⁾ Fontes VIII, S. 1, Nr. 2.

²⁾ Fontes VIII, S. 16, Nr. 46 und 47. Die Geldschuld an Malterer betrug damals bloß noch 300 Mark Silber. — Rudolf von Schönau scheint sich zur Bezahlung der Geldschuld erst bequemt zu haben, nachdem ihn die Freiherren mit Waffengewalt dazu gezwungen (Fontes VIII, S. 88, Nr. 208).

³⁾ Fontes VIII, S. 417, Nr. 1098. Der alte Junker Johann II. von Weißenburg, der letzte seines Geschlechts, siegelte die Urkunde seines Schwagers und seiner Schwester. Er starb 1368 zwischen dem 1. März und 13. Dezember. — Vgl. auch Fontes VIII, S. 98, Nr. 236 und IX, S. 98, Nr. 181.

Güter im Oberland zurückzuziehen. Am 24. Juli 1367 verkaufte er im Einverständnis mit seinen Söhnen, Ritter Türing dem jüngern und Wolfhart, an Bruder Wolfhart um 6200 Florentiner Gulden seinen Anteil und seine Rechte an der Feste, der Burg und dem Burgstal zu Brandis, wozu die Vogteien über Trub und Rüegsau gehören, den Kirchensatz und die Vogtei der Kirche zu Lützelflüh, den Zehnten zu Wissachen und alle zur Herrschaft Brandis gehörigen Leute und Güter, samt Gericht, Twing und Bann und voller Herrschaft, wie die Verkäufer dieses Alles von ihren Vorfahren ererbt hatten, das Eigen für Eigen, das Lehen für Lehen, das vogthörige Gut für vogthöriges Gut. Alle gemeinschaftlichen Geldansprachen wurden geteilt. Katharina von Weißenburg, Gemahlin Türing's II., bestätigte den Verkauf und verzichtete im besondern auf die Rente von 3 Mark, die der Ehemann ihr als Morgengabe verschrieben hatte¹⁾. Mit dem Übergang des alten Hausbesitzes an Wolfhart I. von Brandis löste sich auch das Verhältnis Türing's II. zu den Gotteshäusern Trub und Rüegsau, das stets recht freundlich gewesen war²⁾.

Von den finanziellen Schwierigkeiten, politischen Verwicklungen und bedenklichen Unternehmungen seiner Brüder Eberhart, des Abtes auf der Reichenau, und Heinrich, des Bischofs

¹⁾ *Fontes* IX, S. 56, Nr. 101. — Der Verkauf geschah im Gericht zu Bern vor dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg. Unter den Zeugen befinden sich auch die beiden Deutschordensritter Mangold und Werner von Brandis, Brüder des Verkäufers und des Käufers.

²⁾ Türing II. nennt sich schon bei seinem ersten Auftreten 1326 Vogt von Trub. Nachdem sein Bruder Wolfhart volljährig geworden war, hatten die beiden Freiherren die Vogtei über Trub und Rüegsau gemeinschaftlich inne. Über Vereinbarungen zwischen ihnen einerseits und dem Meister, dem Provincial und den Brüdern des Deutschen Ordens in Allemannien, Schwaben, Elsaß, Burgund und Aargau anderseits aus dem Jahre 1357, die Kastvogtei in Trub betreffend, finden sich leider keine näheren Angaben. Über das Verhältnis Türing's II. zu Trub siehe *Fontes* V, S. 532; VI, 429; VIII, 232, Nr. 618; IX, 57. — Noch größerer Fürsorge von Seiten Türing's II. erfreute sich Rüegsau; siehe *Fontes* V, S. 532, 662; VI, 309, 621, 786; VII, 184, 494; IX, 57.

von Constanz, in welche Türing II. in den zwei letzten Jahrzehnten seines langen Lebens hineingerissen wurde, wenn auch nicht in dem Maße wie Wolfhart I., wird an anderer Stelle die Rede sein.

Türing II. von Brandis erscheint zum letztenmal in den Urkunden am 13. Mai 1368 und starb vor dem 10. Februar 1369¹⁾. Seine Gemahlin Katharina von Weißenburg, mit der er vier Söhne und vier Töchter gezeugt hatte, wird um die nämliche Zeit gestorben sein. Am 19. August 1365 hatte sie im Verein mit ihrem Bruder Johann II. im Gotteshaus Därstetten eine Jahrzeit für das Seelenheil aller ihrer Vorfahren gestiftet²⁾. Sie wird bei der großen Kaufverhandlung vom 24. Juli 1367 zum letztenmal genannt³⁾.

Seltener als Türing II. tritt sein Bruder Wolfram oder Wolfhart I., Kirchherr zu Lützelfüh, auf, zum erstenmal am 1. Februar 1341, wo er in Gemeinschaft mit Türing dem Priester Ulrich Studer, weiland Dekan und Kirchherr zu Lützelfüh, nunmehr Kirchherr zu Zelle, eine jährliche Rente von 30 Pfund zu zahlen verspricht als Entschädigung für all den Schaden und die Unlust, die ihm die beiden Freiherrn so oft angetan⁴⁾. An den Geldgeschäften seines ältern Bruders mit Junker Konrad von Scharnachtal war er mitbeteiligt⁵⁾. Sonderbarerweise trat er in nähere Beziehungen zur Stadt Freiburg, ein Vorgehen, das

¹⁾ Das urkundliche Material für Türing II. ist enthalten in den *Fontes*, Bd. V bis IX und in den *Constanzer Regesten*, Bd. II. Über sein Ableben siehe *Fontes* IX, S. 98 und 164. Er wird *Frei, Nobilis* genannt und erscheint bis 1343 als Junker, von 1346 an als Ritter.

²⁾ *Fontes* VIII, S. 637, Nr. 1590. Jahrzeitstiftung für Vater, Mutter, den Oheim Johann I., den Bruder Rudolf IV. von Weißenburg und alle Vorfahren.

³⁾ *Fontes* IX, S. 56, Nr. 101. Sie starb vor dem 13. Januar 1374 (*Fontes* IX, S. 373).

⁴⁾ *Fontes* VI, S. 564. — Über die Namensformen «Wolfram» und «Wolfhart», siehe *Anz. f. Schw. Gesch.* XI, S. 26, Note 4.

⁵⁾ *Fontes* VII, S. 539.

in früheren Zeiten offenkundige Feindschaft gegen die Zähringerstadt an der Aare bedeutete. Aber so wenig wie Türing konnte er sich auf die Dauer dem mächtigen Einfluß Berns entziehen, das schon längst auch im Emmental festen Fuß gefaßt hatte. Also trat Wolfhart I. 1351 ins bernische Burgerrecht. Am 18. Juni jenes Jahres gab die Stadt Freiburg ihre Einwilligung zu diesem Schritte Wolfharts¹⁾. Seit 1367 war er alleiniger Inhaber der Herrschaft Brandis und Vogt von Trub und Rüegsau. Auf seine Beteiligung an den Unternehmungen seiner Brüder geistlichen Standes wird noch hingewiesen werden. Er machte dem Katharinenaltar der Kirche zu Lützelflüh eine Vergabung, welche dann sein Bruder Werner, Komtur des deutschen Ordens zu Sumiswald, zwei Jahre nach dem Ableben Wolfharts zu einer Jahrzeit für den Dahingeschiedenen und für ihre verstorbenen Eltern, Brüder und alle Vorfahren bestimmte²⁾. Wolfhart I. starb am 18. Juni 1371 und wurde im Kloster Königsfelden, wo drei seiner Töchter als Nonnen weilten, beigesetzt³⁾. Seine Gemahlin war Anna von Montfort-Feldkirch, Witwe des Grafen Hartmann III. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Zwei Söhne erster Ehe, die Grafen Heinrich V. und Hartmann IV., letzterer Bischof von Chur, überlebten die Mutter. Der zweiten Ehe entsprossen zwei Söhne und vier Töchter. Das Ableben der Gräfin Anna

¹⁾ *Fontes* VII, S. 584. *Justinger*, S. 122.

²⁾ *Fontes* IX, S. 320, Nr. 687.

³⁾ Der noch wahlerhaltene Grabstein ist abgebildet in: Th. von Liebenau, das Kloster Königsfelden (Denkmäler des Hauses Habsburg in der Schweiz), Tafel 40, Nr. 8. Er weist die Wappen von Montfort, Brandis, Nellenburg und Schelklingen auf und die Inschrift: (AN)NO· DNI·M·CCC·LXXI·QVARTOD' CIO·KL·IVLII·O·DNS·WOLFRAND' DE·PRAND·. — Eine Jahrzeit Wolfharts wurde am 19. Juni in der Kirche zu Zurzach gefeiert (*Fontes* IX, S. 263, Nr. 536). — Wolfhart wird in den Urkunden *nobilis vir*, *dominus*, *Freiherr*, *Junker*, seit 1369 *Ritter* genannt. — Die urkundlichen Belege zur Geschichte Wolfharts I. finden sich in den *Fontes*, Band VI bis IX, sowie in den *Constanzer Regesten*, Band II (siehe die Register dieser Bände).

erfolgte mehrere Jahre nach demjenigen ihres Gatten Wolfhart von Brandis¹⁾.

Eine einflußreiche Stellung im Klerus Süddeutschlands nahmen dazumal die vier geistlichen Brüder Türings II. und Wolfharts I. von Brandis ein, nämlich Eberhart, Heinrich II., Mangold II. und Werner II. Es lag im wohlverstandenen Interesse der freiherrlichen Familie, die jüngern Söhne in geistlichen Stiftern zu versorgen; man wollte damit die dem Familienwohlstand so gefährlichen Erbteilungen nach Kräften verhindern und zugleich gelegentlich den Finanzen des Hauses mit Kirchengeld wieder aufhelfen.

Es kann sich hier selbstverständlich bloß darum handeln, diese geistlichen Herren in ihren Beziehungen zu den Geschicken ihres Hauses zu schildern.

Der älteste unter diesen Brüdern wird Eberhart gewesen sein. Schon 1328 war er Conventuale des Klosters Reichenau²⁾. Im Jahre 1343 wurde er auf Grund eines Compromisses zum Abt seines Gotteshauses gewählt. Sein Rivale, der Conventual Diethelm von Krenkingen, hatte umsonst versucht, die Wahl zu hintertreiben. Am 27. Juni 1343 entschied sich Papst Clemens VI. in Avignon für Eberhart von Brandis³⁾. Es erfolgte nun die Weihe und Confirmation durch den Papst und mehrere Jahre später auch die Belehnung mit den Regalien durch König Karl IV. Schon beim Regierungsantritt Eberharts befanden sich die Finanzen des Klosters Reichenau in einem bedenklichen Zustand⁴⁾, und der Neugewählte war keineswegs der Mann, hier rettend oder auch nur helfend einzugreifen. Dafür mischte er sich in die innern

¹⁾ Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 27.

²⁾ Gallus Öhem, herausgegeben von Brandi, S. 124. — Öhem, (S. 127) behauptet, Eberhard sei noch bei seiner Wahl zum Abte ewangelier gewesen, also (laut J. v. Arx I 411) ein Klosterherr, der noch nicht zum Priester geweiht war.

³⁾ Rieder, Römische Quellen zur Constanzer Bistumsgeschichte, S. 318, Nr. 1053.

⁴⁾ Beilage zu Gallus Öhem, S. 164.

Angelegenheiten des benachbarten Hochstifts Constanz. Als am 21. Januar 1356 Bischof Johann III. ermordet wurde, soll Abt Eberhart die Hand im Spiele gehabt haben, um wohlbegündeter Geldforderungen des Bischofs zu entgehen und vielleicht selber zur Bischofswürde zu gelangen. Die Mörder seien nach vollbrachter Tat auf die Reichenau geflüchtet und hätten hier eine sichere Zuflucht gefunden. Nach vergeblichen Bemühungen, selber die vakante Stelle zu erhalten, habe Abt Eberhart seinen Bruder Heinrich, Abt in Einsiedeln, vorgeschenken, der dann auch wirklich zum Ziele gelangte. So behaupteten zwölf Jahre nach der Freveltat Rat und Bürger von Constanz, als sie mit Bischof Heinrich und der ganzen Familie der Herren von Brandis in Konflikt geraten waren¹⁾. Auf jeden Fall hat Bischof Heinrich es stets vermieden, die jedermann wohlbekannten Mörder seines Vorgängers zu verfolgen²⁾.

In der Folgezeit wurde die Reichenau immer mehr der Zufluchts- und Versorgungsort der weitläufigen Verwandtschaft des Abtes.

Um die Mitte der Sechzigerjahre geriet das Kloster in einer hitzigen Streit mit der Stadt Constanz. Mangold III. von Brandis Klosterherr und Kellerer von Reichenau, ein Neffe des Abtes und Eberhart von Altenklingen, der Cantor des Gotteshauses stießen nämlich bei einer Kahnfahrt auf den Constanzer Fischer Matthäus, der im Gebiet der Abtei gefischt haben sollte. Ohne weiteres überfielen die beiden Conventualen und ihr Begleiter den Unglücklichen und stachen ihm die Augen aus. Voll Zorn über das Verbrechen eilten die Constanzer Bürger noch am gleichen Tage bewaffnet nach der Reichenau, verbrannten und zerstörten die beiden Häuser und raubten Hab und Gut der zweischuldigen Klosterherren. In der sich nun entspinnenden Fehde

¹⁾ Constanzer Regesten, Bd. II, Nr. 6047.

²⁾ Vergleiche ibid. Nr. 5299. — Bald nach der Mordtat, am 16. März 1358, verband sich der Abt auf 10 Jahre mit dem Haus Österreich (Lichnowsky, Gesch. Bd. III, Reg., Nr. 2002).

gelang es den Reichenauern, den Constanzer Stadtammann Ulrich von Roggwil und dessen Vetter Johann gefangen zu nehmen, als diese in einem Schiffe bei Gottlieben vorbeifuhren. Der Kellerer Mangold verwahrte nun die beiden als wertvolle Geiseln. Am 24. Juli 1365 kam es unter Vermittlung der Städte St. Gallen, Lindau, Wangen, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn auf einer Tagung in Überlingen zum vorläufigen Frieden zwischen beiden Parteien. Die Stadt gab dem Abtei die als Pfänder mit Beschlag belegten Flecken, Leute und Güter des Gotteshauses zurück und versprach, den zwei Klosterherren das geraubte und noch vorhandene Gut zurückzuerstatten. Ulrich von Roggwil und sein Vetter Johann wurden freigelassen, mußten aber Urfede schwören¹⁾.

Durch diese Vorgänge war die Abtei Reichenau ökonomisch offenbar ganz herabgekommen. Am 31. August 1367 verpfändete Abt Eberhart im Einverständnis mit dem Convent an seine Brüder Bischof Heinrich und Wolfhart I. von Brandis, ferner an Konrad Pfefferhart und Eberhart am Horn, Bürger von Constanz, alle Flecken, Leute und Güter des Gotteshauses. Dafür traten die vier Pfandinhaber als Bürgen für die Schulden der Abtei und als deren Vermögensverwalter ein. Sie verpflichteten sich, dem Abt jährlich 1000 Pfund Pfennige, 100 Malter Korn, sechs Fuder Wein und das nötige Brennholz von des Klosters Einkünften zum Unterhalt des Gotteshauses vorwegs abzuliefern. Der Abt behielt sich die Münze und den Zoll zu Radolfzell, sowie einige andere Rechte und Einkünfte vor. Die Pfandschaft sollte jederzeit vom Kloster wieder ausgelöst werden dürfen²⁾.

Nach kurzer Waffenruhe brach der Streit zwischen der Abtei Reichenau und der Stadt Constanz neuerdings aus. Abt Eberhart

¹⁾ Constanzer Regesten II, Nr. 5917 und 5918. — Die Chronisten Stetter und Dacher verlegen diese Vorfälle irrtümlich ins Jahr 1366 (Ruppert, Die Chroniken der Stadt Constanz, S. 69).

²⁾ Beilage zu Gallus Öhem, S. 168. — Im Jahre 1377, am 15. Juli, übertrug Eberhart seinem Neffen Wolfhart IV., dem Sohne Wolfharts I., die Kirche zu Frauenfeld. Copialbuch im Landesarchiv Karlsruhe 1104, S. 559.

ergriff nämlich Partei für seinen Bruder Heinrich in dessen scharfem Konflikt mit der Stadt, von dem später die Rede sein wird. In diesen Kämpfen stand die ganze Sippe der Herren von Brandis, durch so viele ökonomische Interessen an die beiden Prälaten geknüpft, wie ein Mann dem städtischen Gemeinwesen gegenüber. Der zwischen den zwei Parteien bestehende Haß kam mit elementarer Wildheit zum Ausbruch bei einem zufälligen Zusammentreffen von Bürgern ritterlichen Standes aus Constanz mit gewappneten Reitern aus der Reichenau. Es war zu Anfang des Jahres 1368, als beide Gruppen, jede über 20 Mann stark, auf dem Wege zu einem Turnier («Stechen») in Zürich bei dem Dorfe Bassersdorf auf einander stießen. Die Reichenauer unter der Führung von Wolfhart II. («Wölfl») und Türing III. von Brandis, des Abtes Neffen, die, wie es scheint, auch auf der Reichenau hausten, wurden ohne weiteres mit den Constanzern handgemein. Die Städter behielten die Oberhand. Wölfl von Brandis blieb tot auf dem Kampfplatz, vier Reichenauer konnten von den Siegern als Gefangene festgehalten werden, die andern mit Ritter Türing machten sich aus dem Staube¹⁾.

Damit begann der offene Krieg zwischen der Stadt Constanz einerseits und der ganzen Brandis-Sippe anderseits. Bischof Heinrich entfloß sofort aus der Stadt und belegte dieselbe mit dem Interdict. Die Feindseligkeiten dauerten volle vier Jahre. Zugleich wandten sich beide Teile klagend an den Papst²⁾. Als am 15. August jenes Jahres das Marktschiff von Constanz nach Stein hinunterfuhr, fiel es zwischen Feldbach und Mammern in einen feindlichen Hinterhalt; neun Constanzer wurden erstochen, viele andere verwundet³⁾. Im weiteren Verlauf der Fehden soll es vorgekommen sein, daß fünf Fischer aus Constanz, die auf Reichen-

¹⁾ Stetter in Ruppert, S. 70 f. — Christoph Schulthaiß, Constanzer Bistums-Chronik, herausgegeben von Marmor, im achten Band des Freiburger Diözesan-Archivs, S. 44.

²⁾ Constanzer Regesten II. Nr. 6042 bis 6048.

³⁾ Stetter, S. 71.

auer Gebiet ihrer Beschäftigung nachgingen, von den Reichenauern gefangen und vor den gewalttätigen Kellerer Mangold von Brandis geführt wurden, der den Unglücklichen mit den eigenen Fingern die Augen ausdrückte ¹⁾). Dafür zerstörten die Constanzer die feste Burg Schopfelen, deren malerische Trümmer noch heute den Eingang zur Insel Reichenau zieren. Auch gelang es ihnen, das Schloß Marbach unweit Wangen am Untersee, das der Kellerer Mangold mit neun Kriegsknechten hatte besetzen lassen, einzunehmen. Die Besatzung wurde in Constanz hingerichtet ²⁾). Die Feindseligkeiten hatten mittlerweile einen immer größeren Umfang angenommen. Auf Seiten des Abtes und des Bischofs standen auch ihre beiden Brüder Mangold und Werner, Deutschordensritter, ferner die Grafen Wolfram von Nellenburg ³⁾), Friedrich der jüngere von Zollern-Schalksburg ⁴⁾ und Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg ⁵⁾), sowie Ritter Ulrich vom Haus und Freiherr Wilhelm von End. Endlich wurden Friedensunterhandlungen angeknüpft, die am 31. März 1372 dank der Vermittlung Kaiser Karls IV. den definitiven Frieden zwischen der Stadt Constanz einerseits, dem Bischof Heinrich, dem Abte Eberhart und allen ihren Verbündeten anderseits herbeiführten ⁶⁾). Damit kehrte wieder die Ruhe auf das kleine Eiland im Untersee zurück, die fortan unter Abt Eberhart nicht mehr gestört wurde.

Eberhart von Brandis starb am 29. September 1379 und wurde im südlichen Seitenschiff der Münsterkirche von Mittelzell beigesetzt ⁷⁾). Er hat ein übles Angedenken hinterlassen. Der

¹⁾ Nach einer späteren Überlieferung, in Ruppert, S. 69 f. Schulthaiß (nach Bruschius), S. 48.

²⁾ Stetter, S. 71.

³⁾ Wolfram von Nellenburg, Landgraf im Hegau, war der Sohn eines Vetters der beiden Prälaten.

⁴⁾ Bischof Heinrich nennt 1363 den Vater Friedrichs seinen lieben «Oheim». Constanzer Regesten II, Nachträge, Nr. 226.

⁵⁾ Constanzer Regesten II, Nr. 6181.

⁶⁾ Constanzer Regesten II, Nr. 6178.

⁷⁾ Sein noch wohlerhaltenes Epitaph lautet: Anno Domini MCCCLXXIX obiit venerabilis pater dominus Eberhardus, abbas hujus monasterii, natione

Nepotismus scheint ihm gleich wie seinem Bruder Heinrich zum Verhängnis geworden zu sein. Er galt als arger Verschleuderer der Klostergüter, als schlechter Haushalter. Seine Zeit bezeichnet den moralischen und ökonomischen Tiefstand der Abtei Reichenau¹⁾. Ein Bastard des Abtes Eberhart war der tapfere Frick von Brandis, ein leidenschaftlicher Parteigänger Österreichs und arger Gegner der Eidgenossen. Er fiel am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach²⁾.

Eine noch bedeutendere, wenn auch keineswegs glücklichere Rolle im kirchlichen Leben Süddeutschlands spielte Eberharts Bruder Heinrich von Brandis. Als Knabe war er im Stift Einsiedeln untergebracht worden. Nach dem Ableben des Abtes Konrad von Gösgen (gest. am 4. November 1348) erfolgte die Wahl des Conventualen Heinrich von Brandis zum Abte von Einsiedeln. Er stand dem Gotteshaus während neun Jahren vor und machte sich in dieser Zeit dadurch um sein Stift verdient, daß er den alten Marchenstreit mit Schwyz beendete, bei der Gründung eines Pilgerspitals mithalf und die großen Schulden des Klosters durch Verkauf von Klostergütern und Incorporationen von Patronatspfarreien an das Stift zu tilgen suchte³⁾. Seine Constanzer Feinde beschuldigten ihn später, schon als Mönch und Abt ein sittenloses, ausschweifendes Leben geführt zu haben.

de Brandis. Requiescat in pace. Obiit in die s. Michaelis (Kraus, Kunstdenkmäler in Baden I 346). Im Necrol. S. Blasii (Monumenta Germ. Hist. Necr. I 331) dagegen heisst es: 1379 II Kalendas Octobris obiit Eberhardus dictus de Brandis, abb. monasterii Majoris Augie.

¹⁾ Über Abt Eberhart von Brandis siehe Constanzer Regesten, Bd. II, ferner Gallus Öhem, hg. von Brandi, S. 127 f. und Beilagen S. 164—170. Das Wappen des Abtes ibid. Tafel Nr. 49 (vgl. dazu S. 190). — Dazu Stetter und Dacher in den Constanzer Chroniken von Ruppert, Schulthäss, Constanzer Bistumschronik, S. 44—47, Schönhut, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, S. 213—223.

²⁾ Anz. für Schw. Gesch. XI 28 f.

³⁾ Odilo Ringholz, Geschichte des Stiftes Einsiedeln I, S. 223 bis 240.

Am 21. Januar 1356 wurde Bischof Johann III. von Constanz ermordet. Da sich die Domherren auf keine Wahl einigen konnten, ernannte der Papst am 15. Mai 1357 den Abt Heinrich zum Bischof von Constanz. Sowohl als Abt wie als Bischof war er der dritte seines Namens. Da das Vermögen und die Einkünfte des Hochstifts während der Stuhlerledigung verschleudert worden waren und sich zudem der neugewählte Bischof anlässlich der Bischofsweihe in Avignon der päpstlichen Curie gegenüber zur Zahlung von 10,000 Goldgulden verpflichtet hatte¹⁾, geriet Heinrich III. gleich in eine schwierige finanzielle Situation. Schon bei seinem Amtsantritt hatte er eine Schuldenlast von 32,000 Gulden vorgefunden. Nun wandte er sich an seine Brüder und sonstigen Verwandten, verknüpfte deren finanziellen Interessen mit denjenigen des Hochstifts und geriet so auf die nämliche ababschüssige Bahn, wie sein geistlicher Bruder auf der Reichenau. Gleich heftete sich die ganze große Verwandtschaft an seine Fersen, in dem offensichtlichen Bestreben, aus seiner hohen kirchlichen Stellung Nutzen zu ziehen. Bei einer Menge von Geldgeschäften und sonstigen amtlichen Maßnahmen des Bischofs finden wir die Verwandten als Zeugen oder anderswie beteiligt. Um einem augenblicklichen Geldbedürfnis abzuhelfen, verpfändete er Besitz und Einkünfte des Hochstifts unter ihrem reellen Wert und häufte Schulden auf Schulden. Offenbar fehlte dem Bischof die nötige Energie, um ungehörigen Zumutungen entgegenzutreten, und vielleicht auch der ausgesprochene gute Wille, die so nötig gewordene Sanierung der ökonomischen Verhältnisse des Hochstifts durchzuführen. So wurde die sechsundzwanzigjährige Regierung des Bischofs Heinrich von Brandis dem Bistum Constanz zum Unsegen. Mit der finanziellen Zerrüttung Hand in Hand ging eine vor keiner Gewalttat zurückschreckende Leidenschaftlichkeit in der Verfolgung selbstsüchtiger Ziele und gänzliche moralische Ungebundenheit.

¹⁾ Siehe darüber Rieder, Römische Quellen zur Constanzer Bistumsgesch., Einleitung, S. LI f.

Schon im ersten Jahr seiner Regierung, am 25. April 1358, ernannte der von rücksichtslosen Gläubigern bedrängte Bischof Heinrich seinen Bruder Wolfram zum bischöflichen Generalvikar in temporalibus und legte die gesamte weltliche Verwaltung des Hochstifts in seine Hände¹⁾. Elf Wochen vor diesem folgenschweren Schritt, der ihn jeder Actionsfreiheit beraubte, hatte er bereits sämtliche Bischofsquarten in Burgundien um 500 Mark Silber an seine Brüder Türing und Wolfhart verpfändet, eine Übertragung, die dem Bistum Einnahmen von ganz bedeutendem Umfang für lange Zeit oder gar für immer entfremdete. Gleichzeitig waren noch eine große Anzahl anderer Einkünfte und Güter des Hochstifts versetzt worden²⁾. Trotzdem brachte es Bischof Heinrich nicht dazu, die rücksichtslosen Geldforderungen der päpstlichen Curie zu befriedigen. Da beauftragte Papst Innocenz VI. im August 1359 den dem Bischof feindlich gesinnten Dompropst Felix Stucki, sowie den Rat der Stadt, gegen Heinrich von Brandis vorzugehen³⁾. Die Stadt war umso eher geneigt, dieser Aufforderung Folge zu leisten, als sie gehofft hatte, die schlimme Situation des Hochstifts im eigenen Interesse ausnützen und das Markt-, Münz- und Zollrecht, sowie andere bischöfliche Rechte in der Stadt an sich reißen zu können, Absichten, denen Bischof Heinrich dadurch entgegengetreten war, daß er sich schon am 11. October 1357 bei Kaiser Karl IV. die Bestätigung sämtlicher Rechte und Privilegien des Bistums ausgewirkt hatte. Wie

¹⁾ Constanzer Reg. II, Nr. 5392.

²⁾ Constanzer Reg. II, Nr. 5364. Urk. vom 8. Febr. 1358. — Daß es sämtliche burgundischen Zehntviertel waren, die damals an die Herren von Brandis übergingen, und daß diese Einkünfte ganz bedeutende Werte repräsentierten, geht aus den später zu besprechenden zahlreichen Veräußerungen der einzelnen Quarten durch Wolfharts I. Sohn, Wolfhart IV., hervor. — Übrigens sahen sich Türing II. und Wolfhart I., um wieder etwas zu Geld zu kommen, schon am 14. Januar 1360 genötigt, eine dieser Bischofsquarten, das Zehntviertel der Kirche zu Jegendorf, um 220 Florentinergulden weiter zu verpfänden (Const. Reg. II, Nr. 5559 und 5560).

³⁾ Const. Reg. II, Nr. 5523. 5524. 5527. 5528.

nun im September 1362 noch ein Streit zwischen dem Dompropst und dem Domcapitel ausbrach, war des Bischofs Stellungnahme zugunsten des Capitels eine gegebene. Im folgenden Jahr griffen die beiden Brüder des Bischofs, die Ritter Türing und Wolfhart, in diese sich fortschleppenden Konflikte ein. Sie brachten dabei noch eine persönliche Feindschaft zum Austrag. Zu ihrer Partei hielt nämlich auch Ritter Walther von Altenklingen, dem der offenbar recht hitzige Dompropst «groß Unrecht und berlich Laster» angetan haben soll. Als nun Felix Stucki den Bischof wegen dessen ärgerniserregenden Amtsführung beim Papste verklagte und seine Anschuldigungen mündlich vorbringen sollte, wurde er während des noch schwebenden Prozesses in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1363 in Zürich von den Freiherren Walther von Altenklingen, Türing II., Wolfhart I. und Wolfhart II. von Brandis unter Mithilfe untergeordneter Persönlichkeiten ermordet. Aber die Täter konnten in der Stadt dingfest gemacht werden und sollten für ihr Verbrechen mit dem Tode büßen. Gleich bemühten sich Bischof Heinrich und seine ganze Sippe um die Begnadigung und Freilassung der Schuldigen. Die Stadt Zürich trat wirklich in Unterhandlungen ein und ließ am 23. August die Übeltäter laufen, nachdem sie geschworen, ihre Gefangenschaft nicht zu rächen und der Stadt mit Leib und Burgen zu dienen¹⁾.

Zwei Jahre später wurde Bischof Heinrich durch die schon früher geschilderten Konflikte in Mitleidenschaft gezogen, die wegen Fischereirechten zwischen den Reichenauern und den Bürgern von Constanz ausgebrochen waren. Bald nachdem man diese Streitigkeiten durch die Richtung vom 24. Juli 1365 beigelegt hatte, kam es zu neuen Reibereien zwischen dem Bischof und der Stadt. Im Februar 1366 verlegte nämlich Bischof Heinrich das geistliche Gericht von Constanz nach Zürich, wegen der allgemeinen Unsicherheit in der Stadt Constanz, wie der Bischof vorgab, oder um die Stadt Zürich für eine Geldforderung von 6000 Gulden an die Mörder des Dompropstes Stucki zu befriedigen, wie die

¹⁾ Const. Reg. II, Nr. 5813. 6047. 6048.

Constanzer behaupteten¹⁾). Dadurch wurde Constanz um ungefähr 1000 Gulden pro Jahr zugunsten Zürichs geschädigt. Die gegenseitige Verbitterung war so arg, daß der Bischof in den folgenden Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines Bischofssitzes, auf den verschiedenen Besitzungen des Hochstifts, aufschlug und sich nur vorübergehend nach Constanz zurückwagte. Den einzigen Rückhalt suchte und fand der vielgeprüfte Prälat bei seinen Verwandten, die sich dann wieder auf ihre Weise schadlos zu halten wußten. Am 27. September 1366 verpfändete er seinem Bruder Wolfhart die Feste Bischofzell mit allen Leuten und Gütern und suchte die dadurch in ihren Interessen bedrohten Bürger von Bischofzell mit der Versicherung zu beruhigen, daß der Pfandinhaber und dessen Erben die Stadt bei allen ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten belassen werden²⁾.

Nachdem der Konflikt mit der Stadt Constanz sich zwei Jahre resultatlos hingezogen und der Bischof inzwischen auf Grund von Geldforderungen einige Constanzer Ratsherren excommuniciert und die ganze Stadt mit dem Interdict belegt hatte³⁾, nahm der Streit mit der Tötung des Wölfi von Brandis bei Bassersdorf wieder eine acute Form an. Heinrich von Brandis wandte sich klagend an die römische Curie. Aber die Städter antworteten mit leidenschaftlichen Gegenklagen und griffen sogar auf Anschuldigungen zurück, die einst des Bischofs erbittertster Feind, Dompropst Stucki, zusammengetragen hatte. Man klagte den Prälaten der Verschleuderung der bischöflichen Einkünfte, der Verwendung von Kirchengeldern zu eigenem Gebrauch, offenkundiger Simonie und skandalöser Sittenlosigkeit an⁴⁾. Nun be-

¹⁾ Const. Reg. II, Nr. 5937. Vgl. 6047.

²⁾ Const. Reg. II, Nr. 5969. Daß diese Verpfändung nicht bloß «beabsichtigt» war, sondern wirklich vollzogen wurde, geht aus Nr. 6706 hervor.

³⁾ Const. Reg. II, Nr. 6037.

⁴⁾ Const. Reg. II, Nr. 6042—6048. Merkwürdig ist, daß diese Aktenstücke keinen Hinweis auf den Strauß bei Bassersdorf enthalten.

auftragte der Papst den Pfarrer Johann von St. Stephan in Constanz, gegen den so schwer Angeschuldigten rücksichtslos vorzugehen. Auf päpstliches Geheiß sprach Johann über Bischof Heinrich den Bann aus, verbot, daß irgend jemand mit ihm verkehre, und ließ das Urteil im Dome und in den andern Kirchen der Stadt öffentlich verkünden¹⁾. Bischof Heinrich überließ nun die bischöflichen Funktionen seinem Generalvikar in spiritualibus und verzog sich aus seiner Kirchenprovinz²⁾. Zu Anfang des Jahres 1370 hielt er sich in Grenoble auf³⁾, wohl um von da aus seine Rehabilitation zu betreiben. Vorerst waren seine Bemühungen allerdings vergeblich. Papst Urban V. gab am 27. Juni jenes Jahres von Italien aus seinem Kaplan, dem Magister Paul de Gabrielibus, den Auftrag, die gegen Bischof Heinrich vorgebrachten Klagen wegen Verschleuderung der Kirchengüter, Nepotismus, Simonie, Sittenlosigkeit etc., einer vorläufigen Untersuchung zu unterziehen und den Angeschuldigten nötigenfalls in der Verwaltung des Bistums und der Güter desselben zu suspendieren⁴⁾. Der Kaplan sprach in der Tat, trotz Appellation des Bischofs, dessen Amtsentsetzung aus⁵⁾, worauf der neue Papst Gregor XI. die Verwaltung des Bistums dem Bischof von Augsburg übertrug⁶⁾. Da nahm sich Kaiser Karl IV. dieser Sache an, um den unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen. Es gelang ihm, einen Vergleich zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Constanz herbeizuführen. Am 31. März 1372 verpflichteten sich die

Sollte etwa Schulthaiß a. a. O., S. 44, diesen Vorfall zu frühe angesetzt haben? In den Const. Reg. kommt die «Ermordung» Wölfis erst 1372 zur Sprache (Nr. 6176).

¹⁾ Const. Reg. II, Nr. 6089. Urk. vom 27. April 1369, durch die Pfarrer Johann drei Geistliche zur Verantwortung zieht, weil sie den Bann mißachtet und mit Bischof Heinrich Verkehr gepflogen hatten.

²⁾ Const. Reg. II, Nr. 6093, Urkunde vom 2. Juni 1369.

³⁾ Const. Reg. II, Nr. 6105.

⁴⁾ Const. Reg. II, Nr. 6112.

⁵⁾ Vor April 1371.

⁶⁾ Const. Reg. II, Nr. 6150 bis 6153. Drei päpstliche Verfügungen vom 18. Juni 1371.

Stadt und der Bischof, alle schwebenden Prozesse in Mainz, Rom, Avignon, sowie beim Kaiser zurückzuziehen, die gegenseitigen Rechte und Freiheiten zu respektieren und alle Gefangenen freizugeben. Die drei geistlichen Brüder des Bischofs, Abt Eberhart von der Reichenau und die Deutschordensritter Mangold und Werner, sowie Heinrichs Neffen, Propst Mangold auf der Reichenau und Ritter Türing III. von Brandis, gelobten ebenfalls, diesen Vergleich zu achten¹⁾. Ritter Türing war schon am 24. März mit Constanz wegen der «Ermordung» seines Bruders «Wölfli» in Unterhandlungen eingetreten²⁾. Damit kehrte im Bistum Constanz endlich der Friede ein. Auch die Beziehungen zwischen der römischen Curie und Bischof Heinrich gestalteten sich wieder normal. Noch war die Appellation des Bischofs gegen die seinerzeit von Paul de Gabrielibus ausgesprochene Enthebung zu erledigen. Nach einem Rechtsverfahren, das durch mannigfaltige Zwischenfälle ungebührlich in die Länge gezogen worden war, erklärte endlich am 1. Oktober 1375 Papst Gregor XI. die Appellation für begründet und die Suspension für nichtig, da die Anklagen der Stadt Constanz gegen den Bischof falsch gewesen seien³⁾.

Fortan regierte Bischof Heinrich im Frieden. Er starb am 22. November 1383 auf dem Schlosse Klingnau, seinem Lieblingsaufenthalt, und wurde mit großer Pracht im Chor des Doms von Constanz beigesetzt⁴⁾.

¹⁾ Con st. Reg. II, Nr. 6177, 6178. Des Bischofs Brüder Türing II und Wolfhart I. waren mittlerweile gestorben.

²⁾ Con st. Reg. II, Nr. 6176.

³⁾ Con st. Reg. II, Nr. 6351.

⁴⁾ Über Bischof Heinrich III. von Constanz siehe die Constanzer Regesten, Bd. II, Nr. 5264—6732 und die Nachträge Nr. 220—246. Eine eingehende Würdigung dieses vorzüglichen Regestenwerkes im allgemeinen und des Bischofs Heinrich und seiner Zeit im besondern durch Hermann Wartmann findet sich in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1908, Nr. 1. Ferner: *Fontes rer. Bern.*, Bd. VIII und IX. Christoph Schulthaß, *Const. Bistums-Chronik*, hg. von Marmor

Weniger tief eingreifend in die Schicksale der Familie war die Wirksamkeit der beiden dem Deutschritterorden angehörigen Söhne Mangolds I. von Brandis. Zuerst erscheint **Mangold II.** von Brandis am 6. Mai 1342 als ein Nachfolger seines Oheims **Wolfram von Nellenburg** in der Würde eines Landcomturs der Ballei Elsaß — Burgund¹⁾), dann auch in den Jahren 1343, 1345, 1347 und 1358. Seine Beamtenlaufbahn wird er als Comtur des Hauses Köniz begonnen haben, welche Stelle er auch 1356 inne hatte²⁾). Am 17. April 1357 urkundet Mangolds Bruder **Werner II.** als Comtur von Köniz und Sumiswald.

Werner hatte seine jungen Jahre im Hauptordensland Preußen verlebt, wo wir ihn 1347 und 1348 als «Kumpan» des Hochmeisters finden. Während Köniz noch im gleichen Jahr 1357 einen andern Vorsteher erhielt, scheint Sumiswald mit einer kurzen Unterbrechung beständig unter der Leitung der beiden Deutschritter von Brandis gestanden zu haben, die sich in der Folgezeit abwechselnd Comture dieses Hauses nennen. Mangold II. war auch Comtur zu Hitzkirch und 1358 zu Beuggen. Am 2. April 1365 schenkte Graf Ludwig von Neuenburg den beiden Deutschordensbrüdern Mangold und Werner von Brandis zuhanden des Ordens die Burg Tannenfels unweit Sursee. Werner von Brandis ist 1374 Comtur zu Tannenfels, 1375 Comtur der Häuser zu

im achten Bd. des Freiburger Diözesan-Archivs, S. 44—47. **Anselm Schubiger**, Heinrich III. von Brandis (siehe das so zutreffende Urteil **Cartellieri's** in den **Const. Reg.**, Nr. 5264, über diese Arbeit). **Odilo Ringholz**, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln I, S. 223—243. Dort auch das Siegel des Abtes und des Bischofs mit dem Brandis-Wappen. **Karl Rieder**, Artikel «Bischof Heinrich III. von Brandis», in der Allg. deutschen Biographie, Bd. 50, S. 147 ff.

¹⁾ **Fontes VI**, S. 666 und 662. Urkunden vom 6. und 8. Mai 1342.

²⁾ Laut der ursprünglichen Ordensregel sollte das Amt des Landescomturs gleich dem der Comture alljährlich wechseln. Es fanden jedoch häufig Ausnahmen statt; auch konnte der abtretende Landcomtur wieder gewählt werden.

Sumiswald, zu Tannenfels und zu Hitzkirch und 1377 und Januar 1378 Landcomtur zu Elsaß, Schwaben, Aargau und Burgund, im gleichen Jahr 1378 auch Comtur zu Hitzkirch. Die beiden Herren beteiligten sich eifrig an den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Heimat¹⁾, sowie an den mannigfachen Geschäften und Streitigkeiten ihres bischöflichen Bruders in Constanz. Am 29. Dezember 1361 übertrug ihnen Bischof Heinrich für vielfältige Dienste die Zehntviertel der Kirchen zu Sursee und zu Altishofen auf Lebenszeit. Im Jahre 1367 wohnten sie der Verkaufsverhandlung bei, durch welche die Herrschaft Brandis in den Alleinbesitz ihres Bruders Wolfhart überging, und am 31. März 1372 beschwuren sie die Richtung zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Constanz. Mangold II. starb im Jahre 1372 und wurde in Hitzkirch beigesetzt²⁾. Werner II. überlebte ihn um viele Jahre. Am 16. Juli 1390 verzichtete er als Comtur zu Basel auf die Deutschordenshäuser Tannenfels und Sumiswald unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der Einkünfte des Kirchensatzes zu Trachselwald und anderer Zinsen und Zehnten³⁾. Er scheint bald darauf gestorben zu sein⁴⁾.

¹⁾ Die Stadt Bern, in deren Machtssphäre die Herren von Brandis geraten waren, hatte den deutschen Orden zum Kirchenobern.

²⁾ In monumento eius anno 1678 in ecclesia Hitzkirch reperto legendum fuit: Mangoldus von Brandis, comenthur allhie, starb anno Domini MCCCLX[X]II. M. G. H. Necrol. I 441, Note 20.

³⁾ Staatsarchiv Bern, nach einem Vidimus vom 15. Juni 1571.

⁴⁾ Das urkundliche Material über Mangold II. und Werner II. von Brandis findet sich in den *Fontes rer. Bern.*, Bd. VI bis IX, ferner in den *Const. Reg.*, Bd. II (siehe das Register), endlich in *Mone*, *Oberrheinische Zeitschrift*, 1. Folge, Bd. 21, S. 195 ff.; Bd. 27, S. 493; Bd. 28, S. 84; Bd. 30, S. 282 und 283; *Geschichtsfreund*, Bd. 11, S. 96; Bd. 29, S. 357; *Rieder*, *Röm. Quellen z. Const. Bistumsgesch.*, S. 374. — Vgl. *Stettler*, *Geschichte des deutschen Ordens im Canton Bern*, ferner *Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern* VIII und *Ernst Graf von Mirbach-Harff*, *Beiträge zur Personalgeschichte des deutschen Ordens* im Jahrb. der k. k. herald. Gesellsch. *Adler*, 1889/90, S. 6 bis 8, ferner S. 16. 22. 31. 38.

Die Töchter des Freiherrn Mangold I. von Brandis und seiner Gemahlin Margareta von Nellenburg waren Agnes, Kunigunde und Anna.

Agnes von Brandis¹⁾ war in das adelige Damenstift zu Säckingen eingetreten. Im Jahr 1330 erfolgte ihre Wahl zur Äbtissin des Klosters unter ungewöhnlichen Umständen. Das Capitel hatte sich nämlich entzweit. Da erklärte Bischof Rudolf III. von Constanz am 30. November 1330 dasselbe seines Wahlrechtes für verlustig und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit die Stiftsfrau Agnes von Brandis zur Äbtissin²⁾. Im vierten Jahr ihrer Regierung brannte die eben neu erbaute Stiftskirche, wahrscheinlich samt einem Teil der Stiftshäuser, ab. Die Äbtissin Agnes betrieb den Neubau energisch und vergabte dazu aus eigenen Mitteln 12 Mark Silber. Sie wurde in diesen Bestrebungen unterstützt vom Papst und vom Bischof von Constanz. Immerhin kam der Bau erst nach ihrem Tode zum Abschluß; am 21. Dezember 1360 wurde er von ihrem Bruder, dem Bischof Heinrich, feierlich eingeweiht³⁾. Die Äbtissin Agnes aber war schon im Jahre 1349 gestorben⁴⁾.

¹⁾ Bonstetten (in den Quellen z. Schw. Gesch., Bd. 13, S. 200) bezeichnet sie als Schwester des Bischofs Heinrich von Constanz. Tschudi setzt noch die Glosse hinzu: «Ihre Mutter war Graf Eberharts von Nellenburg Schwester» (ibid.). Ein urkundlicher Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis fehlt.

²⁾ Constanzer Reg. II, Nr. 4245. Siehe auch Nr. 4481, 4650, 4736.

³⁾ Const. Reg. Nr. 5632.

⁴⁾ Über Agnes von Brandis siehe Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säckingen, S. 56 und Regesten Nr. 36 bis 44; Otto Bally, «Das Damenstift Säckingen» in der von Stocker herausgegeb. Zeitschrift «Vom Jura bis zum Schwarzwald» I 129 f.; Kraus, Kunstdenkmäler von Baden III 48 f.; Rieder, Röm. Quellen, S. 401, Nr. 1297. Ein urkundlicher Beleg für ihr Todesjahr fehlt; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I 150 sagt, Agnes sei Äbtissin von Säckingen gewesen vom 27. (sollte heißen 30.) Nov. 1330 bis 11. Nov. 1349.

Kunigunde von Brandis war in erster Ehe vermählt mit Ritter Ulrich von Torberg, in zweiter Ehe mit Ritter Johann von Hallwil, österreichischem Landvogt im Elsaß. Einige Zeit nach dem Abschluß der zweiten Ehe stellte sich aber heraus, daß der erste Gemahl mit Ritter Johann einerseits im dritten, anderseits im vierten Grade blutsverwandt war. Am 13. Juli 1347 erteilte Papst Clemens VI., einer Bittschrift der beiden Ehegatten Folge leistend, dem Bischof Nikolaus I. von Constanz den Auftrag, nachträglich den Ehedispens zu erteilen¹⁾. Ritter Johann von Hallwil hatte aus einer ersten Ehe²⁾ drei Söhne, Walther, Johann (Henman) und Rudolf (Rutzmann). Die zweite Gemahlin, Kunigunde, gebar ihm einen Sohn, der den echt Brandis'schen Namen Türing erhielt. Nach dem Ableben ihres Gatten Johann schloß die Witwe am 26. Juli 1348 in Brugg vor offenem Gericht mit ihren Stiefsöhnen einen Vertrag über die Hinterlassenschaft des Verstorbenen³⁾. Der junge Walther von Hallwil, der auch im Namen seiner Brüder handelte, und seine Stiefmutter übergaben dann sämtliche Pfandbriefe an vier Vertrauensmänner, welche diese Wertpapiere unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln in der Propstei zu Zürich hinterlegten⁴⁾. Kunigundes Sohn Türing vermählte sich später mit Katharina von Wollfurt und fand den Tod in der Schlacht von Sempach⁵⁾.

Anna von Brandis war vermählt mit dem Freiherrn Ulrich V. von Hohenklingen, Landrichter im Thurgau. Ihre beiden Söhne Walther und Ulrich von Hohenklingen stifteten am 24. Oe-

¹⁾ Rieder, Röm. Quellen, S. 355, Nr. 1156. Const. Reg. II, Nr. 4599 mit der unrichtigen Jahresangabe 1340.

²⁾ Mit Verena von Kilchen.

³⁾ Thommen, Schwz. Urk. aus österr. Archiven I, S. 282 ff. «Her» Türing (II.) und «Her» Wolfhart (I) von Brandis, Kunigundes Brüder, sowie ihr Vetter («Oheim») Graf Mangold von Nellenburg, waren bei dieser Gerichtsverhandlung die Beiständer der Witwe.

⁴⁾ Urk. vom 27. Sept. 1348 nach einer Abschrift in den hinterlassenen Papieren des E. F. von Mülinen.

⁵⁾ Siehe Brunner, Die Ritter von Hallwil, in Argovia. Bd. VI.

tober 1355 im Kloster Stein eine Jahrzeit für Vater und Mutter selig¹⁾).

¹⁾ Urkundenregister für Schaffhausen, S. 100, Nr. 800. — Am 30. Nov. 1350 bezeichnet Abt Eberhart von der Reichenau den Ulrich von Klingen als Schwestersohn (Karlsruher Copialbuch 1106, S. 438) und am 23. Juni 1351 den Ritter Walther und den Junker Ulrich von Hohenklingen, Brüder, als Schwestersöhne (Karlsruher Copialbuch 1105, S. 462). Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. O. K. Roller in Karlsruhe, dem ich für zahlreiche wertvolle Beiträge zu großem Dank verpflichtet bin. 1357, Sept. 20.: Walther und Ulrich von Hohenklingen ob Stein, «deren Mutter eine von Brandis war» (Const. Reg. II, Nr. 5317. Vgl. auch Thommen, Schwz. Urk. aus österr. Arch. I, S. 388. 398). Über die Freiherren von Hohenklingen siehe Pupikofer, Thurgauische Beiträge, Heft 10.

IV.

Fünfte Generation. 1350 bis 1418.

A. Söhne und Töchter Türings II. von Brandis: Türing III., Wolfhart II. („Wölfti“), Wolfhart III. („Wolfram“), Mangold III., Ursula, Elisabeth, Agnes und Anna.

Junker Türing III. von Brandis erscheint am 8. Januar 1350 zum erstenmal in den Urkunden, und zwar als volljährig. Von da an ist er an den vielfachen Geldgeschäften seines Vaters mitbeteiligt¹⁾.

Da die Familie der Freiherren von Weißenburg ihrem Ende entgingen, sorgte der letzte Sprößling derselben, Junker Johann II., rechtzeitig dafür, daß sein ganzer Besitz anstandslos an Türing III. von Brandis, den Sohn seiner Schwester Katharina, überging. Junker Johann besaß als Reichslehen die Herrschaft Simmeneck, die er aber schon frühe an seinen Schwager hatte verpfänden müssen. Am 9. Mai 1354 erteilte Kaiser Karl IV. an Johann von Weißenburg und an Türing III. von Brandis die kaiserliche Belehnung mit dieser Herrschaft²⁾.

Türing III. von Brandis verheiratete sich erst spät³⁾. Zuerst trug er sich mit der Hoffnung, die Hand der Frau Margareta von Wolhusen, Witwe des Grafen Imer von Straßberg, zu gewinnen und auf diese Weise in den Besitz der bedeutenden österreichischen Lehen zu gelangen, die Johans von Wolhusen seiner

¹⁾ *Fontes* VII, S. 478. 673. 690. VIII, S. 1.

²⁾ *Fontes* VIII, S. 47, Nr. 116.

³⁾ Einen Beleg dafür, daß Türing III. mit Blanche de la Tour (in erster Ehe) verheiratet gewesen sei (siehe *Mémoires et Documents de la Suisse romande*, Bd. 24, S. 297. 302), habe ich nirgends gefunden.

einzigsten Tochter hinterlassen hatte. Am 3. October 1364 gelobte Türing III. zu Wien im Hause des Bischofs Johann von Brixen, wenn die Heirat mit Frau Margareta zustande komme, mit den Festen Wolhusen und Kapfenberg und allen Herrschaften und Gütern, die durch diese Verbindung an ihn kommen sollten, den Herzogen von Österreich gehorsam zu sein¹⁾. Doch aus dieser Heirat wurde nichts; Türing vermählte sich in der Folge mit der Gräfin Margareta von Kiburg. Ihrem Vater, dem Grafen Hartmann III. und dessen Brüdern waren seinerzeit von den Herzogen Albrecht II. und Rudolf IV. von Österreich die Burgen Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm für 4400 Gulden verpfändet worden. Nun übertrug Graf Hartmann diese Pfänder mit Einwilligung der Brüder und der Herzoge als rechte Ehesteuer an seine mit Türing III. von Brandis vermählte Tochter. Herzog Leopold III. erhöhte am 10. Januar 1370 die Pfandsumme um 600 Gulden, welche unter Aufsicht des österreichischen Landvogts im Aargau für Befestigungsarbeiten der Stadt Unterseen verbaut werden sollten²⁾. Schon drei Jahre früher, am 25. September 1367, waren Ritter Türing III. und sein Bruder, Junker Wolfhart II., in das Bürgerrecht der dem Grafen Hartmann von Kiburg gehörenden Stadt Thun getreten und hatten dafür je 60 Pfund Pfennig Udelzins bezahlt³⁾.

Im Jahre 1368 starb Freiherr Johann II. von Weißenburg, der letzte seines Geschlechts. Das immer noch ziemlich bedeutende Erbe fiel nun ohne weiteres an seinen Neffen Türing III. von Brandis. Die Erbschaft bestand aus der Herrschaft Simmenegg und dem Gericht Diemtigen, die bereits im Pfandbesitz des Erben waren, ferner aus den Gerichten Weißenburg, Erlenbach, Wimmis und aus dem Tale Frutigen, letzteres zwar bloß ein Pfand der

¹⁾ *Fontes* VIII, S. 586. Schon früher war Türing III. von Brandis im Gefolge eines österreichischen Herzogs aufgetaucht (*ibid.* S. 238).

²⁾ *Fontes* IX, S. 197 f., Nr. 369. 370.

³⁾ *Fontes* IX, S. 69, Nr. 122 und S. 71, Nr. 123. — Seit dem 1. Sept. 1367 erscheint Türing III. als Ritter (*ibid.*, S. 66, Nr. 115).

Freiherren vom Turn zu Gestelen. Sofort sorgten die Berner dafür, daß das Burgrecht, welches die Weißenburger und ihre Herrschaften seit so vielen Jahren mit der Stadt verknüpft hatte, von dem Rechtsnachfolger erneuert wurde. Nun war aber Ritter Türing III., unbekannt wann und wie, in das Burgrecht der Stadt Freiburg getreten. Am 3. Dezember 1368 gestattete diese Stadt dem befreundeten Bern, den Ritter Türing in das Burgrecht aufzunehmen, und schon am folgenden 13. Dezember wurde Türing auf Lebenszeit Bürger von Bern. Die Stadt gelobte, ihn und dessen Herrschaften zu schirmen und seine Untertanen nicht eigenmächtig ins Burgrecht aufzunehmen. Dafür verpflichtete sich der Ritter, den Bernern mit allen seinen Burgen, Herrschaften und Untertanen, zumal mit Burg und Stadt Wimmis, mit Diemtigen, Weißenburg, Simmenegg und den Pfändern Unterseen, Unspunnen und dem Tal Frutigen samt der Burg Stein jederzeit beholfen zu sein, unter Einsetzung der Burg und Herrschaft Wimmis als Garantie seiner Versprechungen¹⁾. Sowohl die österreichischen Pfänder als die Pfandschaft Frutigen gingen in der Folgezeit wieder in andere Hände über²⁾.

¹⁾ *Fontes IX*, S. 149 Nr. 249; S. 150, Nr. 254; S. 153, Nr. 255. — Erlenbach ist im Burgrechtbrief nicht namentlich aufgeführt. Am 10. Febr. 1369 quittierte Ritter Türing von Brandis, Herr zu Weißenburg, den Propst und das Capitel von Interlaken für 1060 Gulden, womit das Gotteshaus die Einkünfte und den Zehnten der Kirche zu Erlenbach, die einst seinem Vater verpfändet worden waren, zurücklöste (*Fontes IX*, S. 164, Nr. 278). — Im Mai des gleichen Jahres nahm Ritter Türing im Verein mit seinem Oheim und seinen Vettern («alle 4 von Brandis». Es müssen dies Wolfhart I., Türing III., Wolfhart IV. und Ulrich Türing gewesen sein) an einer mir nicht näher bekannten Fehde des Götzmann Münch von Münchenstein gegen den Bischof von Straßburg teil (*Fontes IX*, S. 173, Nr. 312).

²⁾ Die österreichischen Pfänder Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm gelangten, wie wir sehen werden, durch Türing's Witwe in andere Hände. Das Tal Frutigen war im Jahre 1400 wieder im Besitz der Herren von Turn und wurde an Bern verkauft (*Tillier, Geschichte des eidge-nössischen Freistaates Bern I*, S. 305 f. Vgl. *Schweizer. Geschichtsforscher VI* 133).

Schon längst war Türing III. von Brandis gleich seinem Vater in die Geschäfte und Händel seiner Oheime, des Abtes von der Reichenau und des Bischofs von Constanz, verwickelt worden. Er hatte an jenem Strauß von Bassersdorf teilgenommen, wo sein Bruder Wolfhart das Leben einbüßte. Dieser Junker Wolfhart (II.) von Brandis, genannt «Wölfli», erscheint nur kurze Zeit in den Urkunden, zuerst am 17. Februar 1359¹⁾, dann 1362 in Geschäften des Bischofs Heinrich, 1367 beim Verkauf der Herrschaft Brandis an den Oheim Wolfhart I., und fand im Anfang des Jahres 1368 bei Bassersdorf den Tod²⁾. Am 24. März 1372 bevollmächtigte Ritter Türing III. seinen Bruder Mangold III., Propst auf der Reichenau, mit der Stadt Constanz Unterhandlungen anzuknüpfen behufs gütlicher Verständigung, sowohl des Totschlags halber, «der leider begangen ward an seinem Bruder Wölfli selig», als anderer Streitigkeiten wegen. Zuerst erfolgte nun der Friede zwischen dem Bischof und der Stadt, für welchen sich auch Ritter Türing III. verbürgte, und dann die Beilegung des Streites wegen der Schlägerei bei Bassersdorf. Die Stadt zahlte am 28. Juni 1372 an den Propst Mangold 2000 Gulden, welche dieser auf das «Seelgerät» des Erschlagenen zu verwenden versprach³⁾.

Da Ritter Türing III. keinen männlichen Erben hatte, übertrug er am 31. August 1374 vor dem Gericht von Bern dem Freien Rudolf III. von Aarburg, dem Sohn seiner Schwester Ursula, die schon am 9. Dezember 1351 gestorben war⁴⁾, die

¹⁾ Freiherr Wölfli von Brandis und die Grafen Eberhart und Heinrich von Nellenburg als Bürgen der Herren von Klingen (Pupikofer, in den Thurgauer Beiträgen X, S. 78).

²⁾ Das urkundliche Material für Wolfhart II. findet sich in den *Fontes* IX, S. 56, Nr. 101. S. 66, Nr. 115. S. 69, Nr. 122. S. 71, Nr. 123. S. 373, Nr. 803. — *Constanzer Regesten* II, Nr. 5224. 5704. 5916. 6176. 6177. 6190. — Wartmann, *Urkundenbuch* IV, S. 60.

³⁾ *Constanzer Regesten* II, Nr. 6176. 6190.

⁴⁾ *Jahrzeitbuch Büron*, laut Merz in *Argovia*, Bd. 29, S. 10. Ursula war die Gemahlin des Freien Rudolf II. von Aarburg. Auch in Engelberg wurde eine Jahrzeit für Ursula gefeiert (*ibid.* S. 119).

Burg und Herrschaft Simmenegg als freies Mannlehen¹⁾. Da diese Herrschaft dem Reiche zustand, belehnte Kaiser Karl IV. am 3. Nov. 1375 damit den Rudolf von Aarburg²⁾. Für alle übrigen Besitzungen setzte Ritter Türing III. am 1. September 1374 seinen Bruder Mangold, den Propst auf der Reichenau, zum Erben ein. Am gleichen Tage trafen der Propst und die Stadt Bern das Abkommen, daß das Burgrechts- und Schirmverhältnis, wie es zwischen Ritter Türing und der Stadt bestanden habe, auch unter dem neuen Besitzer fortdauern soll, sobald dieser das Erbe angetreten habe³⁾.

Am 8. August 1375 wurde Guischaud Tavelli, Bischof von Sitten, von den Anhängern des ihm feindlichen Freiherrn Anton vom Turn, Herrn zu Gestelen, ermordet. In die nun folgende Fehde des Volks gegen den Freiherrn und den mit ihm verbündeten Adel griff auch Türing III. von Brandis ein. Er führte seine Simmentaler wohl über den Rawilpaß, um seinem Pfandherrn für das Tal Frutigen, mit welchem er zudem durch seine Mutter verwandt war, beizustehen. Aber er wurde von den Wallisern besiegt und getötet. Seine Leute konnten sich mit Verlusten durchschlagen und wieder die Heimat gewinnen⁴⁾.

¹⁾ *Fontes* IX, S. 407, Nr. 873.

²⁾ *Fontes* IX, S. 471, Nr. 978.

³⁾ Nach dem Ableben des Ritters Türing von Brandis machten Mangold und sein Anhang dem Aarburger die Herrschaft Simmenegg streitig und ließen ihn vorerst nicht in den Besitz derselben gelangen. Doch Bern nahm sich Rudolfs an, sowohl gegen die Verwandten des Erblassers als gegen die unbotmäßigen Untertanen selbst und sicherte ihm nach Mangolds Tod die Herrschaft. Rudolf III. von Aarburg trat 1385 in Berns Schirm und verkaufte 1391 die Herrschaft Simmenegg an die Stadt Bern. Siehe *Merz*, *Die Freien von Arburg, in der Argovia*, Band 29, S. 76; ferner *G. von Wyß* im *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* II, S. 128; *Ed. von Wattenwyl von Diesbach*, *Gesch. von Bern* II, S. 306, und *Tillier*, *Gesch. von Bern* I, S. 262, 284. *Dr. L. S. von Tscharner*, *Rechtsgeschichte des Obersimmentales*, in den *Abhandlungen zum schweiz. Recht*, hg. von *M. Gmür*, Heft 28, S. 34 ff.

⁴⁾ Der Tod Türing's III. von Brandis fällt zwischen den 8. Aug. und 3. Nov. 1375. *Justinger*, S. 151. *G. von Wyß* im *Anz. f. Schw. Gesch.* II, S. 129.

Die Gemahlin Türings III. von Brandis, Margareta von Kiburg, überlebte ihren Gatten noch um viele Jahre. Ihr einziges Töchterchen Anna, das wohl erst nach des Vaters Tod auf die Welt gekommen war, starb schon als kleines Kind¹⁾. Am 1. Juli 1387 schenkte die kinderlose Witwe ihr Eigentumsrecht auf die österreichischen Pfandschaften Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm, die ihr einst als Ehesteuern verschrieben, dann aber nach dem Tode des Gemahls vielfach weiter versetzt worden waren, ihrer Nichte Sophia von Zollern²⁾, die es zehn Jahre später an Bern verkaufte³⁾.

Ein Sohn Türings II. von Brandis, der nur wenig hervortritt, war Wolfram III., Kleriker. Am 15. Juni 1350 beauftragte Papst Clemens VI. den Abt Eberhart von der Reichenau, den Kleriker Wolfram von Brandis, Sohn des Ritters Türing, mit dem Canonicat der Kirche in Straßburg zu versehen. Sieben Jahre später erging von Papst Innocenz VI. eine ähnliche Aufforderung an Abt Eberhart, diesen Wolfram, für den sich sein Oheim, Bischof Heinrich von Constanz, verwendet habe, in das Canonicat und die nächste freie Pfründe am Dom zu Constanz, und Wolframs Blutverwandte Konrad und Friedrich von Nellenburg in gleiche Stellen an den Kirchen von Straßburg und Basel einzuweisen⁴⁾.

— — — — —

¹⁾ Anz. für Schweiz. Gesch. XI, S. 29 f. Laut einer Urk. vom 1. Juli 1387 hatte Mangold III. gleich nach dem Tode seines Bruders Türing III. im eigenen Namen, sowie im Namen seiner Nichte Anna Anspruch auf die Schlösser Oberhofen, Balm und Unspunnen, die Mitgift von Annas Mutter, erhoben, weshalb es zwischen ihm einerseits und Margareta und ihrem Bruder Rudolf II. von Kiburg anderseits zum Streit kam, der dann wohl infolge des frühen Todes der Anna gegenstandslos wurde. (Staatsarch. Bern. Vgl. Arch. für Schw. Gesch., Bd. 17, S. 136.)

²⁾ Arch. für Schw. Gesch., Bd. 17, S. 136.

³⁾ Orig.-Urk. vom 20. Febr. 1397 im Staatsarchiv Bern. -- Über die Geschicke Unspunnens in jener Zeit siehe auch S. 64 f. im Schw. Geschichtsforscher, Bd. 8.

⁴⁾ Rieder, Römische Quellen 47. 374. 419. Const. Reg. II, Nr. 5287. 5288. — Damit verliert sich jede Spur Wolframs III.

Viel bedeutender ist sein Bruder **Mangold III.** von Brandis. Am 16. Februar 1356 erscheint er zum erstenmal, und zwar als Klosterherr und Kellerer der Abtei Reichenau. Sein Oheim, Abt Eberhart, hatte nämlich die Einkünfte des Kelleramts an sich gezogen, um dem finanziell darniederliegenden Gotteshaus aufzuhelfen. Nun mußte Mangold einen feierlichen Eid leisten, über die Leute und Güter des Kelleramts nicht eigenmächtig zu verfügen, sondern sich mit dem zu begnügen, was ihm der Abt von den Einkünften zuweise. Mangold stellte als Bürgen dieses Versprechens seinen Vater, Ritter Türing von Brandis, ferner den Bruder Türing III., den Oheim Abt Heinrich von Einsiedeln, den Vetter Wolfhart IV., den Schwager Ulrich von Hohenklingen und den Grafen Eberhart den ältern von Nellenburg¹⁾. Er scheint ein äußerst brutaler Herr gewesen zu sein und entfaltete eine unheilvolle Wirksamkeit in den Streitigkeiten zwischen der Abtei Reichenau und der Stadt Constanz. Die Blendung des Constanzer Fischers Matthäus durch den Kellerer Mangold hatte die erste offene Fehde zwischen dem Kloster und der Stadt zur Folge, welche durch den Friedensschluß vom 24. Juli 1365 beigelegt wurde. In dem offenen Krieg, der bald darauf zwischen der Stadt Constanz und der ganzen Sippe der Herren von Brandis ausbrach, offenbarte sich wieder das gewalttätige Wesen dieses Mannes, der mittlerweile zur Würde eines Propstes emporgestiegen war, aber doch das Kelleramt beibehielt²⁾. Er beteiligte sich auch am Friedensschluß vom 31. März 1372 und verständigte sich dann noch im besondern mit der Stadt Constanz wegen des Zusammenstoßes bei Bassersdorf und der dort erfolgten Tötung seines Bruders Wölfli.

Nachdem Ritter Türing III. von Brandis für den Fall, daß er kinderlos sterben sollte, seinen Bruder Mangold zum Universal-

¹⁾ *Const. Reg. II*, Nr. 5224.

²⁾ Er nennt sich Propst am 17. Febr. 1371 (Schaffhauser U. R., S. 120, Nr. 968) Propst und Kellerer 1378, Juli 25. (Huber, Urk. von Zurzach, S. 8).

erben eingesetzt hatte, trat dieser am 1. September 1374 in den Schirm der Stadt Bern¹⁾). Nun hinterließ Türing eine Tochter Anna, die wahrscheinlich erst nach dem Tode des Vaters geboren wurde. Trotzdem trat Mangold das Erbe an, allerdings nicht bloß in seinem, sondern auch in seiner Nichte Namen, und nannte sich Herrn von Weißenburg. Die Untertanen leisteten ihm und dem Kinde Anna die Huldigung. Aber gleich brach Streit zwischen dem neuen Herrn und seinen Herrschaftsleuten im Oberlande aus. Die Bewohner von Weißenburg, Wimmis, Diemtigen, denen auch die Leute von Simmenegg sich anschlossen, verbanden sich zum Schutze ihrer Freiheiten und Rechte gegen die Bedrückungen der Ammänner Mangolds. Sie verwüsteten die Häuser, Scheunen und das sonstige ihnen erreichbare Eigentum ihres Herrn und belagerten ihn und seine Kriegsgesellen in der Feste Wimmis. Am 19. Oktober 1377 kam es zu einem Waffenstillstand, der bis zum 11. November dauern sollte. Nun legten sich die Berner energisch ins Mittel und brachten es dazu, daß beide Teile dem Schultheißen, dem Rat und den Zweihundert von Bern den Entscheid anheimstellten. Das Urteil erfolgte am 3. Februar 1378. Es lautete nicht günstig für die Landleute. Bern sorgte dafür daß die Rechte des Herrn gegenüber den Untertanen voll gewahrt blieben, aber noch mehr, daß sich der Einfluß der Stadt in jenen Gegenden bedeutend vergrößerte. Die Bündnisse der Landleute wurden aufgelöst und des Landesherren volle Herrschaft mit Twing, Bann, Gerichten und andern Dingen ausdrücklich anerkannt. Dafür versprach Freiherr Mangold²⁾, die hergebrachten Rechte der Untertanen zu respektieren. Die Landleute mußten ausdrücklich versprechen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt Bern einzuh

¹⁾ *Fontes IX*, S. 408, Nr. 874. 875.

²⁾ Als Herr von Weißenburg tritt Mangold nie mit dem geistlichen Titel auf. Daß er aber Propst blieb, geht aus Nr. 6715 der *Const. Reg.* hervor. — Da Türing's III. Tochter Anna damals schon gestorben war, erscheint Mangold da von Seiten der Herrschaft *einzig* als vertragschließende Partei.

halten, wie dieselben in den Verträgen mit Johann II. von Weißenburg, Türing dem ältern, Türing dem jüngern und Mangold III. festgesetzt worden waren. Der Herr soll zehn Jahre lang bei Einsetzung und Versetzung von Amtsleuten jedesmal vorher den Rat von Bern befragen. Um die großen Geldschulden abzuzahlen, welche Türing der ältere und Türing der jüngere hinterlassen und zu Wucherzinsen kontrahiert hatten, sollten die Landleute die Abgaben der nächsten fünf Jahre nicht dem Herrn, sondern einer Kommission von drei Männern entrichten, welche unter Aufsicht von zwei Berner Ratsherren dieses Geld nur zur Abtragung der Schulden verwenden durfte. Der Herr mußte sich mit den Fällen, Gerichten und Zehnten seiner Herrschaften so lange begnügen, bis die Schulden abbezahlt waren. Für die nachfolgende Zeit wurde der Herr verpflichtet, bei Steuerauflagen stets den Rat von zwei bis drei Männern aus den Landleuten einzuholen. Endlich hatten die rebellischen Untertanen dem Freiherrn Mangold 100 Gulden Schadenersatz zu geben und weitere 100 Gulden für die Erlaubnis zur Erbberechtigung bis ins dritte Glied. Für die «Schmachheit, Unlust und Frevel», welche die Simmentaler der Stadt Bern angetan¹⁾, behielt sich der Rat noch einen besondern Spruch vor. Fortan mußten Herrschaft und Untertanen in allfälligen neuen Stößen das Urteil Berns anrufen bei Strafe von 200 Mark Silber²⁾.

Nach dem Tode des Abtes Eberhart von Brandis war Heinrich von Stoffeln zum Nachfolger ernannt worden. Aber er starb schon am 3. November 1383. Acht Tage später wählte der Convent einhellig den Propst Mangold zum Abte von Reichenau. Damals war aber das Kloster dermaßen finanziell herabgekommen, daß

¹⁾ Als die Simmentaler die Feste Wimmis belagerten, die laut Verträgen den Bernern ein offenes Haus sein mußte, schickte Bern eine Botschaft an die Aufständischen mit der Aufforderung, Abgeordnete zu Unterhandlungen nach Bern zu senden. Anstatt darauf einzugehen, rückten heimlich gegen 300 Mann aus dem Simmental talabwärts gegen Bern. Doch kam es zu keinem Zusammenstoß.

²⁾ *Fontes IX*, S. 558, Nr. 1162 und S. 585, Nr. 1208.

seine jährlichen Einkünfte bloß noch drei Mark Silber betrugten¹⁾ Der neue Abt, von seinen Berner Besitzungen her mit vielen Schulden belastet, kam schon wegen der Kürze seiner Regierungszeit nicht dazu, hier Wandel zu schaffen. Zudem wurde er am 27. Januar 1384 von neun Constanzer Domherren, die zum Gegenpapst Clemens VII. in Avignon hielten, auch noch auf den bischöflichen Stuhl von Constanz erhoben, der seit dem Ableben des Bischofs Heinrich verwaist war. Er behielt indessen die Würde eines Abtes der Reichenau bei. Anfänglich ließ sich die Sache gut für ihn an. Von der Stadt Constanz, die damals noch auf Seiten des Gegenpapstes stand, wurde ihm nach erfolgter Wahl zum Bischof in seiner Eigenschaft als Abt der Reichenau das Bürgerrecht und vom Erzbischof Adolf von Mainz, sowie vom Gegenpapst die Bestätigung erteilt.

Aber eine Minderheit von sechs Domherren hatte sich für den römisch gesinnten Nikolaus von Riesenburg, Propst zu Bonn, ausgesprochen, der wahrscheinlich schon 1383 von Papst Urban VI. zum Bischof von Constanz erhoben und dem zur clementistischen Oboedienz übergetretenen Heinrich von Brandis gegenübergestellt worden war. Nun vollzog sich fast plötzlich ein gänzlicher Um- schlag in der Gesinnung der Bürgerschaft von Constanz; sie ging ins Lager Urbans über und fiel damit auch von Bischof Mangold ab. Am 14. Juni 1384 hielt Bischof Nikolaus seinen feierlichen Einzug in Constanz. Seine Position verstärkte sich noch durch den allmählichen Übertritt einer Anzahl Domherren, die für den Gegner gestimmt hatten, auf seine Seite; bloß drei Mitglieder des Capitels hielten bei Mangold aus. Dieser war indessen nicht der Mann, der eine Beute so leichten Kaufes fahren ließ. Er fand eine starke Stütze an Herzog Leopold III. von Österreich, der in seiner heftigen, rücksichtslosen Art die Sache des Gegenpapstes

¹⁾ Karlsruher Copialbuch, Nr. 1106, S. 103. — Vgl. dagegen Schulte, Die freiherrlichen Klöster in Baden (Beiträge zur badischen Gesch. 1896, S. 125 n. 57). — Die lateinische Eintragung im Stuttgarter Copialbuch scheint aus früherer Zeit als die gleichlautende Notiz von Gallus Öhem zu stammen.

verfocht. Im westlichen Teil des Hochstifts blieb Mangold nach wie vor als Bischof anerkannt. In Marbach am Untersee, sowie in Kaiserstuhl und vorerst noch in Klingnau fand er einen sichern Rückhalt und rüstete von da aus zum Krieg. Eine Reihe bischöflicher, österreichischer und Reichenauer Vasallen, so die Grafen Wolfram von Nellenburg und Albrecht IV. von Werdenberg-Heiligenberg, befanden sich unter seinen Anhängern. Letzterem versprach am 21. Juli 1384 Bischof Mangold, «einwelliger bestäter byschoff ze Costenez», 1000 Goldgulden, wenn er ihm helfe gegen Nikolaus, «den Pröbstli von Bunne, der sich schribet und nennet byschoff von Costenez»¹⁾). Im Laufe des Jahres 1385 verschlimmerten sich indessen die Aussichten Mangolds immer mehr. Dem Beispiele von Constanz folgten die meisten schwäbischen Reichsstädte. Dann ließ der deutsche König Wenzel in seiner launenhaften Art den Herzog Leopold von Österreich, mit dem er eben noch enge verbunden war, plötzlich fallen. Am 26. October 1385 trat sogar Klingnau auf die gegnerische Seite. Trotzdem rüstete der Brandiser zum Entscheidungskampf. Da löste der Tod unversehens den Konflikt. Am 19. November 1385, als Bischof Mangold eben zu Pferde gestiegen war, starb er eines jähnen Todes, den seine Anhänger auf Vergiftung zurückführten. Das ganze Gebiet des Hochstifts fiel nun ohne weiteres dem Nikolaus von Riesenburg zu, der sich bis zu seiner Resignation im Jahre 1387 als Bischof zu behaupten vermochte²⁾).

¹⁾ Riezler, Fürstenb. Urkb., Bd. 6, S. 147.

²⁾ In der Darstellung der bischöflichen Periode Mangolds von Brandis folgte ich durchaus den gründlichen Ausführungen von Herman Haupt in seinem Aufsatz: Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften. II. Die Diöcese Constanz. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F., Bd. V, S. 273 bis 290.

Bischof Mangold wurde im Münster des Klosters Reichenau beigesetzt. Im dortigen Kirchenschatz befindet sich der kunstvolle Abtsstab dieses sonderbaren Prälaten.

In bezug auf das Todesdatum Mangolds ist im Sinne obenstehender Angabe diejenige im Anz. für Schw. Gesch. XI, S. 28, zu berichtigen.

Nach dem Ableben des Bischofs Mangold kamen für die Besitzungen im Simmental vorerst bloß Agnes, des Verstorbenen Schwester, sowie der Junker Walther von Hohenklingen, ein Sohn von Mangolds Schwester Elisabeth, als Erben in Betracht. Agnes hatte sich im Jahre 1362 mit Johans Hanman IV. Münch von Münchenstein, genannt Hape, Herrn zu Löwenberg und Wartenberg, verheiratet¹⁾ und war nun noch das letzte lebende Kind weltlichen Standes aus der Ehe Türings II. mit Katharina von Weissenburg²⁾. Elisabeth von Brandis hatte sich vor dem 9. November 1343 mit Ulrich IX. von Hohenklingen vermählt und war vor dem 16. März 1372 gestorben³⁾.

Da nun aber Bischof Mangold bedeutende Schulden hinterlassen hatte, die zum Teil auf seinen Bruder Türing, auf seinen Vater und seinen Oheim Johann II. von Weissenburg zurückgingen und auf das Weissenburger Erbe sichergestellt waren, so machten die Gläubiger Anspruch auf die Hinterlassenschaft. Am 25. Mai 1391 wurde durch den Spruch eines Schiedsgerichtes der Streit entschieden. Darnach fielen die niedersimmentalischen Besitzungen des verstorbenen Bischofs halb den Erben, halb den Gläubigern anheim. Die Gläubiger, die von den Erben überdies

¹⁾ Constanzer Regesten II, Nr. 5729. Siehe auch die Stammatafel der Münch von Basel zu Seite 12 im III. Bd. der «Sißgauer Burgen» von W. Merz.

²⁾ Siehe Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 28.

³⁾ Am 9. Nov. 1343 gab Ulrich IX. von Hohenklingen vor Abt Eberhart von der Reichenau seiner Gemahlin Elisabeth von Brandis, der Tochter von Eberharts Bruder Türing, seinen Hof im Dorfe Herdern als Morgengabe. General-Landesarch. Karlsruhe, Copialbuch 1106, S. 207. Weitere Verhandlungen über diese Morgengabe aus den Jahren 1347 und 1348 im Copialbuch 1105, S. 337 und S. 14. (Mitteilungen von Herrn Dr. O. K. Roller in Karlsruhe.) — Vgl. auch Nr. 5224 der Constanzer Regesten, Bd. II. — Elisabeths Sohn Walther wird 1347 zum erstenmal genannt (Copialbuch 1105, S. 738). — Am 16. März 1372 stiftet Ulrich von Hohenklingen eine Jahrzeit für die Gemahlin Elisabeth von Brandis sel. (Pupikofer in den Thurgauischen Beiträgen X, S. 88 und Schaffhauser Urkundenregister I, S. 121, Nr. 981).

noch 1200 Gl. in baar ausbezahlt erhielten, waren die Grafen Friedrich und Eberhart von Nellenburg, Junker Wilhelm von End, Junker Wolfhart (IV.) von Brandis, die Ritter Johann von Bodmann und Johann Ulrich vom Hus von Wittenhain und endlich Hermann Kremlich von Kattenhorn und Heinrich von Heidegg. Beide Parteien mußten die Verpflichtung eingehen, gewisse Bürger von Bern, seien es Christen oder Juden, für ihre Schuldforderungen im Simmental zu befriedigen¹⁾.

Bei einer ersten Teilung zwischen den Erben und den Gläubigern fielen der Frau Agnes Münch — Junker Walther von Hohenklingen war offenbar zurückgetreten oder mit Geld abgefunden worden — die Herrschaften Weißenburg und Erlenbach zu. Am 21. Januar 1393 einigte sich Agnes von Brandis, Frau zu Weißenburg, mit ihren neuen Untertanen in Weißenburg und Erlenbach auf eine jährliche Steuer von 300 fl. Pfennigen und behielt sich dabei das Mannschaftsrecht und die übrigen Rechte der Herrschaft auf Leute und Gut, Gericht, Twing und Bann, Stock und Galgen etc. vor²⁾. Aber drei Jahre später, nach längern Streitigkeiten, kam es unter der Vermittlung von Bern zu einem neuen Teilungsvertrag, laut welchem nun Frau Agnes Münch die beiden Gerichte Wimmis und Diemtigen zugewiesen erhielt, ferner die Dörfer Latterbach und Oei samt den Leuten von Hasli, Selbenzen, Waldigenwasser, Bächlen und Häusern, die bis anhin den beiden andern Gerichten zugeteilt gewesen waren, und endlich noch einen jährlichen Zins von 20 fl. Pfennigen aus dem andern Teile. Junker Wolfhart IV. von Brandis, der im Namen der Gläubiger handelte³⁾, traf am 21. November 1396 mit den Leuten von Weißenburg und Erlenbach eine Übereinkunft, die der obgenannten Abmachung zwischen den beiden Gerichten und ihrer bisherigen Herrin entsprach⁴⁾. Drei Tage später

¹⁾ Baden. St. Urbanstag 1391. Urk. im Staatsarch. Bern. Bodmann-Regesten in den Schriften des Bodenseevereins, Bd. 30, S. 504.

²⁾ Nach einem Vidimus von 1396 im Staatsarch. Bern.

³⁾ «vnd die vnsers teiles sint».

⁴⁾ Copie im Staatsarch. Bern.

versprach Junker Wolfhart seiner «Schwester» Agnes, sie im Besitze ihres Teils unbekümmert zu lassen und ihr die Steuer von Erlenbach als Garantie für die 20 fl jährlichen Zinses aus den aufgegebenen Gerichten einzusetzen, wofür Agnes die Leute aus Weißenburg und Erlenbach des Treueides zu entbinden habe¹⁾.

Aber vergeblich bemühte sich nun die Gemahlin des Ritters Johans Münch, ihren neuen Besitz dadurch zu sichern, daß sie am 7. Februar 1397 mit den Leuten von Wimmis, von Diemtigen und aus den ihr zugewiesenen Dörfern der zwei andern Gerichte drei gesonderte Abkommen traf, durch welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt wurden²⁾: schon am 10. November 1398 sah sie sich genötigt, mit Einwilligung ihres Ehemanns und ihrer beiden Söhne Wölfelin und Hans Türing, die Simmentaler Besitzungen samt und sonders an ihren Vetter Wolfhart von Brandis und an den Ritter Nikolaus von Scharnachtal zu freiem, ledigem Eigen zu verkaufen. Der Kaufpreis betrug 4220 rheinische Gulden³⁾. Am 5. Dezember des nämlichen Jahres gelobten die Landleute der genannten Gebiete und Orte den neuen Herren Treue und Gehorsam, nachdem diese ihre Rechte und Freiheiten bestätigt hatten⁴⁾.

Agnes Münch von Münchenstein überlebte alle ihre Geschwister; sie wird zum letztenmal genannt am 17. Januar 1405⁵⁾. Eine ihrer Schwestern, Anna, war in das adelige Damenstift zu Säckingen eingetreten. Hier hatte man sich seit dem Tode der Äbtissin Agnes von Brandis auf keine Neuwahl einigen können. Schließlich wurde von der einen Partei eine Margareta von Grünen-

¹⁾ Orig.-Urk. im Staatsarch. Bern.

²⁾ Drei Urkunden im Staatsarch. Bern.

³⁾ Staatsarch. Bern.

⁴⁾ Staatsarch. Bern. — Über diese Handänderungen siehe ferner: Tillier, Gesch. von Bern I, S. 302 und Der Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. 3, S. 93 ff.

⁵⁾ Urteilsbuch von Großbasel IV 47. Sie und ihr Gemahl fanden ihre letzte Ruhestätte bei den Minoriten zu Basel. Liber vite ecclesie Basiliensis, Arch. Karlsruhe.

berg, von der andern Partei die erst achtzehnjährige Anna von Brandis zur Vorsteherin erkoren. Da stellte die jüngere der beiden den Entscheid dem Papste anheim. Am 11. Juni 1355 beauftragte nun Papst Innocenz VI. nach gepflogener Untersuchung den Bischof Johann III. von Constanz, die Nonne Margareta von Grünenberg zur Äbtissin zu weihen¹⁾. Indessen wurde Anna von Brandis noch im gleichen Jahre zur Äbtissin des adeligen Damenstiftes Masmünster im Oberelsaß ernannt²⁾. Sie leistete dieser Wahl Folge, behielt jedoch ihre Stelle als Säckinger Stiftsdame bei³⁾. Die Äbtissin Anna von Masmünster starb im Jahre 1398⁴⁾.

B. Söhne und Töchter des Freiherrn Wolfhart I. von Brandis: Wolfhart IV. und seine Geschwister.

Aus der Ehe Wolfharts I. von Brandis mit der Gräfin Anna von Montfort waren zwei Söhne und mehrere Töchter hervorgegangen. Drei dieser Töchter hatten den Schleier genommen und waren als Nonnen in das Kloster Königsfelden eingetreten, wo ja ihr Vater ruhte. Am 6. October 1373 erhielt ihre Mutter vom Papste die Erlaubnis, sie zweimal im Jahre zu besuchen⁵⁾. Eine vierte Tochter, Kunigunde, war in erster Ehe vermählt

¹⁾ Const. Regesten II, Nr. 5186. — Rieder, Röm. Quellen, S. 401, Nr. 1297.

²⁾ Gasser, L'abbaye de Massevaux, in der Revue d'Alsace 59 (1908), ohne Beleg. — Über Masmünster siehe: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Teil, S. 635.

³⁾ Rieder, a. a. O., S. 425, Nr. 1377. — Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F., m 90. — Annas Verbleiben in ihrer ursprünglichen Stellung hatte notwendigerweise Konflikte mit der Abtissin Margareta zur Folge. Man sehe die Urk. vom 23. Januar 1367 im Anzeiger f. Schw. Gesch. XI, S. 28, die zugleich den urkundlichen Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis bietet.

⁴⁾ Grandidier, Alsatia sacra, S. 165. — Gasser, a. a. O. — Der urkundliche Beleg fehlt.

⁵⁾ Rieder, Röm. Quellen, S. 565, Nr. 1779.

mit Peter von Torberg, dem österreichischen Vogt zu Wohlhusen und im Entlebuch, in zweiter Ehe mit Burkhardt Schürli von Stoffeln und urkundet noch am 8. Dezember 1405. Ihr erster Gemahl starb im Jahre 1400 als Burgvogt zu Rheinfelden¹⁾. Eine weitere Tochter Wolfharts I. wird jene Agnes von Brandis sein, die im Jahre 1390 als Gemahlin des Freiherrn Johann Hanman von Krenkingen genannt wird. Ihr Gatte, Herr von Thiengen und Hofrichter des hl. römischen Reiches, wurde 1393 von den Baslern erschlagen²⁾.

Die beiden Söhne Wolfharts I. waren Wolfhart IV. und Ulrich Türing. Wolfhart IV. wird im Jahre 1356 zum erstenmal genannt. Am 16. Februar jenes Jahres verbürgte er sich im Verein mit seinem Oheim Türing II., seinem Vetter Türing III. und andern Verwandten für seinen Vetter Mangold, Kellerer im Kloster Reichenau³⁾. Er nahm lebhaften Anteil an den Streitigkeiten seiner Oheime Eberhart und Heinrich mit der Stadt Constanz und dem dortigen Domcapitel, er beteiligte sich an der Ermordung des Dompropstes Stucki und schwur deshalb mit den andern Übeltätern im August 1363 der Stadt Zürich Urfehde⁴⁾;

¹⁾ Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29. Die Urkunde vom 28. Juli 1362 (Fontes VIII, S. 464), welche Th. von Liebenau in den «Biographien» zitiert, kann sich bloß auf Türing II. und Wolfhart I., oder allenfalls auf Türing III. und Wolf hart II. beziehen und hat mit der obgenannten Kunigunde gar nichts zu tun. — IX. Kal. (Octobris): *Teele virginis Anniversarium domini Petri de Torberg militis, castellani castri Rinveldensis, et domine Kunegundis de Brandis, uxoris sue legittime, qui dedit II libros denariorum presentibus vigilie et misse de domo dicti Martino sita an der Nüwen Gassen, anno Domini M^oCCCC^o.* Eintragung ins Jahrzeitbuch des Chorherrenstifts Rheinfelden aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (Staatsarchiv Aarau). Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in Aarau. Der urkundliche Beleg für das Verwandtschaftsverhältnis der Kunigunde (II.) von Brandis fehlt.

²⁾ Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29. Man korrigiere den Druckfehler, Zeile 16 v. u., wo es Agnes statt «Anna» heißen soll.

³⁾ Const. Regesten, Nr. 5224.

⁴⁾ Ibid. 5813.

im Verein mit seinem Bruder Ulrich Türing¹⁾ gelangte er nach dem Ableben des Vaters in den Besitz der bischöflich-constanzischen Pfandschaft Bischofzell²⁾ und der einträglichen Bischofsquarten in Burgund³⁾. Abt Eberhart übertrug am 15. Juli 1377 seinem Neffen Wolfhart die Kirche zu Frauenfeld⁴⁾, und Bischof Heinrich bedachte seine beiden Neffen mit der schönen Herrschaft Küssaberg, südöstlich von Thiengen, die neben der Burg und dem Burgetter die benachbarten Ortschaften Küßnach, Dangstetten, Rheinheim und Renkingen umfaßte⁵⁾. Dieses Küssaberg war ein beliebtes Pfandobjekt der Constanzer Bischöfe. Bischof Markwart von Constanz verpfändete im Jahre 1402 diese Herrschaft um 450 Goldgulden an die Stadt Schaffhausen⁶⁾, was dann offenbar die Ursache des heftigen Konfliktes wurde, der gleich darauf zwischen Ulrich Türing und dem Bischof ausbrach. Der Freiherr suchte und fand Hülfe bei dem mächtigen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg. Aber bald ging er einen Frieden

¹⁾ Siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 29, Anm. 1.

²⁾ 1383, Juli 28., schlichtete Bischof Heinrich einen Streit zwischen seinen Neffen und den Bürgern von Bischofzell einerseits und dortigen Chorherren anderseits. Const. Regesten 6706. Aber 1402 war Bischofzell schon seit einiger Zeit in andern Händen. Pupikofer I 728.

³⁾ 1394, Febr. 3. Quittung Wolfharts von Brandis an das Gotteshaus Interlaken für die bischöflichen Quarten der Kirche zu Thun. Staatsarchiv Bern.

⁴⁾ Karlsruher Copialbuch 1104, S. 559.

⁵⁾ 1380, April 29. Rheinheim. Eberli Scherrer, Untervogt zu Küssaberg, sitzt zu Gericht im Namen der Junker Wölfli und Ulrich von Brandis. Huber, Regesten von Klingnau, S. 45. — Über die Herrschaft Küssaberg, siehe Kraus, Die Kunstdenkmäler von Baden III, S. 136. — Am 22. April 1396 gibt Diethelm von Krenkingen, Herr zu Thiengen, der dem Ulrich Türing, seinem Oheim, 100 Gl. wegen des Zolls zu Thiengen, den die von Brandis vormals innegehabt, schuldet und dieses Geld jetzt zahlen soll, demselben dafür zu Pfand die Fischenzen zu Horheim (bei Waldshut); wird aber die Feste Küssaberg von den von Brandis gelöst, so hat Diethelm auf Mahnung die 100 Gl. binnen sechs Monaten zu zahlen. Riezler, Fürst. U.-B., VI, S. 19.

⁶⁾ Rüger, Schaffhauser Chr.

mit dem Bischof ein, ohne die Zustimmung des Grafen dazu eingeholt zu haben. So kam es nun zu einem Streite zwischen dem Grafen und dem Freiherrn. Herzog Friedrich IV. von Österreich schlichtete am 22. August 1404 den Zwist, indem er das Anerbieten der Gegner, den Handel durch einen Zweikampf zum Austrag zu bringen, zurückwies und beiden Teilen Frieden und Erneuerung der alten Freundschaft gebot¹⁾. Offenbar war der Streit mit dem Bischof in einer für Ulrich von Brandis günstigen Weise ausgetragen worden, denn in den folgenden Jahren sehen wir den Freiherrn wieder im Besitz von Küssaberg. Am 23. Juli 1408 übertrug er sodann diese Pfandschaft an den Neffen Wolfhart V., den Sohn seines Bruders, samt dem ihm zustehenden Anteil am Kirchensatz und an der Kirche zu Fützen bei Bonndorf²⁾. Der junge Wolfhart bestätigte hierauf die Freiheiten und guten Gewohnheiten der Gemeinde von Küssaberg³⁾. Aber die Pfandschaft muß vom Hochstift doch bald zurückgelöst worden sein. Im Januar 1411 wies Bischof Otto III. von Constanz seinem Vorgänger Albrecht Blarer, der freiwillig zurückgetreten war, die Herrschaft Küssaberg zum Leibgedinge an⁴⁾. Der Kirchensatz zu Fützen dagegen blieb noch Jahrzehntelang im Besitz der freiherrlichen Familie.

In ihrer alten Heimat im Emmental traten die beiden Brüder Wolfhart und Ulrich Türing ohne weiteres das Erbe ihres Vaters an: die ganze Herrschaft Brandis samt der Vogtei über Trub. Am 1. Dezember 1375 kauften Junker Wölfl und Junker Ulrich Türing, die Söhne des Herrn Wolfram sel. von Brandis, von der

¹⁾ Urkundenabschrift des Th. von Moor in der Sammlung E. F. von Mülinen. Auch mit Bischof Markwart stellte sich der Freiherr wieder gut. Am 18. Mai 1406 sehen wir ihn neuerdings im Gefolge des Bischofs (Mone, Zeitschrift 443).

²⁾ General-Landesarchiv Karlsruhe, Abt. Klettgau. Ulrich Türing bezeichnet in dieser Urkunde seinen Neffen als seinen «Vetter Wolfelm», Sohn seines Bruders Wolfhart.

³⁾ Mone, Zeitschrift 5, 239.

⁴⁾ Kraus, a. a. O.

Stadt Bern um 3500 Gulden eine jährliche Rente von 350 Gulden¹⁾. Damit waren die Beziehungen zur alten, übermächtigen Freundin des Hauses eröffnet. Am 1. Februar 1376 nahmen Bürgermeister und Rat von Bern den edlen Junker Wölflin von Brandis zum Burger an gegen ein jährliches Udelgeld von fünf Gulden. Sie versprachen, keinen Untertanen des Neuburgers oder seines Bruders zum Bürger anzunehmen²⁾.

Im Sempacherkrieg sah sich Wolfhart IV. durch sein Burgrecht genötigt, am Kriege gegen Österreich teilzunehmen, eine peinliche Sache für einen Mann, dessen Schwester an einen der eifrigsten Anhänger und Diener der Herzoge verheiratet war³⁾. Am 3. September 1386 sandte er im Verein mit Ritter Jost dem Richen an Herzog Leopold IV. und die für Österreichs Sache gegen Bern kämpfende Stadt Freiburg einen Fehdebrief, «von etlicher Mahnung wegen unserer lieben Mitburger der Stadt Bern um das Unrecht, so Ihr und die Euern ihnen und ihren Eidge-nossen getan habt»⁴⁾. Ammann Lütold von Ranflüh schloß sich

¹⁾ *Fontes IX*, S. 473. (Ulrich Türing wird hier zum erstenmal genannt.) Vgl. auch S. 605. — Die beiden Brüder waren auch imstande, durch gelegentliche Ankäufe ihre bernerischen Besitzungen zu mehren. 1382, Aug. 4. Ankauf eines Gutes bei Oberburg im untern Emmental, 1386, Jan. 25., des halben Zehntens von Meinisberg bei Pieterlen. Zwei Urk. im Staatsarch. Bern.

²⁾ Staatsarchiv Bern, Spruchbuch E, S. 373. Bern ging noch die Verpflichtung ein, das Udelgeld nicht zu erhöhen, für den Fall, daß auch Ulrich Türing ins Burgrecht eintrete. — 1406. Verzeichnis der bernerischen Ausbürger: In Peter Pfisters Viertel: 1. Junker Wolfhart von Brandis, gibt jährlich von seinem Burgrecht auf St. Andrestag 5 Gl. auf dem Hause Johannis von Gryers, genannt Wala, zwischen Ulrich Gloggner und Nikolaus Toffen, «lit nu uff Peterman buwlis seshus an der Meritgassen»... (Arch. des Berner hist. Vereins, Bd. XI, S. 353). — 1408. Junker Wolfhart von Brandis ist Burger auf dem halben vordern Haus Peters Buwlis zwischen dem «geßlin» und Jenni in Wila... 5 Gl. (Staatsarch. Bern, Udelbuch, fol. 119).

³⁾ Kunigunde, siehe oben S. 58 f.

⁴⁾ Solothurnisches Wochenbl. von 1830, S. 49. — Th. von Liebenau im Arch. für Schweiz. Gesch., Bd. 17, S. 139. — Plüß, Die Freiherren von Grünenberg, im Arch. des hist. Vereins des Kantons Bern XVI, S. 213.

mit denjenigen kiburgischen Untertanen, die zur Gräfin Anna, der Witwe Hartmanns III., hielten — Annas Schwäger kämpften auf österreichischer Seite — dem Herrn von Brandis an, und gemeinsam eroberten und brachen sie die Burg Spitzenberg in der Nähe von Langnau, die damals als österreichisches Pfand im Besitz des Hemmann von Grünenberg war¹⁾.

Nach dem Ableben seines Vetters Mangold, des Bischofs von Constanz, gelangte Wolfhart IV. von Brandis, wie wir bereits wissen, in den Mitbesitz eines großen Teils des Weißenburger Erbes. Offenbar hat der Freiherr die andern Gläubiger des verstorbenen Bischofs gleich ausgelöst, denn seit 1396 erscheint er als alleiniger Herr der Gerichte Weißenburg und Erlenbach und nennt sich darum auch «Herr von Weißenburg»²⁾. Zwei Jahre nach jener Erwerbung kaufte Wolfhart IV. im Verein mit Ritter Nikolaus von Scharnachtal auch noch die Gerichte Wimmis und Diemtigen, die durch gemeinsam ernannte Vögte oder Castellane verwaltet wurden³⁾.

Von weittragender Bedeutung für die Geschicke des Hauses Brandis wurde nachträglich die Heirat Wolfharts I. mit Anna,

¹⁾ Th. von Liebenau, a. a. O., S. 132. 139. — E. von Wattenwy1, Gesch. von Bern II, 282. — Daß damals der von Brandis seine Burg Brandis der Herrschaft Kiburg und dem vom Tore habe zum Pfand setzen müssen, wie der österreichische Landvogt Peter von Torberg in seiner Klageschrift behauptet, habe ich nirgends bestätigt gefunden.

²⁾ 1399, Sept. 28. Wolfhart von Brandis zu Weißenburg bestätigt die Freiheiten des Stiftes zu Därstetten (Staatsarch. Bern). — 1412, Juli 31. Wolfhart von Brandis und sein Sohn Wölfli, Herren von Weißenburg und Erlenbach, verkaufen, um den stets wachsenden Schaden zu wenden, um 1000 Goldgulden oder 800 Schiltfranken an Bern einen jährlichen Zins von 55 Gulden ab ihren Einkünften aus Weißenburg und Erlenbach (ibid.). — 1415, Juni 9. Das Gericht zu Weißenburg unter dem Vorsitz des Hans Stalden, der richtet an Stelle des edeln Herren Wolfhart von Brandis, Herrn zu Weißenburg (Regesten von Därstetten, Nr. 44).

³⁾ Siehe oben S. 57. — 1408, Nov. 6. Der Vogt zu Diemtigen sitzt zu Gericht im Namen des Junkers Wolfhart von Brandis und des Ritters Nikolaus von Scharnachtal. Regesten von Därstetten, Nr. 43.

der Tochter des Grafen Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch. Dieses Ehebündnis ermöglichte es Wolfharts Nachkommen, sich im Vorarlberg und im Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein festzusetzen, hierauf die Beziehungen zur alten Heimat allmählich zu lösen und die dortigen, so vielfach gefährdeten Besitzungen noch rechtzeitig zu veräußern. Der einzige unter den Söhnen des Grafen Rudolf IV., welcher den Vater überlebte, war kinderlos. Als Erben dieses Grafen Rudolf V. fielen in Betracht die Söhne seiner Schwester Anna, nämlich die Grafen Heinrich V. und Hartmann IV. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, welche einer ersten Ehe Annas mit dem Grafen Hartmann III. von Vaduz entstammten, und die Stiefbrüder dieser beiden Vaduzer, nämlich Wolfhart IV. und Ulrich Türing von Brandis aus der zweiten Ehe der Anna von Montfort. Als Graf Rudolf V. am 17. November des Jahres 1390 starb, fiel zwar seine wichtigste Besitzung, die Grafschaft Feldkirch, an das Haus Österreich, dem er dieselbe schon 15 Jahre früher um 30,000 Gulden zugesichert hatte¹⁾. Aber Graf Heinrich V. von Vaduz — sein Bruder Hart-

¹⁾ Die komplizierten Transaktionen, welche dem Übergang der Grafschaft Feldkirch an das Haus Österreich vorausgingen, erzählt in klarer und übersichtlicher Weise Zösmair in seiner «Politischen Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert unter den Grafen von Montfort und Werdenberg». III. Teil. XXIV. Jahresbericht des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums in Feldkirch, 1879, S. 15—24 und 35—43. Ferner verweise ich hier erstmalig auf Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, im 22. Band der Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen (1887). Diese für die Geschichte der Werdenberger grundlegende Arbeit ist mit ihren 1158 Regesten eine reiche Fundgrube auch für die Vorarlberger Geschichte. Auf Grund dieser gelehrten Arbeit veröffentlichte Wartmann eine mehr populär gehaltene Geschichte der Grafen von Werdenberg, samt einer instruktiven Karte des werdenbergischen Besitzes rechts und links des Rheins als Neujahrsblatt des hist. Vereins St. Gallen zum Jahre 1888. — Bei der Zählung der Montforter und Werdenberger folge ich Rollers Genealogie der Grafen von Montfort und Werdenberg im Genealogischen Handbuch zur Schweizer Gesch. I. Bd., Hoher Adel (1908).

mann war Bischof von Cur und kam vorerst nicht in Betracht — erhielt von der Hinterlassenschaft seines mütterlichen Oheims wenigstens alles fahrende Gut, ferner die Herrschaft Blumenegg samt der Vogtei Friesen, die halbe Herrschaft Schellenberg und einige kleinere Güter¹⁾. Da er in großer Geldnot war, versetzte er am 11. Februar 1391 seinem Stiefbruder Ulrich Türing von Brandis die Herrschaft Blumenegg um die Summe von 1600 Gulden. Dem Bischof Hartmann von Cur und dem Freiherrn Wolfhart von Brandis wurde das Lösungsrecht auf diese Pfandschaft eingeräumt²⁾). Offenbar hat Junker Wolfhart diese Pfandschaft schnell in seinen Besitz zu bringen gewußt; schon 1395 amtete da ein Vogt in seinem Namen³⁾.

Die Herrschaft Blumenegg umfaßte die heutigen politischen Gemeinden Bludesch, Türingen, Ludesch, Tüngerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag-Buchboden, Raggal-Marul, also hauptsächlich das Flußgebiet der Lutz und ihrer Nebenbäche, gewöhnlich das Große Walsertal genannt. Bis anhin bildete sie einen integrierenden Bestandteil der Montfort-Werdenbergischen Grafschaft im Walgau, jetzt wurde sie eine freie Reichsherrschaft. Die Vogtei Friesen oder St. Gerold im Tale Vallentschinen⁴⁾ war Lehen des Klosters Einsiedeln⁵⁾.

¹⁾ Bei der Übernahme des fahrenden Guts seines Oheims mußte Graf Heinrich auch die Schulden des Erblassers übernehmen und versprechen, seinen Bruder Hartmann und seine Stiefbrüder Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis zur Anerkennung dieses Übereinkommens zu veranlassen. Urk. vom 1. Dez. 1390 in Thommen, Urkunden zur Schweizerg. aus österreich. Archiven II, S. 248 f.

²⁾ Thommen, II, S. 251 ff. — Zösmair, a. a. O., S. 44 f.

³⁾ Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 536.

⁴⁾ So nannte man früher bisweilen das ganze Tal der Lutz, heute mehr nur die Gegend von Blons.

⁵⁾ Über Blumenegg und Friesen siehe: Krüger, S. 368 ff.; Zösmair, Die Propstei Friesen, im Jahresbericht von 1885 des Vorarlberger Museums-Vereins; Grabherr, Die Propstei St. Gerold, ibid., Jahrg. 1897; Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, ibid., Jahrg. 1906; Planta, Die currätischen Herrschaften, S. 253—257. — Ein Bild

Mit der Verpfändung der Herrschaft Blumenegg an die Freiherren von Brandis waren diese ganz in das Getriebe und den Interessenkreis des vorarlbergischen, rätischen und schwäbischen Adels hineingeraten. Sie traten am 24. Dezember 1392 als Mitglieder des Adelsbundes vom St. Georgenschild einem Bündnis von 457 Grafen, Rittern, Herren und Knechten wider die Böhmen bei¹⁾. Junker Ulrich Türing wurde Rat und Diener der Herzoge von Österreich und erscheint häufig in der Umgebung des Herzogs Leopold IV. oder seines Landvogtes²⁾.

Bald sollte ihr rechtsrheinisches Herrschaftsgebiet einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Da die beiden Freiherren über reichliche Geldmittel verfügten, konnten sie den Vaduzer Stieffbrüdern in deren unaufhörlichen Geldverlegenheiten wirksamen Beistand leisten und so nach und nach fast den ganzen Besitz dieser Linie des werdenbergischen Grafenhauses an sich bringen. Am 23. Januar 1397 starb der kinderlose Graf Heinrich V. von Vaduz. Kurz vorher hatte noch auf seine und seines Bruders Bitten König Wenzel die Grafschaft Vaduz und die übrigen Herrschaften dieser beiden Grafen als Reichslehen erklärt³⁾. Die Stammesbesitzungen seines Hauses, sowie jene Feld-

der Propstei St. Gerold vom Jahre 1685 findet sich in Ringholz' Geschichte von Einsiedeln, Bd. I, S. 217, ein Bild des Schlosses Blumenegg vom nämlichen Jahr, ibid., S. 309. — Am 21. April 1391 belehnte Abt Ludwig I. von Einsiedeln den Ulrich Türing von Brandis mit der Vogtei St. Gerold. — Ulrich Türing's Bruder Wolfhart wurde nebst dem Abt von Rüti am 3. Febr. 1396 vom Abt Ludwig von Einsiedeln, der die Verwaltung der Abtei wegen der vielen Schulden auf 10 Jahre niedergelegt und seinen Mitbruder Hugo von Rosenegg als Administrator des Gotteshauses bestellt hatte, dazu ausersehen, bei Landesabwesenheit des Abtes die Jahresrechnungen des Pflegers zu prüfen. Ringholz, a. a. O., I, S. 296—98.

¹⁾ Lünig, Reichsarchiv, pars specialis. Bd. III, Abteilung II. pag. 32. — In diesem Sinne ist im Anz. f. Schw. Gesch. XI, S. 29, die Anmerkung 1 zu korrigieren.

²⁾ Thommen, II 282. 291. — Merz, in der «Argovia», Bd. 29, Regesten Nr. 252. 260. 273. 283. 284.

³⁾ Krüger, Reg. Nr. 577.

kircher Güter, die Graf Heinrich von seinem Oheim mütterlicherseits geerbt hatte, gingen nun an Bischof Hartmann von Cur über. In erster Linie hatte sich jetzt der Bischof mit seinen Stiefbrüdern über das Erbe der Mutter auseinanderzusetzen. Am 19. Juni 1398 überließ er vor offenem Gericht in Zürich seinen lieben «Brüdern» Junker Wolfhart und Junker Ulrich Türing von Brandis «aus Freundschaft und zur Ausgleichung ihrer gegenseitigen Ansprüche auf das mütterliche Erbe» die Feste und Herrschaft Blumenegg, mit Ausnahme der Vogtei Friesen¹⁾. Dadurch wurde offenbar die bloße Verpfändung von 1391 zur definitiven Übertragung. Aber drei Wochen später, am 13. Juli, nahm der Bischof diese Herrschaft aus den Händen seiner Stiefbrüder als Leibgeding auf Lebenszeit zurück, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 100 fl Constanzer Münze²⁾.

Nun kam die Grafschaft Vaduz an die Reihe. Zwar waren die letzten Vaduzer Grafen offenbar von dem Bestreben beseelt, diesen wichtigen Hausbesitz dem Werdenberger Stamme zu erhalten. Aus diesem Grunde hatten sie 1396 diese Herrschaft als Reichslehen erklären lassen. Aber die dringende Geldnot drängte den Bischof zur Verpfändung. Im Einverständnis mit Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans und dessen Söhnen Rudolf VII., Johann II., Hugo VII. und Heinrich IX. verpfändete Bischof Hartmann im Frühling 1399 die Grafschaft Vaduz an seine «lieben Brüder» Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis. Die Pfandsumme betrug 2000 Gulden und war bei dem reichen Klaus von Bingen aufgenommen worden; den Pfandinhabern wurde die Verpflichtung überbunden, diese Summe mit 24 Mark Silber jährlich zu verzinsen. Am 22. April erteilte sodann Bischof Hartmann seinem Vetter Johann von Sargans und dessen Söhnen einen sog. «Schadlosbrief»; er versprach, sie vor allem Schaden, der aus dieser Verpfändung erwachsen könnte, zu bewahren; er bezeichnete sie als Bürgen für die Pfandsumme, sicherte ihnen

¹⁾ Thommen, II, S. 346 und S. 427.

²⁾ Thommen, II 347.

das Rückkaufsrecht zu und verpflichtete seine Erben und sogar das Gotteshaus Cur zur unverzüglichen Abzahlung der 2000 Gulden, wenn bei seinem Tode die Grafschaft noch nicht zurückgelöst sei¹⁾.

Die Pfandschaft wurde nie wieder zurückgelöst! Die Herren von Brandis verstanden es vortrefflich, sich ihren neuen Besitz zu sichern, indem sie dem impulsiven, leidenschaftlichen und in seiner Politik so unglücklichen Bischof Hartmann stets bereitwillig finanzielle Unterstützung gewährten und so die Pfandsumme auf Vaduz erhöhten. Sie verbürgten sich bei dem reichen Nikolaus von Bingen für eine große Geldsumme, die der Bischof entlehnt hatte, und nötigten so den Stiefbruder, die Pfandsumme auf Vaduz im Jahre 1401 auf 3000 Gulden, drei Jahre später auf 5000 Gulden und im Jahre 1409 gar auf 12,000 Gulden zu erhöhen²⁾.

Die Grafschaft Vaduz umfaßte den größten Teil des heutigen Fürstentums Liechtenstein. Im Norden bildete damals der Eschnerberg noch eine gesonderte Herrschaft, gewöhnlich Schellen-

¹⁾ Die Vorgänge bei dieser Verpfändung können nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, da, so viel ich weiß, bloß der «Schadlosbrief» erhalten geblieben ist und zwar in Tschudi I, S. 596. — Vannotti, die Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 309 (und nach ihm Krüger), stellt die unwahrscheinliche Behauptung auf — eine Belegstelle wird nicht angegeben — daß 1396 die Brüder Heinrich und Bischof Hartmann die Grafschaft Vaduz an die Stiefbrüder verpfändet hätten. Kaiser, S. 193, kennt bloß eine Verpfändung vom Jahre 1399, spricht aber von einem eigentlichen Pfandbrief mit dem Datum: Cur, Dienstag nach st. Georgitag (29. April). Es wird aber wohl bloß das obgenannte Tschudi'sche Dokument sein mit einem Verschrieb des Datums (in Tschudi: Cur, Dienstag vor st. Georgitag).

Schon vier Jahre früher scheinen Wolfhart und Ulrich Türing von Brandis den Übergang der Grafschaft Vaduz in ihren Besitz ins Auge gefaßt zu haben. Am 6. März 1395 gründeten sie, sowie ihre beiden Stiefbrüder und Graf Johann von Sargans die Pfründe U. L. F. an der Kapelle St. Florin in Vaduz (Mayer, Gesch. des Bistums Chur I, 422).

²⁾ Krüger, Regesten Nr. 632. 651. 716.

berg genannt; im Süden gehörten die Feste Gutenberg samt den dazu gehörigen Gütern zwischen Kleinmels und Balzers seit 1314 den Herzogen von Österreich. Da indessen die Grafengewalt zwar vererbt, aber nicht veräußert werden konnte, gelangten die Herren von Brandis rechtlich erst mit der später erfolgten königlichen Belehnung in den Vollbesitz der Grafschaft¹⁾.

Im Jahre 1404 kam es zu einem Kriege des Herzogs Friedrich IV. von Österreich gegen den Bischof von Chur. Dabei passierte dem Bischof das Mißgeschick, in österreichische Gefangenschaft zu fallen. Vergeblich schwur Ulrich Türing von Brandis am 26. Febr. 1405 einen Eid, diese Gefangennahme in keiner Weise zu rächen, wenn man seinen Stiefbruder wieder ledig lasse²⁾; umsonst intervenierten auch das Domcapitel, die Stadt Chur und die bischöflichen Vasallen zugunsten ihres Oberherren: erst die Niederlage am Stoß durch die Appenzeller (17. Juni) und das schnelle Umschreiten einer demokratisch-revolutionären Bewegung in den Landschaften zu beiden Seiten des Rheins brachen des Herzogs Starrsinn und veranlaßten ihn, den Bischof gegen Verschreibung eines Lösegeldes, für das sich auch Ulrich Türing von Brandis verbürgte, und Schwur einer feierlichen Urfehde am 1. August 1505 wieder freizulassen³⁾. Für die Urfehde verbürgten sich fünf Tage später das Domecapitel, die Stadt Chur, die bischöflichen Vasallen, ferner die Grafen Johann II., Hugo VII. und Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans, die Freien Wolfram IV. und Ulrich Türing

¹⁾ Krüger, S. 364 f. und Reg. Nr. 166. — Planta, die currät. Herrschaften, S. 249—253 und S. 262 f. — Noch 1401 hatte König Ruprecht dem Bischof Hartmann die königl. Belehnung für Vaduz erteilt. (Kaiser, S. 194).

²⁾ Thommen, I, 416. Während des Krieges waren die Feldkircher in die Herrschaft Blumenegg eingefallen und hatten die dortige Feste ausgeplündert (Grabherr, Blumenegg, S. 146). — Schon am 26. Februar 1403 treffen wir Ulrich Türing als Friedensvermittler; er bemühte sich für die Beilegung der Streitigkeiten des Bischofs mit den Herren von Räzüns. Krüger, Reg. Nr. 643.

³⁾ Krüger, Regesten Nr. 672 und 673. — Ferdinandeum, 3. Folge, Heft 17, S. 56.

von Brandis, die Grafen Wilhelm VII. von Montfort-Bregenz, Heinrich IV. von Montfort-Tettnang und dessen Söhne Rudolf VI. und Wilhelm V., endlich Ulrich von Klingen, Frick Tumb und Burkhardt Schenk von Castelen¹⁾.

Das gewaltige Anschwellen der demokratischen Hochflut nach der Schlacht am Stoß drohte bald alle die mannigfachen feudalen Staatengebilde zu beiden Seiten des Rheines zu verschlingen. Allenthalben schwuren Bürger und Bauern zu den Appenzellern und traten in den «Bund ob dem See». Da fand es Bischof Hartmann für gut, die unsicheren Einkünfte aus der Herrschaft Blumenegg — diese war damals bereits abgefallen²⁾ — wenigstens zum Teil einem stärkern Herren zu überlassen. Am 1. September 1405 kam es zur Ausfertigung von zwei Urkunden, welche die Transaktion mit den nötigen Kautelen umgeben sollten. Zuerst gab Bischof Hartmann seinem Stiefbruder Wolfhart «aus Freundschaft» alles auf, was er von ihm auf Lebenszeit an Nutznießung aus der Herrschaft Blumenegg erhalten hatte, also die Hälfte dieses Nutzungsrechtes; dann versprach der Freiherr Wolfhart, daß er dem Bischof den Weinnutzen samt Weingartensteuer überlassen werde, wenn es gelinge, die Herrschaft wieder zurückzuerhalten. Ja, Wolfhart ging so weit, dem Stiefbruder als Ersatz für diesen unsicheren Weinnutzen einen entsprechenden Anteil an den Einkünften irgend einer andern Herrschaft zuzusichern, die der Freiherr mit Gewalt oder durch Vertrag an sich bringen könnte³⁾.

Bischof Hartmann wurde durch den Abfall der Vorarlberger Bevölkerung von ihren bisherigen Herren nur wenig betroffen. Möglicherweise betrachtete er mit innerer Genugtuung das Mißgeschick, das über seinen erbarmungslosen Feind, den Herzog

¹⁾ Thommen, II 435.

²⁾ Trotzdem funktioniert Wolfhart von Brandis am 11. Nov. 1405 als Herr von Blumenegg. Vorarlberger Museums-Verein, Jahresbericht von 1898, S. 76.

³⁾ Thommen, II 404 f.

Friedrich von Österreich, hereingebrochen war. Am 7. Dezember ging er mit dem Bund ob dem See einen Neutralitätsvertrag ein, der für die Appenzeller und ihre Genossen günstig lautete¹⁾. Anders die Herren von Brandis, die durch diese Vorgänge hart getroffen wurden, zumal die Feste Blumenegg zerstört worden war. «Frigherr» Ulrich Türing trat am 27. October 1407 jenem Bündnis der Ritterschaft in Schwaben mit der Stadt Constanz bei, dessen Spitze sich gegen die Appenzeller richtete, und ebenso dem Bündnis, das am 16. Juni 1408 die Ritterschaft vom St. Georgenschild gegen das kecke Bergvolk einging²⁾. Damals war übrigens der Bund ob dem See bereits zusammengefallen; die Niederlage der Appenzeller vor Bregenz am 13. Januar 1408 hatte seine Kraft gebrochen. Trotzdem verlängerte die Ritterschaft am 28. Februar 1409 ihr Bündnis mit der Stadt Constanz, aber hier erscheint nun Wölfli von Brandis, der Sohn Wolfharts IV., an Stelle seines Oheims Ulrich Türing. Dieser war damals offenbar bereits gestorben³⁾.

Im Jahre 1412 geriet Bischof Hartmann in eine neue, bittere Fehde mit dem ränkevollen Herzog Friedrich IV. von Österreich. Zugleich drohte der Wiederausbruch alten Haders mit den Vögten von Matsch und den Herren von Rätzüns. Da überdies noch die Vettern von Werdenberg-Sargans auf das Vaduzer Erbe Anspruch machten, fand es der Bischof für gut, über seine Hinterlassenschaft zu verfügen, um «Krieg, Unfreundschaft und Unwillen» vor seinem Tode zu verhüten. Er erneuerte 1412 für seinen Stiefbruder Wolfhart und dessen Sohn Wölfli die Übertragung der Herrschaft Blumenegg vom Jahre 1398 und fügte unter den nämlichen Bedingungen auch noch seine Grafschaft Sonnen-

¹⁾ Thommen, II 444.

²⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. IV, S. 823. 850.

³⁾ Ibid., S. 878. Ulrich Türing von Brandis erscheint in den Urkunden zum letztenmal am 16. Juni 1408. Auf jeden Fall ist er vor dem 2. Mai 1411 gestorben (siehe weiter unten die Jahrzeitstiftung), wohl in den besten Mannesjahren, unverheiratet und kinderlos.

berg im Walgau bei. Diese Grafschaft umfaßte auf dem rechten Ufer der Ill die Gemeinde Nüziders mit der Feste Sonnenberg und das Klostertal bis an den Arlberg, auf der linken Seite das Brandertal, das Gamperdon und den untern Teil des Saminatals — doch ohne Bludenz, die Feste Bürs und Wälsch-Ramswag¹⁾. Bei dieser Übertragung setzte aber der Bischof ausdrücklich fest, daß nach seinem Tode die Herrschaft Sonnenberg ohne weiteres an seine Vettern, die Grafen von Werdenberg-Sargans, fallen, dagegen die Herrschaft Blumenegg, mit der dann auch wieder die Vogtei Friesen verbunden werden müsse, dem Freiherrn von Brandis verbleiben solle²⁾.

In dem Kriege, der im folgenden Jahr zwischen Bischof Hartmann einerseits und den Vögten von Matsch, den Herren von Rätzüns und dem zu ihnen haltenden Grafen Friedrich VII. von Toggenburg anderseits ausbrach, hatte Wolfhart IV. von Brandis wieder Gelegenheit, sich im Interesse seines Stiefbruders zu verwenden³⁾.

Bald darauf hatte Junker Wolfhart von Brandis seine Rechte auf die Pfandschaft Vaduz gegen unerwartete Ansprüche der Vögte von Matsch zu verteidigen. Im Jahre 1322 war nämlich den Vögten von Matsch durch Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans eine Summe Geldes auf die Feste und gewisse Leute und Einkünfte von Vaduz verchrieben worden. Von einer Rückzahlung dieses Geldes an die Vögte ist nichts bekannt. Wohl auf diesen Umstand sich stützend, trat während des Constanzer Concils 1415 Vogt Ulrich der Ältere von Matsch, unterstützt von seinem Schwager, dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, mit seinen Ansprüchen auf Vaduz hervor. Er erhielt in der Tat durch König Sigmund Anleit darauf und ließ den An-

¹⁾ Siehe Krüger, S. 365—368 und die Karte Wartmanns im st. gall. Neujahrsblatt 1888.

²⁾ Grabherr, Blumenegg, S. 150.

³⁾ Siehe meine Arbeit über Friedrich VII., den letzten Grafen von Toggenburg. I. Teil, in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 22, S. 98—102.

leitbrief vor dem Hofgericht verlesen. Nun trat aber der Toggenburger, nachdem er die Pfand- und Verkaufsbriebe des Wolfhart von Brandis eingesehen, von diesem Handel zurück. Vogt Ulrich wollte sein Recht trotzdem weiter verfolgen, konnte indessen zu keinem Ziele gelangen, da der König aus dem Lande und dem Reiche zog. Die Vögte gaben jedoch ihre Sache nicht verloren. Im Jahre 1418 erneuerten sie ihre Ansprüche gegenüber dem Sohne Wolfharts IV., ja noch 1437, mitten im Streit um das toggenburgische Erbe, machte Vogt Ulrich «der Älteste» beim Hofgericht seine Forderung geltend. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht bekannt; wahrscheinlich kam durch die Verteilung des toggenburgischen Erbes ein Ausgleich zu stande¹⁾.

Bischof Hartmann von Cur war der letzte Sprößling der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Im Jahre 1416 verkaufte er an seinen Stiefbruder Wolfhart von Brandis das Stück väterlichen Erbes, das ihm einzig noch geblieben war, nämlich den südlichen Teil der Herrschaft Schellenberg oder Eschnerberg, samt den dazu gehörigen Hoheitsrechten, um die Summe von 4000 Gulden²⁾. Bald darauf, am 17. September 1416, starb er³⁾. Nun erfüllten sich aber auch die Geschicke des hochbe-

¹⁾ Ladurner, Die Vögte von Matsch I, S. 108. II, S. 54. 87 f. 91. 162. 198.

²⁾ Kaiser, Liechtenstein, S. 230. Laut dem nämlichen Autor (S. 196) hatte Bischof Hartmann schon 1401, 1404 und 1409 anlässlich der Erhöhung der Pfandsumme auf Vaduz auch seinen Anteil am Eschnerberg in ähnlicher Weise zugunsten des Stiefbruders belastet. Leider bekam ich den vollständigen Text der betreffenden Urkunden nicht zu Gesicht. — Der nördliche Teil der Herrschaft Schellenberg mit den Burgen Alt- und Neu-Schellenberg gehörte dem Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz. Daraus hatte Albrecht 1412 dem Grafen Wilhelm V. von Montfort-Tettnang die Festen Alt- und Neu-Schellenberg verkauft. (Krüger, Reg., Nr. 739.)

³⁾ Ein eingehendes, auf Grund des gesamten Quellenmaterials ausgearbeitetes Lebensbild dieses interessanten Werdenbergers fehlt noch. Die Hauptdaten bietet J. G. Mayer in seinem Vortrag über Hartmann II. von Vaduz, Bischof von Chur, im 27. Jahrbuch für Schweiz.

tagten Freiherrn Wolfhart IV. von Brandis. Schon am 2. Mai 1411 hatte er im Verein mit seiner Gemahlin Clementa von Tierstein, seinem Sohne Wolfhart und seiner Tochter Agnes zum Seelenheil aller Vorfahren und Nachkommen, namentlich zum Seelenheil des Vaters Wolfhart, der Mutter Anna von Montfort und des Bruders Ulrich Türing eine Jahrzeit zu Rüegsau gestiftet¹⁾). Am 13. October 1417 bestätigte er eine Stiftung seines Stiefbruders Hartmann zugunsten der Klosterfrauen von Valduna ob Rankweil²⁾). Er starb im Jahre 1418³⁾). Seine Gemahlin Clementa überlebte ihn um mehrere Jahre⁴⁾.

Gesch. — Mit dem Ableben des Bischofs ging die Grafschaft Sonnenberg an die Grafen von Werdenberg-Sargans über, während die Vogtei Friesen den Brandis zufiel.

¹⁾ Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 27. Die Jahrzeitstiftung erstreckte sich auch auf Kunz Zibi von Brandis, seine Gattin Elsbeth und ihren Sohn Türing von Hindelwang. Offenbar war dieser Kunz Zibi ein unehelicher Sprößling Wolfharts IV.

²⁾ Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 651.

³⁾ Jahrzeitbuch von Büron im Geschichtsfreund XV, S. 276. Das Monatsdatum des Todes ist nicht angegeben.

⁴⁾ 1424, Sept. 4. «Frow Menta von Brandes, geborn von Tyerstein, hat vdel am rathus in denen gdingen: wenn man vff dem land tellet gemeinlich, denn sol si einen guldin geben vnd damit aller diensten lidig sin.» Udelbuch fol. 114 im Staatsarch. Bern.

V.

Sechste Generation.

Sohn und Tochter Wolfharts IV. von Brandis: Wolfhart V. und Agnes.

Von den beiden Kindern Wolfharts IV. von Brandis dürfte die Tochter Agnes das erstgeborne gewesen sein. Agnes beteiligte sich am 2. Mai 1411 an der großen Jahrzeitstiftung für ihre Familie, heiratete den Ritter Johann Grimm III. von Grünenberg und war im Jahre 1428 schon gestorben¹⁾.

Ihr Bruder Wolfhart V., zu Lebzeiten seines Vaters «Wölfi» genannt, erscheint zum erstenmal am 23. Juli 1408 als neuer Pfandherr von Küssaberg, dann am 29. Februar 1409 als Nachfolger seines Oheims Ulrich Türing im Bund der St. Georgsritter²⁾, hierauf wieder in der Jahrzeitstiftung von 1411. Am 3. August 1413 wurde er von der Stadt Bern ins Burgrecht aufgenommen unter den gleichen Bedingungen, wie seinerzeit sein Vater. Er hatte mit seinen Leuten im Oberland der Stadt Bern beizustehen und ihr jährlich fünf Gulden Udelzins zu entrichten, war aber von allen übrigen Steuern und Diensten befreit. Die Berner ihrerseits versprachen, keine Untertanen ihres neuen Bürgers ohne dessen Einwilligung in ihr Burgrecht aufzunehmen³⁾.

¹⁾ Ihr Gatte stiftete 1428 für seine erste Frau, Eufemia von Klingenberg, und für seine zweite Frau, Agnes von Brandis selig, eine Jahrzeit. (Jahrzeitbuch von St. Urban.) Siehe Plüß, Die Freiherren von Grünenberg, a. a. O.

²⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 878.

³⁾ Staatsarch. Bern. Es siegeln Vater und Sohn. — Tillier II 19. — Siehe auch das Udelbuch im Staatsarchiv Bern, fol. 119 und das Arch. des bern. hist. Vereins, Bd. 11, S. 356.

Als alleiniger Repräsentant seines Hauses trat er nach dem Ableben seines Vaters im Jahre 1418 die recht bedeutenden Güter und Pfandschaften der freiherrlichen Familie an: die Herrschaft Brandis samt der Vogtei über die Klöster Trub und Rüegsau, die Besitzungen im Oberland, nämlich die Gerichte Weißenburg und Erlenbach im ganzen Umfang, und die Gerichte Wimmis und Dientigen zur Hälfte, ferner die Herrschaft Blumenegg mit der damit verbundenen Vogtei über die Propstei St. Gerold, die südliche Hälfte der Herrschaft Schellenberg¹⁾), und endlich die Grafschaft Vaduz als Pfand.

Die ersten Regierungsjahre waren durch mannigfaltige, zum Teil recht heikle Geschäfte in Anspruch genommen, wie ein so ausgedehnter, verschiedenartiger, auf weite Gebiete zerstreuter Besitz sie eben mit sich bringen mußte. Gleich zu Anfang traf den Freiherrn Wolfhart V. das Mißgeschick, mit der Reichsacht belegt zu werden. König Sigmund, der ihn noch ein Jahr vorher mit dem Hochgericht, das zu dem Burgstal Blumenegg gehörte, belehnt hatte²⁾), verhängte am 7. November 1418 diese Strafe auf Grund von nicht näher bekannten Klagen eines Albrecht Thum³⁾). Offenbar hatte dieser Zwischenfall keine weiteren Folgen. Ungestört besorgte der Freiherr seine vielfachen Geschäfte in den östlichen und westlichen Herrschaften. Als Vogt von St. Gerold oder Friesen kam er am 9. Januar 1419 zu Pfäffikon in Gegenwart des Abtes Burkhardt von Einsiedeln mit seinen Vogtleuten dahin überein, daß diese ihm und seinen Nachkommen an Stelle der bisher gebräuchlichen Naturalabgaben jährlich auf Martini 29 Pfund Constanzer Pfennige als Vogtsteuer entrichten sollten, welche Summe niemals erhöht werden dürfe⁴⁾). Am 23. März jenes Jahres belehnte ihn sodann der Abt in aller

¹⁾ Die Herrschaft Schellenberg heißt in den Urkunden jener Zeit gewöhnlich «Eschnerberg». Siehe Krüger, S. 364, Anm. 1.

²⁾ Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds, Nr. 2505.

³⁾ Altmann, Nr. 3694.

⁴⁾ Gall Morel, Reg. von Einsiedeln, Nr. 654.

Form mit dieser Vogtei¹⁾. Drei Jahre später, am 26. November 1422, bestätigte Wolfhart von Brandis den Wallisern von « Valent-schinen » das Gerichtsstatut, das ihnen Bischof Hartmann im Jahre 1397 verliehen hatte. Dabei behielt er sich jedoch den Entscheid in gewissen Straffällen, sowie über « Hochschulden und Groß-schulden » vor²⁾.

Mehr als die Herrschaft Blumenegg und die Vogtei Friesen gab die Grafschaft Vaduz dem neuen Inhaber zu schaffen. Auf diese machten nämlich die Grafen von Sargans berechtigte Ansprüche geltend. Schon 1379 hatte Graf Heinrich I. von Vaduz seinen Vetter Johann I. von der jüngern Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans zum Erben seiner Stammesbesitzungen eingesetzt. Zweimal war in der Folge das Land Vaduz als Reichs-lehen erklärt worden und zwar im Jahre 1400 mit der bestimmten Versicherung, daß die Grafschaft an Johann I. fallen müsse, sobald sie dem Reiche ledig werde. Die Pfandbriefe der Herren von Brandis enthielten denn auch in der Tat die Rücklösungs-klausel zugunsten der Grafen von Sargans. Aber diese kamen bei ihren mißlichen Verhältnissen nicht in den Fall, davon Ge-brauch zu machen. Eine größere Geldsumme, die einst Bischof Hartmann bei Klaus von Bingen entlehnt und wofür sich auch die Brüder Wolfhart IV. und Ulrich Türing von Brandis ver-bürgt hatten³⁾, war auf die Grafschaft Vaduz sichergestellt und

¹⁾ Morel, Nr. 657. — Am 6. Nov. 1452 erneuerte der neu gewählte Abt Gerold von Einsiedeln die Belehnung (Morel, Nr. 855).

²⁾ Ringholz, I, S. 376. Krüger, Nr. 1155. Über Wolfharts V. Tätigkeit als Herrn von Blumenegg siehe Grabherr, a. a. O., S. 154 bis 158, und das Jahrb. des Vorarlb. Museumsvereins 1898, S. 91 f.

³⁾ Am 21. Oct. 1420 verpflichtete sich Wolf von Brandis gegen-über seinem Edelknecht Türing von Hallwil, allen Schaden, der diesem wegen seiner Bürgschaftsleistung um 330 Mark Hauptgut und 24 Mark Zins gegen Klaus von Bingen, Bürger von Neuenburg, erwachsen würde, mit Einsetzung seines gesamten Besitzes zu vergüten. Schatzarchiv Inns-bruck. II. Serie, Nr. 1385. Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. jur. Franz La Roche von Basel in Innsbruck, dem ich für zahlreiche Urkunden-auszüge aus dem Statthalterei-Archiv Innsbruck zu größtem Danke ver-

dazu noch durch das Curer Domcapitel garantiert worden. Als es nun dieser Geldgeschäfte wegen zwischen dem neuen Bischof Johann IV. von Cur und den Brüdern Rudolf VI. und Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, den Söhnen des Grafen Johann I., zu Streitigkeiten kam, brachte Graf Friedrich VII. von Toggenburg am 24. September 1422 einen Vergleich zu stande, laut welchem die beiden gräflichen Brüder den Erben des Klaus von Bingen 1000 Gulden zu bezahlen hatten; den Rest der Geldschuld sollte das Domcapitel in bestimmter Frist begleichen, damit die Grafen von Sargans an der Lösung von Vaduz nicht länger behindert seien¹⁾. Aber erst am 13. October 1432 kamen die beiden Grafen dazu, ihrer Verpflichtung gegenüber den Erben des Klaus von Bingen nachzukommen²⁾. Von einer Rücklösung der Herrschaft Vaduz durch die verarmten Grafen konnte indessen auch jetzt noch keine Rede sein. Freiherr Wolfhart schaltete in diesem Lande so gut wie in Blumenegg und Schellenberg als rechter Eigentümer und hatte sich sogar am 26. December 1430 von König Sigmund für alle drei Herrschaften den Blutbann, das Privilegium de non evocando, kurz alle Rechte und Freiheiten erworben, die Bischof Hartmann von Cur als Graf und Herr dieser Gebiete einst besessen³⁾.

pflichtet bin. Auch danke ich dem tit. Vorstand des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck, zumal Herrn Dr. Klaar, für mannigfache Förderung meiner Arbeit.

¹⁾ Quellen z. Schw. Gesch. X, S. 308 f., Nr. 148. — Gleich darauf gerieten der Bischof und Wolfhart von Brandis wegen dieser Geldschuld in Streit und compromittierten deshalb am 8. Aug. 1423 auf Bürgermeister und Rat zu Zürich. (Staatsarch. Zürich, Nr. 1021.)

²⁾ Ibid., S. 338 f., Nr. 163.

³⁾ Altmann, Nr. 8025. — Es änderte an diesem Zustand nichts, als Kaiser Sigmund am 30. April 1434 dem Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans und dessen Bruder Rudolf VI. die herkömmlichen Rechte auf alle ihre Herrschaften, auch auf Vaduz, bestätigte. (Krüger, Nr. 844.) Erst den Enkeln des Grafen Johann I. brachten diese Erbansprüche, wie wir sehen werden, noch etwelchen Nutzen. — König Albrecht II. erneuerte am 29. Juni 1439 die «brandisischen Freiheiten». Siehe Kaiser, Liechten-

Was endlich die Herrschaft Schellenberg anbetrifft, hatte Wolfhart V. von Brandis von seinem Vater bloß die südliche Hälfte derselben geerbt. Die andere Hälfte war im Besitz des Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz und ging nach dessen Tod an seine fünf Töchter über. Eine derselben war Wolfharts Gemahlin. Es lag in der Natur der Sache, daß der Freiherr sich nun bestrebte, auch noch die Anteile seiner Schwägerinnen an sich zu bringen. Eine derselben, Agnes von Kirchberg, geborene von Werdenberg, verkaufte ihm im Jahre 1430 als erste ihren Anteil¹⁾. Bald kam er auch bei deren Schwester, der Gräfin Katharina von Sax-Masox, zum Ziele. Nun protestierte aber Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang, der Gemahl einer dieser fünf Schwestern, der ein Anrecht auf dieses ganze Erbe seines Schwiegervaters geltend machte, weil ihm 1412 Graf Albrecht, wohl auf Grund eines Darlehens, die Summe von 3846 Gulden auf die Burgen Alt- und Neu-Schellenberg verschrieben hatte²⁾. Graf Wilhelm brachte die Sache vor Kaiser Sigmund, als sich derselbe im Jahre 1434 in Basel aufhielt³⁾. Der kaiser-

stein, S. 250. 302 f. Im Jahre 1454 erfolgte die Bestätigung dieser Freiheiten durch Kaiser Friedrich III. (Laut Bestätigungsbrief durch das Rottweiler Hofgericht im Jahre 1465. (Schaeffler, Hist. Jahrb. von Liechtenstein VII, S. 108, Nr. 9.)

¹⁾ Kaiser, Liechtenstein, S. 230. Die fünf dort genannten Schwestern waren leibliche Töchter und keineswegs Nichten Albrechts III.

²⁾ Krüger, Reg., Nr. 739. Die Urkunde scheint in Form einer Verkaufsurkunde ausgefertigt worden sein. Es muß sich aber tatsächlich um eine Art Pfandverschreibung gehandelt haben.

³⁾ 1434, April 10. Katharina von Sax-Masox, geb. von Werdenberg, verspricht im Einverständnis mit ihren Söhnen Heinrich und Hans, sie werde ihrem Schwager Wolfhart von Brandis beistehen wegen des von ihnen gekauften Anteils am halben Teil der Festen Alt- und Neu-Schellenberg gegen die Schwäger Graf Wilhelm von Montfort und Graf Eberhart von Kirchberg (!), auf dem Reichstag, den Kaiser Sigmund, vor welchen Graf Wilhelm die Streitsache gebracht, auf den Dienstag nach dem Mantag nach Basel einberufen hat. Orig. im Regierungsarch. Vaduz. Freundliche Mitteilung von Herrn Landesvikar Büchel in Triesen.

liche Entscheid ist nicht bekannt. Aber am 27. Juni 1437 einigte sich Wolfhart von Brandis auch noch mit Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang. Wolfhart und seine Gemahlin Verena lösten gemäß dem Entscheid eines aus Berner Ratsherren gebildeten Schiedsgerichts alle Ansprüche Wilhelms und seiner Gemahlin Kunigunde «auf den fünften Teil der zwei Festen Schellenberg und Eschnerberg samt den dazu gehörigen Leuten und Gütern» um 1000 rheinische Gulden aus¹⁾. Auch den Anteil der Schwägerin Margareta, die mit Türing von Aarburg vermählt war, muß er erworben haben, so daß wir ihn bald im Besitz des ganzen Eschnerberges finden.

Die Grafschaft Bludenz war nach dem Ableben des Grafen Albrecht III. an Herzog Friedrich IV. von Österreich übergegangen. Am 24. Juni 1427 verzichteten die Töchter Albrechts, darunter auch Wolfharts Gemahlin, auf alle Ansprüche auf Bludenz und Montafun, nachdem ihnen der Herzog den Rest des Kaufschillings mit 4000 Gulden bezahlt hatte²⁾.

Um sich in seinen östlichen Besitzungen auf die Dauer behaupten zu können, mußte sich Wolfhart von Brandis auf guten Fuß mit dem Hause Österreich stellen, das schon damals die Vorherrschaft in den Landschaften diesseits des Arlbergs an sich gerissen hatte. Also trat er im Jahre 1429 ganz in die Dienste des Herzogs Friedrich IV., gelobte ihm Treue und Gehorsam und unbedingte Hülfeleistung mit allen seinen Schlössern in Curnwalden und wurde österreichischer Rat und Diener³⁾. Damit war

¹⁾ Orig., Staatsarch. Schwyz.

²⁾ Krüger, Reg., Nr. 816 und S. 210—217. — Weiteres Urkundenmaterial über Wolfhart V. als Herren von Schellenberg und Vaduz, findet sich im Jahrb. des hist. Vereins von Liechtenstein VIII, S. 110.

³⁾ Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4642. — Kaiser, Liechtenstein. S. 231. — Am 29. Sept. 1433 compromittierte Bischof Johannes von Cur in seinen Streitigkeiten mit Herzog Friedrich IV. von Österreich auf ein Schiedsgericht mit Wolfhart V. von Brandis als Obmann (Lichnowsky V, Reg., Nr. 3255. 3256).

dann auch ein Jahrzehnt später seine Parteinahme im Alten Zürichkrieg präjudiziert.

Es scheint, als habe Freiherr Wolfhart V. von Anfang an das Ziel ins Auge gefaßt, allmählich seine Besitzungen im Westen zu veräußern, um sich desto sicherer im Osten festzusetzen. Der Vater hatte durch Gelddarleihen an Bischof Hartmann und Erwerb von Pfandschaften eine finanziell schwierige Lage geschaffen; auch mußte sich der Sohn sagen, daß für den Adel im Machtgebiet der Stadt Bern keines Bleibens mehr sei. Im Oberland war Bern damals bereits im Besitz des größten Teils des Landes; was an Kirchen- und Herrenbesitz noch vorhanden war, stand durch Burgrecht, Bündnisse und andere Verträge ganz in der Gewalt des mächtig ausgreifenden Gemeinwesens. Durch den Ankauf der Herrschaften Signau (1399) und Trachselwald (1408) rückte Berns Machtbereich an die Grenzen der alten Herrschaft Brandis vor; mit dem Erwerb der Landgrafschaft (1406) trat Bern vollends in die Stellung der Obrigkeit, des Staatsoberhauptes in den Gebieten rechts der Aare ein¹⁾. So lag es im wohlverstandenen Interesse des Freiherrn, noch rechtzeitig die bernerischen Besitzungen zu veräußern, umso mehr, als zahlungsfähige Käufer, vor allem die Stadt Bern selbst, ja stets zur Hand waren. Die Anfänge dieser großen Liquidation des westlichen Besitzes reichen in das erste Regierungsjahr Wolfharts V. zurück. Am 23. Juli 1419 gelobte Wolfhart von Brandis, für welchen die Stadt Bern und vier namentlich genannte Bürger derselben um 700 rheinische Gulden an Hauptgut und 35 Gulden jährlichen Zinses als Mitgülten sich verschrieben hatten gegen Itel Schwarzmurer, Bürger von Zürich, diese seine Bürgen vor allem Schaden zu bewahren; er versetzte ihnen dafür in Pfandesweise sein Land Nieder-Simmental mit Leuten, Gütern und Einkünften und, wo das nicht hinreichen sollte, auch noch all sein anderes Gut, so auch die Herrschaft Brandis selbst. Der Freiherr blieb zwar im Besitz des Pfandgebiets, aber den Bürgen stand das Recht zu, jederzeit

¹⁾ Berner Centenarbuch 1891, S. 45 ff.

die Bürgschaft zu künden. Sobald das geschah, mußte sie der Freiherr innerhalb eines halben Jahres von aller Schuld lösen; andernfalls hatten die Bürgen das Recht, auf die Pfänder zu greifen¹⁾. Eine ähnliche Verpflichtung ging Wolfhart von Brandis am 25. Juni 1432 gegenüber Schultheiß und Rat von Bern ein, die für eine Summe von 45 Gulden, welche der Freiherr bei Götz Escher von Zürich und dessen Ehefrau entlehnt hatte, die Bürgschaft übernommen hatten und dafür mit allem liegenden und fahrenden Gut des Freiherrn sichergestellt worden waren²⁾. Auch die Untertanen selbst machten sich die günstige Situation zu nutze. Am 28. Juni 1429 verkaufte Wolfhart von Brandis seinen Herrschaftsleuten zu Weißenburg und Erlenbach um 2407 Gulden die kleine Steuer samt dem jährlichen Hühnerzins, behielt sich dagegen die große Steuer, das Mannschaftsrecht und den Mannsschilling vor³⁾.

Von Bischof Heinrich III. von Constanz her besaßen die Herren von Brandis in Pfandesweise die einträchtlichen Bischofsquarten des Hochstifts in den burgundischen Landen⁴⁾. Diese kamen nun an die Reihe. Eine um die andere wurde verkauft, immerhin unter Vorbehalt des Lösungsrechts der Bischöfe von Constanz. So veräußerte der Freiherr unter anderm am 4. Februar 1426 die Kornquart der Kirche zu Thun um 200 Gulden an Peter und Kuno Bremgarter und deren Mutter, am folgenden 7. Juni die Bischofsquart des Zehntens im ganzen Kirchspiel Herzogenbuchsee um 1000 Gulden an das Kloster St. Urban⁵⁾,

¹⁾ Urk. im Staatsarch. Bern. Sigler: Wolfhart von Brandis und Abt Dietrich von Trub.

²⁾ Staatsarch. Bern.

³⁾ Staatsarch. Bern. — Von der großen Steuer samt Mannschaftsrecht und Mannsschilling kauften sich die Weißenburger und Erlenbacher im Jahre 1445, nach dem Übergang der Herrschaft an Bern, um 6060 Gulden von den neuen Herren los. Das nämliche taten d. mals die Leute von Diermtigen und Wimmis.

⁴⁾ Siehe oben Seite 34.

⁵⁾ Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern.

am 21. Juni «wegen anliegendem Schaden und Notdurft» die Bischofsquarten des Zehntens der Kirchspiele zu Ettingen und Kriessstetten um 300 Gulden an das Kloster Fraubrunnen¹⁾, und am 25. Juni des gleichen Jahres die Bischofsquart der Kirche zu Kirchberg bei Burgdorf um 1000 Gulden an das Kloster Trub²⁾. Zu sonderbaren Transaktionen gaben die offenbar recht bedeutenden Wein- und Kornquarten der Kirchen von Thun und Bolligen Veranlassung. Beim Verkauf der Kornquart von Thun an die Brüder Bremgarter war der Vorbehalt gemacht worden, daß diese Einkünfte nach dem Tode der Käufer an das Gotteshaus Interlaken fallen sollen. Nun erfahren wir durch eine Urkunde vom 2. März 1430, daß das Kloster Interlaken, welchem Wolfhart V. von Brandis die Wein- und Kornquarten von Thun und Bolligen um 900 Gulden veräußert hatte, dieselben um den nämlichen Preis wieder an den Abt Dietrich von Trub und Junker Wölfl von Brandis, Wolfharts Sohn, verkaufte³⁾, und am 11. Dezember 1434 verkaufte wieder Freiherr Wolfhart diese gleichen Quartan an das Kloster Interlaken um 1100 Gulden⁴⁾.

Freiherr Wolfhart V. von Brandis war vermählt mit Verena, der Tochter des Grafen Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz. Durch seine Heirat trat er in verwandtschaftliche Beziehungen zum Grafen Friedrich VII. von Toggenburg. War doch Verena die Tochter eines Mutterbruders des letzten Toggenburgers⁵⁾. Der kinderlose Graf dachte zuerst daran, seinen ältesten Hausbesitz,

¹⁾ Moor, Reg. von Fraubrunnen, Nr. 379.

²⁾ Staatsarch. Bern.

³⁾ Reg. von Interlaken, Nr. 514.

⁴⁾ Ibid., Nr. 528 mit falschem Monatsdatum.

⁵⁾ Über die Verwandtschaftsverhältnisse des letzten Toggenburgers siehe meine Tafel in den St. Galler Mitteilungen XXV. — Übrigens hatten schon früher verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Grafen von Toggenburg und den Freiherren von Brandis bestanden; Abt Heinrich III. von Einsiedeln nannte wiederholt, so 1351 und 1353, den Grafen Friedrich V. von Toggenburg seinen «Oheim» (Wartmann, U.-B. III, S. 607, 617). — Im Jahre 1425 hatte Wolfhart V. von Brandis Gelegenheit, als einer der Schiedsrichter im Streit zwischen Friedrich VII. von

die Herrschaften Toggenburg und Uznach, an diesen Verwandten zu verkaufen. In Gegenwart seiner Gemahlin Elisabeth, seines Vogtes in Sargans und des Vanners Nikolaus von Wattenwil aus Bern stellte er dem Junker Wolfhart von Brandis als Verkaufsbedingung, mit den beiden Herrschaften eine ewige Landmannschaft mit Schwiz einzugehen¹⁾. Doch dieser Kauf kam nicht zu stande, wohl infolge eines Streites, der im Jahre 1431 zwischen dem Grafen und dem Freiherrn ausgebrochen war. Die Ursache des Zwistes ist nicht bekannt. Vielleicht trat Graf Friedrich für die Vögte von Matsch, die Verwandten seiner Frau, bei ihren Ansprüchen auf Vaduz ein. Am 11. März 1431 lud Bern infolge dieses Zwistes die von Luzern und andere Eidgenossen auf den 17. März zu einem Tag nach Rapperswil ein, damit sie an einer Vermittlung teilnehmen, welche Zürich und Schwiz da selbst zwischen dem Grafen von Toggenburg, deren Burger und Landmann, und dem Junker Wolfhart von Brandis, Berns Burger, wegen etwas eingetretener Unfreundschaft versuchen wollen²⁾. Der weitere Verlauf dieser Sache ist nicht bekannt. Auf jeden Fall kann jene Verstimmung zwischen dem Grafen und dem Freiherrn nicht von langer Dauer gewesen sein, denn als sich der Graf am 12. October 1431 von König Sigmund die Erlaubnis erteilen ließ, für den Fall kinderlosen Absterbens seine Besitzungen nach Belieben an seine Gemahlin und seine Verwandten zu übertragen, wurden unter diesen in Aussicht genommenen Erben unter andern auch die Kinder des Freiherrn Wolfhart von Brandis ausdrücklich genannt³⁾.

Toggenburg und seinen Pfandleuten von Feldkirch einen für den Grafen günstigen Entscheid herbeizuführen (St. Galler Mitteilungen XXV, S. 29).

¹⁾ Eidg. Absch. II, S. 772. Oechsli, Der Streit um das Toggenburger Erbe, in «Bausteine zur Schweizergesch.», S. 61.

²⁾ Eidg. Absch. II, S. 89. Siehe meine Arbeit über Friedrich VII., Der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 25, S. 83 f.

³⁾ Altmann, Urk. Sigmunds, Nr. 8912. Lütisburger Copialbuch, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 25, Nr. 60. Erneuerung dieser

Am 30. April 1436 starb Graf Friedrich VII. von Toggenburg als letzter seines Geschlechts, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Witwe Elisabeth von Matsch betrachtete sich als Universalerbin. Aber sofort erhoben die vier Töchter des Mutterbruders des Verstorbenen¹⁾, also auch Verena, die Gemahlin des Junkers Wolfhart V. von Brandis, sowie die Nachkommen der Schwester seiner Mutter Erbansprüche. Zugleich meldete sich Herzog Friedrich IV. von Österreich zur Rücklösung der Pfandländer Gaster, Sargans, Rheintal und Feldkirch. Seine Bevollmächtigten, darunter besonders Vogt Ulrich von Matsch und Wolfhart V. von Brandis, traten in Unterhandlungen mit der Gräfin Elisabeth und brachten am 19. September 1436 zu Telfs im Inntal eine Einigung über die Rücklösung aller Pfandschaften zu stande. Ulrich von Matsch und Wolfhart von Brandis überbrachten der Gräfin die festgesetzte Auslösungssumme, soweit sie nicht zur Abtragung finanzieller Verpflichtungen des verstorbenen Grafen festgelegt war, worauf die beiden Beauftragten des Herzogs mit Zustimmung und unter Beihilfe der Gräfin im Namen ihres Auftraggebers vorläufig die Verwaltung dieser Landschaften übernahmen. Einige Zeit später brachten es die Erbansprecher dazu, daß die Gräfin Elisabeth zu ihren Gunsten, unter Vorbehalt ausreichender Versorgung, auf die toggenburgischen Lande verzichtete. Nun ging das Consortium für die vom Grafen Friedrich geerbten Länder mit Schwyz und Glarus ein ewiges Landrecht ein und bestimmte zugleich den Landammann Ital Reding von Schwyz als Obmann einer Tagsatzung, welche die Ansprüche der Gräfin an die nunmehrigen Erben feststellen sollte. Das Schiedsgericht entschied am 13. September 1437 zu Feldkirch in Güte dahin, daß der Gräfin Elisabeth vom Grafen Wilhelm von Montfort und von Junker Wolfhart von Brandis und deren Gemahlinnen und Erben jährlich auf Lebenszeit ein Leibgeding von 700 Pfund

Erlaubnis durch Kaiser Sigmund am 13. Nov. 1433: Altmann, Nr. 10105. Lütisb. Copb., Nr. 61.

¹⁾ Gräfin Agnes von Kirchberg war mittlerweile gestorben.

Heller ausbezahlt werden solle, wofür man die zwei Herrschaften Werdenberg und Vaduz als Garantie und Pfand einzette. Auch über die von Herzog Friedrich bezahlte Rücklösungssumme und die vom Grafen hinterlassene fahrende Habe wurde endgültig verfügt. Nun konnten endlich die Erben zur Verteilung der toggenburgischen Eigengüter schreiten. Die Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron gelangten mit den Räzünsern, die jedoch bald zurücktraten, in den Besitz der toggenburgischen Stammlande an der Thur; an die Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang und Heinrich von Sax zu Mosax fielen die sechs innern Gerichte in Curwalden, im Prätigau, Schanfigg und zu Davos. Ulrich von Matsch bekam die Herrschaft Solavers und in der Folge auch Castels im untern Prätigau. Junker Wolfhart von Brandis und Türing von Arburg endlich übernahmen gemeinschaftlich die schöne Herrschaft Maienfeld. Am 14. November 1437 wurden gegenseitig von den Erben die Verzichtscheine ausgestellt¹⁾.

¹⁾ *Ladurner*, Die Vögte von Matsch, II. Teil, in der Zeitschrift des Ferdinandiums, 3. Folge, 17. Heft, S. 179—197. Noch am 30. October 1446 kam ein Geldstreit zwischen der Gräfin Elisabeth einer- und dem Sohne des Grafen Heinrich von Montfort sel. und Junker Wolfhart von Brandis anderseits, der von der togg. Erbteilung herrührte, zum Austrag. — *Dierauer* II, S. 57. — Um den mannigfachen finanziellen Verpflichtungen gerecht werden zu können, hatten am 24. Sept. 1437 die Freiherren Wolfhart von Brandis und sein Sohn «Wolf» im Namen und Auftrag sämtlicher Erben von den Brüdern Ulrich und Konrad den Payern 1611 rhein. Gl. entlehnt, rückzahlbar auf kommende Lichtmeß (Copie auf Papier im Staatsarch. Schwiz). Am gleichen Tage war den Ständen Schwiz und Glarus, welche die Bürgschaft für dieses Anlehen übernommen hatten, von den togg. Erben ein Schadlosbrief ausgestellt worden (*ibid.*, Orig. Urk.). Auch für sich allein hatte Wolfhart Geld entlehnt. Am 7. Sept. 1438 erteilte er dem Michel von Ems, seinem rechten Mitgülten gegenüber den Brüdern Ulrich und Konrad Payer für ein Kapital von 2000 rh. Gl. und 100 Gl. Zins einen Schadlosbrief. *Zösmair*, Hohenemser Arch., im Rechenschafts-Bericht des Vorarlberger Museums-Vereins 1881, S. 65.

Wolfhart und sein Schwager Türing setzten sich unverweilt in den Besitz des ihnen zugewiesenen Erbteils. Nun hatten aber schon am 8. Juni 1436 die toggenburgischen Untertanen von Maienfeld, im Prätigau, zu Davos, Curwalden und im Schanfigg eine den eidgenössischen Bünden nachgebildete Vereinigung, den Zehn-Gerichtenbund, gegründet, um gegen die Gefahren, welche die Teilung der toggenburgischen Erbschaft befürchten ließ, gerüstet zu sein¹⁾. Am 4. September 1438 bestätigten Wolfhart V. von Brandis, im Namen seiner Gemahlin Verena, und Türing von Arburg, im Namen seiner Gemahlin Margareta, Gräfinnen von Werdenberg, die Freiheiten der Stadt und Landschaft Maienfeld. Man ordnete das Erbrecht und das Ehrerecht, man setzte die jährliche Steuer an die Herrschaft auf 10 Pfund Pfennig fest, die Frondienste auf drei «Tagwen» im Mai, oder Heuet, oder wenn man die Reben schneidet; die Herrschaft garantierte die Freizügigkeit der Niedergelassenen, das Selbstbesteuerungsrecht der Stadtgemeinde, den Bund der Zehn Gerichte und behielt sich das Recht vor, ihr Vieh gleich den Bürgern auf die Allmend zu treiben, das Gericht, den Rat und den Vogt der Stadt Maienfeld nach freiem Ermessen zu bestellen und von den Gerichtsbußen bei einem Betrag von je fünf Pfund und fünf Schillingen die fünf Pfund für sich zu behalten, während die fünf Schillinge in die Stadtkasse abgeliefert werden mußten. Bei Streitigkeiten zwischen Stadt und Herrschaft sollen Ammann und Rat der Stadt Feldkirch endgültig entscheiden²⁾. Am 29. Juni 1439 beauftragte

¹⁾ Dierauer II, S. 49.

²⁾ Diese wichtige Urkunde wurde zur Sicherheit schon am 2. Dezember 1439 durch einen öffentlichen Notar der Stadt Maienfeld in einem zweiten Exemplar ausgefertigt. (Ich benützte eine Abschrift des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos in den hinterlassenen Papieren des Herrn E. F. von Mülinen.) Die Urkunde von 1438 verpflichtete jeden neuen Herrn, diese Freiheiten zu bestätigen. Solche Bestätigungen erfolgten 1469 durch Rudolf von Brandis, 1472 durch Wolfhart VI., Ulrich und Sigmund I. von Brandis, 1486 durch Ortlieb von Brandis, Bischof von Cur, Dompropst Johannes, Sigmund I., Ludwig, Sigmund II. und Werner III. von

der deutsche König Albrecht II. den Bischof von Cur, den Erben der toggenburgischen Lande die königliche Belehnung zu erteilen¹⁾. Die Verwaltung der Herrschaft Maienfeld lag von Anfang an ausschließlich in den Händen des Herren von Brandis. Er hatte seinem Partner alljährlich zu Bern Rechnung zu stellen und ihm seinen Anteil an den Einkünften auszubezahlen²⁾. Am 10. August 1446 verkauften Türing von Arburg und seine Tochter Verena ihren Teil an der Herrschaft dem Freiherrn Wolfhart von Brandis um 6411 Gulden, so daß diesem fortan das alleinige Eigentumsrecht an der ganzen Besitzung zustand³⁾.

Die Herrschaft Maienfeld bestand aus dem Städtchen Maienfeld und den Dörfern Fläsch, Jenins und Malans. Der

Brandis, 1508 durch den Dompropst Johannes und den Grafen Rudolf von Sulz, 1509 durch gemeine III Bünde. — 1486 erfolgte eine Bestätigung der Freiheiten von Jenins und Malans durch die Herren von Brandis, 1509 durch die III Bünde (Wagner und Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, II 217 f.).

¹⁾ Bergmann, Beiträge zur Geschichte Vorarlbergs, S. 119 f.

²⁾ Laut einer Urkunde vom 14. Januar 1441 im Staatsarch. Bern. Wolfhart verpflichtete sich da, für die Summe, die ihm Bern zu handen des Türing von Arburg vorgeschossen, haftbar zu sein.

³⁾ Es siegeln Türing von Arburg, ferner Henmann (II.) von Rüegg als Vetter und in dieser Angelegenheit Vogt der Verena und endlich Hans von Rechberg von Hohenrechberg als erbetener Zeuge. Alle Siegel sind abgefallen. Orig. im Regierungsarchiv Vaduz. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Albert Schaedler in Vaduz. — 1442 hatte Wolfhart von Brandis im Verein mit dem Schultheißen von Bern und den Grafen von Tierstein eine Heirat vermittelt zwischen der Tochter des obgenannten Henmann von Rüegg und Louis von Diesbach. Argovia, Bd. 29, S. 182, Nr. 473.

1450, Oct. 21., verbündeten sich der Gotteshausbund und der Zehn-Gerichtenbund (tatsächlich war es ein Bund von 11 Gerichten), d. h. der Gotteshausbund erneuerte einen früheren Bund mit den acht Gerichten und nahm nun auch die Gerichte Davos, Langwies und Maienfeld, letzteres mit Erlaubnis des Freiherrn Wolfhart V. von Brandis, in die Vereinigung auf. — 1471, März 21., Bündnis des Obern Bundes mit dem Zehn-Gerichtenbund. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens, Heft I, S. 41 ff., 52 f. und 58 ff.

Landesherr besaß die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Gebiet, dagegen die Grundherrschaft und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit bloß in Maienfeld und Fläsch, während die niedere Gerichtsbarkeit über Jenins und Malans zur Burg Aspermont gehörte¹⁾. Die außerhalb der Herrschaft gelegene Burg Marschlins, ein Lehen des Hochstifts Cur, war im Jahre 1354 vom damaligen Inhaber, dem Herzog Albrecht II. von Österreich, als Afterlehen an Graf Friedrich V. von Toggenburg übertragen worden und seither im Besitz der toggenburgischen Familie verblieben. Wolfhart V. von Brandis, an den dieses Lehen nach dem Tode des letzten Toggenburgers fiel, versetzte es im Jahre 1440 an Heinrich von Sigberg²⁾.

Mittlerweile war jener folgenschwere Streit zwischen Zürich und Schwiz um einzelne Teile der toggenburgischen Erbschaft entbrannt, der zum Alten Zürichkrieg führte. Nachdem Herzog Friedrich IV. von Österreich von der Gräfin Elisabeth seine Pfandgebiete zurückgelöst hatte, gab er am 22. September 1436 das Sarganserland an die alte Dynastie zurück, nämlich an den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans. Die Bürger der kleinen Hauptstadt huldigten dem Grafen ohne weiteres, nicht aber die Landleute von Walenstadt, Flums, Mels, Ragaz etc.,

¹⁾ Planta, die currätischen Herrschaften, S. 408 ff. — Meine Arbeit über den letzten Toggenburger, in den St. Galler Mitteilungen, Bd. 22, S. 24 f. — Eine genaue Marchenbeschreibung der Herrschaft Maienfeld findet sich im Verkaufsbrief vom 28. März 1509, im 30. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, S. 120—124. Die Herrschaft Aspermont war nach dem Erlöschen der Edeln von Aspermont an kleinere Herren übergegangen und gelangte 1536 durch Kauf an die III Bünde. — Die Herren von Brandis bewohnten fortan neben der Feste Vaduz auch das Schloß in Maienfeld, das der letzte Graf von Toggenburg prächtig hatte ausbauen lassen. (Vgl. Rahn, Kunstdenkmäler der Schweiz, N. F. II: Die Wandgemälde im Schloß Maienfeld.)

²⁾ Meine Arbeit a. a. O., S. 25 f. — C. U. von Salis-Marschlins, historisch-topogr. Beschreibung des Hochgerichts der fünf Dörfer, in: Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, 6. Jahrg. 1811, S. 159.

die von ihm nichts wissen wollten, mit Zürich ein ewiges Landrecht schlossen und ein Bündnis mit Cur und dem Grauen Bunde eingingen. Vergeblich boten die Bürger von Sargans den Landleuten Recht auf Wolfhart von Brandis. Unterdessen nahmen aber Schwiz und Glarus das Toggenburg, Uznach und Gaster in ihr Landrecht auf (December 1436) und trieben so einen Keil zwischen Zürich und Sargans. Zur Rechtfertigung ihres Vorgehens wiesen sie auf den vor Zeugen ausgesprochenen Willen des verstorbenen Grafen hin, daß Uznach und Toggenburg eine solche Verbindung eingehen sollen, und erwirkten sie sich vom Herzog Friedrich die gleiche Vergünstigung für das Land Gaster. Schon traf man beiderseits kriegerische Maßnahmen, als sich die unbeteiligten eidgenössischen Orte ins Mittel legten und eine gütliche oder rechtliche Lösung des Konflikts herbeizuführen suchten. In den nun folgenden Verhandlungen spielte die Frage eine große Rolle, ob wirklich der Erblasser ein Bündnis seiner Erblande mit den beiden Länderorten der Eidgenossenschaft gewünscht habe. Die toggenburgischen Erben standen ganz auf der Seite von Schwiz und Glarus; am 18. Februar 1437 schrieben Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang und Junker Wolfhart von Brandis an gemeine Eidgenossen, man solle Schwiz und Glarus bei ihren Landrechten lassen, es sei dies des von Toggenburg sel. Willen gewesen¹⁾. Während der Verhandlungen der eidgenössischen Schiedsrichter verzichtete die Gräfin Elisabeth, auf deren Versprechungen die Zürcher hauptsächlich ihre Ansprüche stützten, zu gunsten der toggenburgischen Verwandten auf ihr Erbrecht, und diese gingen am 11. April 1437 mit Schwiz und Glarus ein ewiges Landrecht ein und bestätigten die Verbindungen ihrer Untertanen mit den beiden Ländern. Acht Tage später, am

¹⁾ Eidg. Absch. II, S. 116. — Am 25. Febr. schlossen Wilh. von Montfort, Ulr. von Matsch, Wolfh. von Brandis etc. im Namen des Herzogs Friedrich mit Walenstadt, Flums, Mels, Ragaz und Grätschins einen Waffenstillstand bis Weihnachten 1438. Staatsarch. Zürich, Nr. 1547. Vgl. Krüger, Reg., Nr. 863.

19. April, stellten die Schwizer als Zeugen den Junker Wolfhart von Brandis, den Petermann von Greifensee und den Berner Venner Nikolaus von Wattenwil, welche eidlich beschworen, daß der verstorbene Graf die vielgenannten Landrechte gewünscht habe. Hierauf sprachen die Schiedsrichter die Gültigkeit dieser Landrechte aus¹⁾. Mit rücksichtsloser Entschiedenheit nützten jetzt die Schwizer ihre vorteilhafte Position aus. Schon am 30. Januar hatten sie auch den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans in ihr Landrecht aufgenommen und verlangten hierauf von Zürich, daß es sein Landrecht mit den Landleuten von Sargans aufgebe. Nun griff Zürich zu den Waffen. Vor dem Ärgsten, nämlich vor einem Angriff auf Schwiz und dessen direkte Bundesgenossen, schreckte es zwar noch zurück, dagegen eröffnete es die Feindseligkeiten gegen Österreich, dessen Festen Nidberg und Freudenberg, inmitten des Sarganserlandes gelegen, im Mai erobert und zerstört wurden²⁾. Die Bevollmächtigten des Herzogs Friedrich, nämlich Vogt Ulrich von Matsch und Junker Wolfhart von Brandis, riefen im Namen aller toggenburgischen Erben am 11. Mai Schwiz und Glarus zu Hülfe³⁾. Doch die beiden Länder kamen durch diplomatische Verhandlungen zu ihrem Ziele. Am 25. Mai verpfändeten ihnen die toggenburgischen Erben die Herrschaft Uznach und am 2. März 1438 die Herzoge von Österreich das Gasterland. Die Eidgenossen setzten auch jetzt noch ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer Verständigung fort, aber Zürich wollte nichts mehr davon wissen und trieb dem entscheidenden Bruche zu. Im Mai 1439 kam es zum ersten kriegerischen Zusammenstoß zwischen Schwiz und Zürich, der mit einer Schlappe der irregeleiteten Stadt endete. Im October des folgenden Jahres,

¹⁾ Eidg. Absch. II, S. 117 und 772. Klingenberger Chronik, hg. von Henne, S. 241. Oechsli, Der Streit um das Toggenburger Erbe, S. 87 f.

²⁾ Stumpf, Chronik 323 b: Am 4. Mai wurde Nidberg erobert und zerstört, am 26. Mai capitulierte Freudenberg und wurde verbrannt.

³⁾ Staatsarch. Zürich (Zürichkrieg).

als neue Vermittlungsversuche am Starrsinn des Zürcher Bürgermeisters gescheitert waren, rückten 800 Schwizer und Glarner unter der Führung von Landammann Ital Reding von Schwiz und Jost Tschudi von Glarus ins Feld, um endlich ihren Landmann, den Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, mit Gewalt in seine Herrschaft einzuführen. Gleichzeitig brach Graf Heinrich mit den Leuten des Grafen Heinrich VI. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg, des Grafen Heinrich von Sax-Masox und des Freiherrn Wolfhart von Brandis, etwa 700 Mann, von Balzers her in das Sarganserland ein und besetzte das ihm treu ergebene Städtchen Sargans. Die Schwizer und Glarner trieben die bei Walenstadt versammelten Sarganser Landleute zu Paaren, vereinigten sich mit dem Grafen und nötigten die Gemeinden, von ihrem Burgrecht mit Zürich zurückzutreten, dem rechtmäßigen Herren Gehorsam zu schwören und mit Schwiz und Glarus ein Landrecht einzugehen¹⁾. Dann rückten die Schwizer und Glarner, unterstützt von den andern Eidgenossen und deren Verbündeten, gegen Zürich vor und nötigten diese Stadt, die harten Friedensbedingungen anzunehmen, welche die fünf unbeteiligten Orte ihr auferlegten. Der Friede wurde am 1. December 1440 abgeschlossen und hielt bis im Mai des Jahres 1443 stand.

Freiherr Wolfhart V. von Brandis erfreute sich stets der vollen Gunst von Seiten der Herzoge von Österreich. Am 14. September 1439 setzte ihn Herzog Friedrich V. zum österreichischen Vogt von Feldkirch ein mit 450 Gulden Burghut und Sold; am 5. October schwuren sodann der Ammann und Rat von Feldkirch dem Freiherrn und dessen Sohn Wolfhart dem jüngern, den der Herzog als des Vaters Stellvertreter und Nachfolger bezeichnet hatte, Gehorsam. Auch in der Grafschaft Bludenz, die

¹⁾ Klingenberger Chr., S. 263 f. Kaiser, Liechtenstein, S. 252. J. von Arx II, S. 255 f. Laut Brennwald (Quellen, N. F. I, Bd. II, S. 38) und Urk. vom 28. Oct. im Zürcher Staatsarch. (Nr. 1592) waren Wolfhart von Brandis und die andern Verbündeten des Sarganser Grafen persönlich am Einfall ins Sarganserland beteiligt.

im Jahre 1394 an das Haus Österreich gekommen war, erscheint in der Folgezeit der Freiherr Wolfhart als österreichischer Vogt¹⁾. Am 29. Juni 1439 bestätigte König Albrecht II. und am 16. März 1442 König Friedrich III. alle Gnaden, Freiheiten und Lehensschaften des Freiherrn²⁾. Infolge seines Dienstverhältnisses und

¹⁾ Fischer, Arch.-Berichte, in den Jahresberichten des Vorarlberger Museums-Vereins 1896, S. 66 f. und 1898, S. 42. 59. Wolfhart der jüngere walzte schon 1441 an Vaters statt, wurde aber nicht sein Nachfolger in der Vogtei; 1445 trat Vogt Ulrich der jüngere von Matsch an ihre Stelle. — Wolfhart der ältere kam als österr. Vogt in Feldkirch häufig in den Fall, seines Amtes zu walten (Lichnowsky VII, Reg., Nr. 99 b, Stiftsarch. St. Gallen, Tom. 90, Stadtarch. St. Gallen, Missiv vom 13. Jan. 1441). Im Juni 1441 erfolgte bei Feldkirch ein Raubüberfall gegenüber dem Diener eines Berners, dem 1000 Dukaten abgenommen wurden. Es kam zu einer Vermittlung; der Räuber behielt 1200 Gulden, der von Sax 300 Gulden, der von Brandis 350 Gulden, das Übrige wurde zurückgegeben (Dacher bei Ruppert, S. 216). Besonders gaben ihm die Streitereien zwischen den Rheineggern und den Hofleuten von Höchst zu schaffen, wo er genötigt war, die Hülfe St. Gallens zur Beilegung anzurufen (Stadtarchiv St. Gallen, Missive vom 13. Jan. 1441, 3. Jan. 1442 und noch 1443. — Schon am 30. Jan. 1439 hatte er im Namen der togg. Erben an die guten Dienste des Rats von St. Gallen appelliert. Ibid.). Er machte sein offenbar großes Ansehen gern im Sinn friedlicher Beilegung von Konflikten geltend, so 1442 in einem Streit zwischen dem Domecapitel von Cur und dem Grafen Heinrich II. von Sargans (Kaiser, S. 259) und im Streit zwischen Eberhart von Ramswag und Hans von Ems (Stadtarch. St. Gallen, Missiv vom 2. März). — Über einen Protest Wolfharts und seiner Söhne gegenüber Graf Georg von Sargans wegen Laudfriedensbruch, 1453, siehe Quellen zur Schweizergesch. X, S. 394 ff.

²⁾ Lichnowsky, Bd. 5, Reg., Nr. 4379. Am gleichen 29. Juni bestätigte König Albrecht den zwischen seinem Canzler Kaspar Schlick und den toggenburgischen Erben abgeschlossenen Vertrag, laut welchem der Canzler auf den ihm von weiland Kaiser Sigmund zugewiesenen Anteil am Erbe (Prättigau, Davos, Belfort) verzichtete. König Albrecht belehnte sodann die Erben mit ihren neuen Besitzungen. Ibid. 4364. — Chmel, Reg., Friedrichs IV., Nr. 470. — 1454 bestätigte Friedrich III. als Kaiser die «brandischen Freiheiten» und 1465 geschah das durch das Rottweiler Hofgericht. Schaedler, im Jahrb. von Liechtenst. VII, S. 108, Nr. 9.

seiner freundschaftlichen Beziehungen zu den Herzogen betrachteten ihn die Eidgenossen als einen Parteigänger Österreichs und behandelten ihn dementsprechend, als im Mai 1443 durch die Schuld Zürichs der Krieg zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft entbrannte. Freiherr Wolfhart von Brandis kam da in eine höchst heikle Situation. Er war Bürger von Bern, mit dem er, wie wir hören werden, bereits weitere Schritte in der Liquidation seines westlichen Besitzes vereinbart hatte, und Landmann von Schwyz und Glarus, aber zugleich Nachbar Österreichs mit allen seinen vorarlbergischen Besitzungen, Rat und Diener der Herzoge, ihr Vogt in Feldkirch und Bludenz, und Pfandherr ihrer linksrheinischen Besitzungen Freudenberg und Nidberg, die ihm damals auf drei Jahre übergeben worden waren. Wir begreifen, daß er unter diesen Umständen den allerdings aussichtslosen Versuch machte, sich neutral zu verhalten.

Bekanntlich nahm der Krieg für Zürich und Österreich, die, im Gegensatz zur ersten Phase dieses Konfliktes, nun Seite an Seite gegen die Eidgenossen kämpften, einen unglücklichen Verlauf. Auf dem großen Vermittlungstag zu Baden am 22. März 1444, welcher die nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl eingeleiteten Friedensunterhandlungen zwischen Zürich und den Eidgenossen zum Abschluß bringen sollte, bemühte sich mit dem Bischof von Constanz und gar vielen andern auch Junker Wolfhart von Brandis erfolglos um den Frieden¹⁾. Nach Ablauf des Waffenstillstandes rückten die Eidgenossen im Mai 1444 vor das Städtchen Greifensee. Während der Belagerung dieses festen Platzes machten die Glarner einen Einfall in das Sarganserland und bemächtigten sich der dort gelegenen österreichischen Herrschaften Freudenberg und Nidberg. Vergeblich machte sie Wolfhart von Brandis auf sein Pfandrecht aufmerksam und anerbot er sich, mit ihnen nach Greifensee zu reiten, um dort vor den Eidgenossen das Recht zu nehmen. Immerhin ließen ihm die Glarner aus Rücksicht auf Bern die Einkünfte aus den

¹⁾ Fründ, Chronik, hg. von Kind, S. 175. Klingenbergs, S. 374.

beiden Herrschaften, setzten aber einen Vogt in das eroberte Gebiet¹⁾.

Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs am 26. August 1444 änderte sich insofern der Charakter des Krieges, als nun Zürich und der Adel, der sich um König Friedrich III. und seinen Bruder, Herzog Albrecht VI von Österreich, schaarte, mehr zur Offensive übergingen, während die Eidgenossen sich eher auf die Verteidigung beschränkten. Sofort besetzten die Österreicher die Grafschaft Sargans. Aber am 21. September erschienen die Glarner vor Walenstadt und jagten die Eindringlinge bis Mels hinunter. Schon am folgenden Tage gingen die Grafen von Sargans und die österreichischen Hofleute von Freudenberg und Nidberg mit den Glarnern einen Neutralitätsvertrag ein. Doch diese Sachlage änderte sich bald. Ende November brachte ein kombinierter Angriff des Herzogs Albrecht und der Stadt Zürich dem von den Eidgenossen seit 31 Wochen hart belagerten Rapperswil den ersehnten Entsatz²⁾. Nun sagte auch Graf Heinrich II. von Sargans den Glarnern die Fehde an, und diesem Beispiel folgten Freiherr Wolfhart V. von Brandis und seine beiden Söhne Wolfhart der jüngere und Sigmund. Am 30. November übersandten sie dem Vogt Schübelbach, «oder wer sonst Statthalter im Sarganserland ist», ihre Absage, da ihnen von Schwyz und Glarus ihre österreichischen Pfandschaften widerrechtlich entwehrt worden seien³⁾. Damit gaben die Herren von Brandis ihre bisherige Neutralitätspolitik auf und traten entschieden auf die Seite Österreichs. Wolfhart V. und Graf Heinrich II. sammelten unverweilt in Maienfeld ein Heer von 6000 Mann, fielen damit in das Sarganserland ein und vertrieben die Glarner, die sich einzig in Quarten behaupten konnten. Die beiden Anführer sicherten Sargans und

¹⁾ Tschudi II, S. 418. Kaiser, S. 253 f.

²⁾ Der Herzog kam von Winterthur her, während die Zürcher mit zwei Schiffen den See hinauffuhren (Dierauer, Rapperswil, St. Galler Neujahrsblatt 1892, S. 12).

³⁾ Tschudi II, 439. Fründ, S. 291.

Walenstadt durch Besatzungen und kehrten mit dem übrigen Kriegsvolk wieder über den Rhein zurück¹⁾. Sofort rüsteten sich Bern, Schwiz und Glarus im Verein mit den Appenzellern zu einem Rachezug. Am 29. Januar 1445 überschritten sie bei Montlingen den Rhein, brandschatzten das untere Vorarlberg und kehrten beuteladen nach Altstätten zurück. Von da rückten sie südwärts, um sich an Wolfhart von Brandis und Graf Heinrich zu rächen. Beim Schollberg setzten sie neuerdings über den Rhein, verwüsteten die Grafschaft Vaduz, brannten das Dorf Balzers nieder, wandten sich dann gegen den wortbrüchigen Grafen von Sargans, verjagten am 2. Februar die Sarganser von der Letze von Mels, äscherten das Städtchen Sargans ein und traten hierauf, reich mit Beute beladen, über Wesen den Rückweg an²⁾. In den folgenden Monaten verschob sich der Kriegsschauplatz mehr nach Norden, ins Toggenburg und Fürstenland, während im Sarganserland die Glarner Quarten, die Sarganser ihr Schloß Sargans und die Österreicher samt den Leuten des Freiherrn von Brandis das Städtchen Walenstadt behaupteten. Ein Angriff der Besatzung von Walenstadt auf die feste Stellung der Glarner am 22. November 1445 mißlang gänzlich³⁾. Zu Anfang des Jahres 1446 kam es wieder zu größeren Feindseligkeiten im Sarganserland. Die Glarner mußten der für sie unerträglich werdenden Situation ein Ende zu machen suchen und drangen bei den Eidgenossen auf die Rückeroberung des ganzen Gebietes. Infolgedessen sammelte sich am 20. Februar in Uznach ein eidgenössisches Heer von etwa 1100 Mann, das in den folgenden Tagen dem Walensee entlang nach Osten vorrückte und das offene Land, unter Umgehung der festen Plätze Walenstadt und Sargans, einnahm. Bei Ragaz machten die Sieger halt. Aber eine Anzahl voreiliger Kriegsknechte übertritt auf eigene Faust den Rhein, um in der

¹⁾ Der Einfall erfolgte am 1. December 1445. Fründ, S. 222.

²⁾ Fründ 226 f. J. von Arx II, 272 f. Vgl. Schw. Geschichtsforscher VI, 441. 443.

³⁾ Tschudi II, 458.

Umgebung von Maienfeld zu plündern. Als nun das eidgenössische Heer von Ragaz aus bemerkte, wie die Maienfelder einen Ausfall machten, um die Plünderer zu vernichten, eilte es den Bedrohten zu Hilfe, erschlug über 20 Feinde, verbrannte die Vorstadt von Maienfeld, suchte auch die Grafschaft Vaduz mit Raub und Brand heim, wartete bei Triesen zwei Tage lang vergeblich auf einen Angriff des Feindes und kehrte hierauf nach Ragaz zurück¹⁾. Mittlerweile hatten aber Hans von Rechberg, der Schwiegersohn des Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans, und Freiherr Wolfhart von Brandis ein Heer von 4—5000 Mann aus dem Etschland, Maienfeld, Vaduz, Vorarlberg und den Bodenseegebieten gesammelt und drangen damit bis nach Ragaz vor, um den Eidgenossen das Sarganserland wieder zu entreißen. Ohne Zögern griff in der Morgenfrühe des 6. März das bloß 1100 Mann starke Heer der Eidgenossen die feindliche Übermacht an. Vergeblich feuerte der Herr von Brandis sein Geschütz auf die anstürmenden Schweizer ab, erfolglos führte Hans von Rechberg seine Reiterei gegen den kriegsgewohnten Gegner; nach kurzem, erbittertem Ringen gingen die Schweizer zur Offensive über und bereiteten dem bestürzten Feind eine schmähliche Niederlage. Freiherr Wolfhart von Brandis büßte in diesem Kampfe sein Banner ein²⁾. Der Sieg bei Ragaz hatte indessen für die Eidgenossen vorerst keine weitern Vorteile zur Folge. Sie sahen sich sogar genötigt, mangels an Lebensmitteln nach einiger Zeit das Sarganserland gänzlich zu räumen. Ende April rückten Hans von Rechberg und Wolfhart von Brandis mit 4000 Mann wieder in dieses furchtbar verheerte Gebiet ein

¹⁾ Fründ 257 ff. Tschudi II, 461. Scherrer, Kleine Toggenburger Chroniken, S. 25. Schreiben Luzerns an Bern vom 5. März. Copie in den nachgelassenen Papieren des E. F. von Mülinen. Über Neutralitätsbestrebungen der Maienfelder und Malanser, siehe Quellen, N. F. I, Bd. II, S. 167, Anm. 1.

²⁾ Fründ 260 ff. Tschudi II, 462. Dierauer II, 104. Das Banner des Herrn von Brandis wurde zu Sarnen in der Kirche aufbewahrt (Valerius Anshelm V, 328). — Hans Ower von Luzern singt

und nahmen es für den Grafen Heinrich II. und für Österreich neuerdings in Besitz¹⁾).

in seinem Lied von der Schlacht von Ragaz (Lilienkron, Die historischen Volkslieder I, 399):

Strophe 15: Von Brandis, du untrüwer man,
was hast du geton?
du warist zü Bern ein burger,
das han ich wol vernon,
und hatest ein eid gesworen
zü den herren von Bern:
den lon, den du verdienot hast,
den sol man dir geben gern.

Strophe 16: Der lon, der ist dir worden,
als ich's veromen han,
darnach hest du geworben,
du woltist nit müßig gan:
des bist du wol innen worden
von der Eidnoßen hand:
si hand dich glert ein orden
ze Ragaz im Oberland.

In einem Schlachtbericht von Hauptmann Cloos an den Rat von Luzern vom 8. März heißt es: . . . (Nach der Schlacht) sind nu kommen der von Ruezüns vnd die von Kur vnd ir buntgnossen vnd die von den süben grichten vnd hant mit vns geret von des von Brandeß wegen, ob wir inen gunnen wöltten vm ein friden ze reden zwischen den von Brandes vnd vns vnd hant inen gönet, also sy mugen es wol tun vnd wellen der erwarten vncez vf mitwuchen ze mittag . . . (Anzeiger für Schw. Geschichte 1875, S. 164). Weiteres über diese mißglückte Friedensaktion ist nicht bekannt.

¹⁾ Tschudi II, 464. Am 16. November 1446 erhielt Michel von Freiberg von König Friedrich III. Walenstadt, Nidberg und Freudenberg in Vogtweise (Wegelin, Reg. von Pfävers, Nr. 539). Am 4. Juli 1453 bekundet Michel von Freiberg, österreichischer Vogt zu Walenstadt, Nidberg und Freudenberg, daß dem Abt von Pfävers eine Buße von 3000 fl., zu der er nach der Schlacht von Ragaz wegen seines Verhaltens verurteilt worden war, seinerzeit auf Fürsprache des Freiherrn von Brandis, des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans und Hänsen von Rechberg auf 1200 fl. herabgesetzt worden sei, für deren Zahlung er nun den Abt quittiert (Wegelin, Reg. von Pfävers, Nr. 569.)

Aber die allgemeine Erschöpfung der kriegsführenden Parteien drängte zu einem friedlichen Ausgleich. Der Kurfürst von der Pfalz brachte es durch längere Unterhandlungen dazu, daß die Parteien ihre Klagen einer gerichtlichen Entscheidung anheimstellten. Nach der Constanzer Übereinkunft hörten am 12. Juni 1446 alle Feindseligkeiten auf. Nach jahrelangen Unterhandlungen erfolgte am 13. Juli 1450 durch den letzten Spruch des Berner Schultheißen Heinrich von Bubenberg die Beilegung des Konfliktes zwischen Zürich und der Eidgenossenschaft. Während dieser Zeit wurde vor dem Bürgermeister und dem Rate der Stadt Ulm zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und Österreich und dessen Parteigängern anderseits verhandelt. Da reichte auch Wolfhart von Brandis seine Klageschrift ein¹⁾. Er machte darin geltend, daß er beim Beginn der Feindseligkeiten den Eidgenossen von seinem Pfandrecht auf Freudenberg und Nidberg Mitteilung gemacht und ihnen Recht auf Bern oder anderswohin geboten habe, daß ihm aber trotzdem dieser Besitz ohne weiteres entrissen worden sei; er beklagte sich dann im besondern über das treulose Verhalten der Appenzeller, mit deren Boten er zu Vaduz das Übereinkommen getroffen habe, man wolle einander bei nicht zu vermeidenden Feindseligkeiten drei Tage zum voraus die Fehde ansagen; diese Abrede sei von den Appenzellern schnöde gebrochen worden, indem sie ohne Absage in sein Land eingefallen seien, sein Vieh weggetrieben und seinen schriftlich eingereichten Protest mit Füßen getreten hätten. Auch gemeine Eidgenossen beschuldigte er des Friedensbruches ohne vorausgegangene Kriegserklärung. Die Friedensunterhandlungen mit Österreich kamen am 24. Juni 1450 zu einem befriedigenden Abschluß. Von einer Berücksichtigung der Klagen des Freiherrn Wolfhart von Brandis ist nichts bekannt²⁾.

¹⁾ Abdruck derselben in Tschudi II, 485 f.

²⁾ Über die Friedensverhandlungen siehe Dierauer II, 107—113.—Dagegen erhielt Wolfhart V. von Brandis ein regelmäßiges Jahrgeld von den Herzogen von Österreich. 1447, Sept. 16., quittiert der Freiherr den

Während sich Freiherr Wolfhart V. von Brandis an dem Streit um das Toggenburger Erbe und an dem daraus hervorgehenden Alten Zürichkrieg betätigte, nahmen die Veräußerungen seines westlichen Besitzes ihren unaufhaltsamen Fortgang. Bei der Erbteilung, die im Jahre 1416 nach dem Tode des Ritters Nikolaus von Scharnachtal in der Familie des Verstorbenen vorgenommen worden war, hatte dessen zweiter Sohn Franz unter anderem des Vaters Anteil an Diemtigen und Wimmis erhalten¹⁾. Das Condominat mußte aber dem durch die Vorgänge in den östlichen Besitzungen stark in Anspruch genommenen Partner auf die Dauer lästig werden. Also verkaufte Wolfhart V. von Brandis im Einverständnis mit seinem Sohne am 20. Juni 1437 um 1500 Gulden seinen Anteil an den Herrschaften Diemtigen und Wimmis mit hohen und niedern Gerichten an Franz von Scharnachtal, Bürger von Bern. Der Käufer versprach hierauf am 1. Juli, dem Junker Wolfhart jederzeit den Rückkauf zu gestatten, unter Vorbehalt des Ersatzes seiner allfälligen Baukosten an der Feste Wimmis²⁾. Diese Transaktion entsprach indessen keineswegs den Wünschen der Stadt Bern, die sich längst zum Ziele gesetzt hatte, allmäh-

Empfang von 548 Gl., 1 Schilling, 4 Pfennigen Dienstgeld vom vergangenen Jahr und Ersatz der Auslagen im Kriege, welche Summe er durch Michel von Freiberg von Herzog Sigmund von Tirol erhalten habe; 1449 wiederum Quittung um das verfallene Jahrgeld; 1456, Januar 18., Quittung Wolfharts des ältern und seines Sohnes Sigmund gegenüber Herzog Sigmund für 200 Gl. Dienstgeld. (Schatzarch. Innsbruck, 1. Serie, Nr. 2584. 4670 and Repert. liber II, S. 1347.)

¹⁾ Schweizer. Geschichtsforscher, Band 3, S. 117. — Die beiden Herren von Brandis und von Scharnachtal ließen diesen Besitz durch gemeinschaftliche Vögte aus der Landschaft verwalten. Franz von Scharnachtal wohnte meist in Bern, doch saß er bisweilen auch persönlich den Gerichten dieser Herrschaften vor, so 1421 und 1431 dem Gericht zu Wimmis. Im Mai 1438 waltete er bereits als alleiniger Herr in diesen Gebieten (ibid. 277. 287).

²⁾ Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern. Vom Verkauf war der Zehnten ausgenommen, der bereits an den Castellan Hans Sigmar und dessen Ehefrau veräußert worden war.

lich das ganze Oberland unter ihre direkte Botmäßigkeit zu bringen. Die Stadt veranlaßte daher den Freiherrn Wolfhart von Brandis, von seinem Rücklösungsrecht Gebrauch zu machen und dann seinen gesamten Besitz im Oberland, also die Gerichte Weißenburg und Erlenbach, sowie die Gerichte Diemtigen und Wimmis zur Hälfte, an Bern selbst zu verkaufen¹⁾). Am 21. Januar 1439 entließ Wolfhart von Brandis die Landleute des an die Stadt Bern verkauften Nieder-Simmentals der Untertanenpflicht und befahl ihnen, der neuen Herrschaft gehorsam zu sein. Nachdem hierauf alle über 14 Jahre alten Einwohner dieser Gebiete gehuldigt hatten, bestätigten am 4. März 1439 der Schultheiß, der Rat und die Zweihundert der Stadt Bern den Herrschaftsleuten zu Weißenburg, Erlenbach, Diemtigen und Wimmis ihre Rechte, Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten, wie sie solche von den Herren von Weißenburg und von Brandis erhalten hatten²⁾.

¹⁾ Die Verkaufsurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Der Kaufpreis ist darum auch nicht bekannt. Am 13. März 1442 quittiert Thomas von Falkenstein für sich und seinen Bruder Hans die Schultheissen und Räte der Städte Bern und Solothurn, vornehmlich die Stadt Bern, um 1855 Gulden, so sie ihm schuldig waren, und wovon die Stadt Bern ihren Anteil zur Erkaufung des Nieder-Simmentals von dem Edeln von Brandis verwendet habe. (Staatsarch. Bern. Nach einem Regest von E. F. von Mülinen).

²⁾ Zwei Urkunden im Staatsarch. Bern nach Regesten von E. F. von Mülinen. Die Urkunde vom 4. März beginnt: «Nachdem Wolfhart von Brandis der ältere und seine Gemahlin Verena von Werdenberg und Wolfhart von Brandis, ihr Sohn, das Land zu Nieder-Simmental, nämlich die Herrschaften zu Weißenburg, zu Erlenbach, zu Diemtigen und zu Wimmis uns verkauft haben . . .» — 1448 teilte Bern mit Kaspar und Nikolaus von Scharnachtal, Franzens Söhnen, in der Art, daß Bern ganz Diemtigen nebst einer Ausgleichsumme von 500 Pfund Stebler Pfennigen und die beiden Scharnachtal ganz Wimmis erhielten. 1449 verkauften sodann die beiden Brüder die Herrschaft Wimmis um 1040 rheinische Gulden an die Stadt Bern, welche nun im Besitz des ganzen Nieder-Simmentales war (Geschichtsforscher III, 292. 294). Sie ließ dieses bedeutende Gebiet durch einen Castellan verwalten, der in Wimmis seinen Sitz hatte und auch die Kastvogtei über das Kloster Dürstetten ausübte.

Damit war der gesamte Besitz im Oberland, das ganze Weißenburger Erbe, liquidiert.

Nun schritt Wolfhart von Brandis zur Veräußerung des alten Stammbesitzes seines Hauses. Am 25. Mai 1441 verkauften er und seine Gemahlin Verena von Werdenberg, «um ihre gegenwärtig anliegenden Gebresten zu wenden», an Ludwig von Dießbach, Bürger von Bern, und seine Erben die Feste, das Haus und die ganze Herrschaft Brandis mit allen Rechten, Gerichten und Einkünften, samt den Vogteien über Trub und Rüegsau und dem Zehnten zu Burgdorf, der Lehen ist vom Kloster Sels, um 4000 rheinische Goldgulden, die sofort bar bezahlt wurden. Die Verkäufer machten dabei den Vorbehalt, daß die Kirche zu Lützelflüh dem Türing von Brandis, einem «ledigen» Sohn Wolfharts, und die Caplanei daselbst dem dortigen Priester auf Lebenszeit verbleiben und erst nach dem Ableben der Inhaber an den Käufer der Herrschaft Brandis fallen sollen. Zu Lasten der Käufer fielen auch ein jährlicher Zins von 20 Pfund an Rüegsau und 16 rheinische Gulden Gültzins an Andreas Speich von Straßburg¹⁾. Am 27. Mai 1441 sicherte sodann Ludwig von Dießbach dem Freiherrn Wolfhart das Recht zu, die Herrschaft Brandis jederzeit um die Summe von 4000 Gulden zurückzukaufen²⁾. Die Stadt Bern sah offenbar diesen Verkauf recht ungern. Aber die folgenden Kriegsereignisse, welche die Stadt in die Notwendigkeit versetzten, gegen den eigenen Mitbürger Wolfhart von Brandis ins Feld zu ziehen, verunmöglichten vorerst ein Vorgehen in dieser Angelegenheit. Als jedoch nach der Schlacht von Ragaz die Feindseligkeiten eingestellt und Friedensunterhandlungen angeknüpft wurden, veranlaßte die Stadt den Freiherrn durch ein höheres Angebot, von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch zu machen. Am 5. August 1447 verkaufte sodann Wolfhart von Brandis die Herrschaft Brandis mit allen

¹⁾ Staatsarchiv Bern. Der Zins an Andreas Speich war mit 400 Gl. loskäuflich.

²⁾ Staatsarch. Bern.

Einkünften, Rechten und Gerichten, samt dem Kirchensatz von Lützelflüh¹⁾ und den Vogteien über Trub und Rüegsau um 6400 rheinische Goldgulden an Schultheiß, Rat und Bürger zu Bern. Der Verkäufer erhielt bloß 400 Gulden bar ausbezahlt; 4000 Gulden hatte die Stadt an Ludwig von Dießbach zu entrichten, dem sie zudem alle Auslagen für bauliche Verbesserungen zurückzuerstatten mußte, und 2000 Gulden an den Ritter Götz Escher, dem Wolfhart diese Summe schuldete²⁾.

Erst geraume Zeit nach den Friedensschlüssen vom Jahre 1450 ging der Rat von Bern daran, die alten guten Beziehungen zum Freiherrn Wolfhart von Brandis auch offiziell wieder herzustellen, indem er ihn neuerdings ins Burgrecht der Stadt aufnahm. Am 14. Mai 1452 gelobte der Freiherr, den der Schultheiß und Rat von Bern wieder zu ihrem Bürger und in ihren Schirm aufgenommen hatten, jährlich fünf Gulden Udelzins zu zahlen, auf Mahnung der Stadt mit seinen Leuten Zuzug zu leisten und ihren Nutzen nach Kräften zu fördern³⁾.

¹⁾ Türing von Brandis scheint indessen gestorben zu sein.

²⁾ Staatsarch. Bern. Den Kauf vermittelten die Ratsboten von Zürich, wohl ebenso im Interesse ihres Mitbürgers Götz Escher, als ihres Parteigängers Wolfhart von Brandis. Immerhin ist dieser geschäftliche Verkehr zwischen den beiden einander noch feindlich gegenüberstehenden Städten auffallend. Den Kaufbrief siegelten Wolfhart V., sein Sohn Wolfhart VI., letzterer auch für seine teils abwesenden, teils noch zu jungen Brüder, und Bürgermeister und Rat von Zürich. — Am gleichen Tage versprach Wolfhart V. dem Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich, alle Titel, Register, Rödel, Urbarbücher der Herrschaft Brandis zu handen der Berner auszuliefern. Auch die Stadt St. Gallen scheint zum Handel mitgeholfen zu haben. Am 15. Mai 1447 bat Wolfhart V. den Bürgermeister und Rat von St. Gallen, ihm eine Botschaft zur Unterstützung seiner Interessen auf den Tag zu senden, der am 1. Juni mit den Bernern zu Baden stattfinden solle (Stadtarch. St. Gallen, Missive). — Ludwig von Diesbach hatte bereits viel Geld zur Verschönerung des Schlosses Brandis, das er zu seinem Lieblingssitz erwählt hatte, ausgegeben. Ludwig zürnte seinen Mitbürgern ob ihres Vorgehens, und es entstand «Unwill zwüschen ezlichen Gewaltigen» (Schw. Geschichtsforscher VIII, 163).

³⁾ Regest von E. F. von Mülinen.

Auffallenderweise wurde der Verkauf der Herrschaft Brandis an die Stadt Bern bald wieder rückgängig gemacht¹⁾. Die Gründe hiefür sind unbekannt. Da verkauften am 5. Mai 1455 der Freiherr Wolfhart V. von Brandis und seine Söhne Wolfhart, Sigmund, Ulrich und Georg mit Zustimmung von Schultheiß, Rat und Bürgern von Bern, welche diese Herrschaft den Freiherren wieder käuflich hatten zukommen lassen, diesen ganzen Besitz mit dem Blutgericht innert bestimmten Grenzen und mit allen Einkünften, Rechten, samt dem Lehen der Kirche von Lützelflüh und den Vogteien über Trub und Rüegsau um 4150 rheinische Gulden an Kaspar von Scharnachtal, Edelknecht, Bürger von Bern und zur Zeit Vogt in Baden. Bern behielt sich das Besetzungsrecht der Burg vor, versprach aber dafür, den Käufer in seinem Besitz zu schirmen²⁾. Damit hatte die Familie der Freiherren von Brandis ihren letzten Besitz im Gebiet des heutigen

¹⁾ Daß in der Tat die Herrschaft wieder in den Besitz des Freiherrn Wolfhart von Brandis übergegangen war, geht aus einer Urkunde vom 31. Januar 1454 hervor, in welcher Junker Wolfhart wieder als Vogt von Rüegsau erscheint (Regest von E. F. von Mülinen).

²⁾ Staatsarch. Bern.—Schw. Geschichtsforscher, Bd. 3, S. 296 ff.—1458, Dez. 4., erhielt Kaspar von Scharnachtal, Herr zu Brandis, vom Abt zu Sels den großen Zehnten zu Burgdorf zu Lehen, «wie er von altersher dem Haus Brandis gedienet hat» (Regest von E. F. von Mülinen). — Barbara von Scharnachtal, Tochter Kaspars, Erbin von Brandis, brachte die Herrschaft Brandis an ihren zweiten Gemahl, Hans Friedrich von Mülinen, und beide verkauften sie bereits im Mai 1482 an den Genfer Edelmann Petermann de Pesmes. Dessen Enkelin Johanna de Pesmes brachte sie 1547 ihrem Ehemann Franz von Montmajeur zu, einem savoyischen Edelmann, dessen Sohn Jakob die Herrschaft Brandis samt den Gerichten Lützelflüh und Rüegsau im December 1607 um 17,000 Sonnenkronen und 300 Kronen Trinkgeld an die Stadt Bern verkaufte. Bern machte daraus ein Amt, das durch Vögte verwaltet wurde. Am 14. April 1798 ging das Schloß Brandis mit seinem reichen Mobiliar in Flammen auf (E. F. von Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, erstes Heft 1879, S. 91 f. — In den «Alpenrosen» 1822, S. 90, findet sich ein hübsches Bild des Schlosses Brandis aus der Zeit vor dessen Zerstörung).

Kantons Bern endgültig veräußert¹⁾. Sie war nun ganz auf ihre Herrschaften Blumenegg, Schellenberg, Vaduz und Maienfeld angewiesen. Aber in diesen Gegenden nahm Wolfhart V., ein kluger und tätiger Mann, offenbar eine ganz hervorragende Stellung ein. Er starb ums Jahr 1456 und wurde in der St. Florinskapelle zu Vaduz beigesetzt und zwar in der Gruft der Grafen von Werdenberg-Vaduz²⁾. Seine Gemahlin Verena von Werdenberg war ihm im Tode vorangegangen³⁾. Ihrer Ehe entstammten sechs sicher nachgewiesene Söhne: Wolfhart VI.,

¹⁾ Kaiser, Liechtenstein, S. 213: «Die Sage schreibt das Wegziehen der Herren von Brandis aus ihrer Stammburg und das frühe Erlöschen des Geschlechts einem Fluche zu, den ein Familienvater, der durch die Härte eines Herren von Brandis zur Verzweiflung gebracht wurde, über dieses Geschlecht aussprach. Als gerade Tauwetter einbrach und die Wasser anschwollen, fiel es einem Herrn von Brandis ein, durch eine Jagd sich zu belustigen, und er bot seine Leute dazu auf, darunter den Herrschaftsmüller, dem seine Frau gerade ein Knäblein geboren hatte. Dem Müllerhaus drohte vom Wasser die meiste Gefahr; der bekümmerte Vater bat dringend, ihn unter diesen Umständen vom Jagddienst zu befreien. Umsonst, unerbittlich blieb der Herr. Als der Mann von der Jagd zurückkehrte und von der Anhöhe ob seiner Mühle das Haus fortgeschwemmt und Weib und Kind in den Flutenrettungslos verloren sah, fiel er in Verzweiflung und unter schrecklichen Verwünschungen übergab auch er sich dem Wasser, das ihm das Teuerste auf Erden genommen hatte. Von Stund an floh die Ruhe aus der Burg Brandis, und die Herren zogen hinweg aus dem Emmental nach Currätien und nahmen zuerst ihren Sitz auf den Burgen zu Blumenegg und Vaduz.»

²⁾ Kaiser, Lichtenstein, S. 259. Wolfhart V. von Brandis nennt sich noch 1452 «Junker»; er scheint die Ritterwürde nie erlangt zu haben. Laut verschiedenen Urkunden im Staatsarch. Bern war er als Vogt von Trub und Rüegsau bis zum Verkauf der Herrschaft Brandis sehr tätig. — Bei diesem Brandis und seinen Söhnen stoßen wir zum erstenmal auf eine Spur geistiger Interessen: «Notandum est, quod dominus abbas (von Pfävers) accommodauit dominis de Brandis tria volumina, quorum unum continet Moralia b. Gregorii super Ezechiel, secundum continet Moralia b. Gregorii super Job, tertium continet Cronicam vnam, anno L^{mo}. Regesten von Pfävers, Nr. 560.

³⁾ Sie erscheint zum letzten Mal am 27. Mai 1441.

Rudolf, Ulrich, Sigmund I., Georg und Ortlieb. Ein «lediger» Sohn Wolfharts V. war **Türing von Brandis**, der 1441 als Kirchherr von Lützelflüh erscheint und 1447 wohl schon gestorben war¹⁾. Eine bedeutende Rolle spielte ein zweiter illegitimer Sohn Wolfharts, **Junker Burkhardt von Brandis** (1441—1471). Er erscheint nach einander als Vogt zu Maienfeld, Vogt zu Vaduz, Vogt zu Fürstenau, Inhaber der Burghut und Pflegschaft auf der österreichischen Feste Gutenberg und endlich als Stadtammann zu Cur. Er hatte in erster Ehe eine Anna Groß, in zweiter Ehe eine Anna Dugstisriet geheiratet. Sein Siegel weist die Brandfakel auf, gekreuzt vom sog. «Bastardbalken»²⁾.

Ein illegitimer Halbbruder Wolfharts V. scheint **Diethelm Vogts**, Abt von Trub, 1418—44, gewesen zu sein. Er führte das Brandis-Siegel und stand immer in engem Verkehr mit dem Vogte seines Gotteshauses³⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 102 f.

²⁾ 1466, Januar 13. Burkhardt Brandis bekennt, daß ihm Herzog Sigmund gegen 150 rhein. Gulden die Burghut und Pflegschaft auf Gutenberg verliehen habe, und stellt den üblichen Revers aus. **Lichnowsky** VII, Nr. 1024. — 1469, Juni 12. Herzog Sigmund verkauft in Anbetracht des Kriegs gegen die Eidgenossen dem Burkhardt Brandisser eine Anzahl Abgaben, besonders Weinerträgnisse, ab verschiedenen Gütern. **Staatsarch. Innsbruck, Schatzarch.**, 1. Serie, Nr. 1269 und **Copialbuch**, 2. Serie, 1. Bd., S. XLV. — Im übrigen siehe Anz. für schw. Gesch. XI, 30 f.

³⁾ **Egb. Fr. von Mülinen**, **Helvetia saera** I, S. 125. Der Name «Vogts» deutet offenbar auf seine Abstammung vom Vogte des Klosters. «Diethelm Vogts, ein Mönch von Trub», erscheint schon am 4. Sept. 1402 mit Wolfhart I. zusammen als Zeuge (**Mon. Zeitschrift**, 1. Folge, Bd. 21, S. 195 f.). Von einer engen Verbindung des Abtes mit den Brandis zeugt insbesondere eine Urk. vom 2. März 1430 im **Staatsarch. Bern** (**Stettler, Regesten von Interlaken**, Nr. 54).

VI.

Siebente Generation.

Die sechs Söhne Wolfharts V. von Brandis: Wolfhart VI., Rudolf, Sigmund I., Ulrich, Georg und Ortlieb.

Der älteste unter den sechs legitimen Söhnen des Freiherrn Wolfhart V. von Brandis war Wolfhart VI. Am 2. März 1430 kaufte er im Verein mit Abt Dietrich von Trub den Wein- und Kornzehnten zurück, den sein Vater an das Kloster Interlaken veräußert hatte¹⁾. Er beteiligte sich 1439 am Verkauf des Nieder-Simmentals an Bern, fungionierte 1441 an Stelle seines Vaters als Vogt in Feldkirch²⁾), sagte am 29. November 1444 zusammen mit seinem Vater und mit seinem Bruder Sigmund I. den Glarnern die Fehde an, siegelte 1447 in seinem und seiner teils abwesenden, teils noch minderjährigen Brüder den Verkaufsbrief um die Herrschaft Brandis, erscheint 1452 als Stellvertreter seines Vaters in der Regierung der Herrschaft Maienfeld³⁾), stimmte am 5. Mai 1455 im Einverständnis mit seinen Brüdern Sigmund, Ulrich und Georg dem Verkauf der Herrschaft Brandis an Kaspar von Scharnachtal bei und trat 1456 nach dem Ableben seines Vaters gemeinschaftlich mit allen seinen Brüdern die Regierung über die Herrschaften Blumenegg, Schellenberg, Vaduz und Maienfeld an⁴⁾.

¹⁾ Reg. von Interlaken, Nr. 514.

²⁾ Missiv im Stadtarch. St. Gallen.

³⁾ Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graub. 1909, S. 70.

⁴⁾ Die Besitzungen wurden offenbar nicht geteilt, sondern blieben in gemeinschaftlichen Besitz sämtlicher Brüder, selbst der zwei Angehörigen des geistlichen Standes. Die Regierungsgeschäfte besorgten selten mehrere Brüder gemeinschaftlich, sondern meist der gerade auf dem Platze

Die neuen Herren wurden schon zwei Jahre nach ihrem Regierungsantritt von einem empfindlichen Mißgeschick betroffen. Am 22. October 1458 brannte nämlich das Städtchen Maienfeld bis auf drei Häuser ab¹⁾. Das dortige Schloß wurde vom Brand nicht heimgesucht. Die Ortschaft erstand schnell wieder aus der Asche. Am 30. Juni 1465 konnte Johannes Nell als Suffragan des Bischofs Ortlieb von Cur die Pfarrkirche zu Maienfeld mit vier Altären einweihen, darunter einen Altar über der Grabstätte der Herren von Brandis, die sich beim Kirchturm befand.

Befindliche. In der Herrschaft Maienfeld treten als Regenten auf Wolfhart, Sigmund und Ulrich, aber die Bestätigung der Freiheitsbriefe erfolgte im Namen sämtlicher Brüder; in der Grafschaft Vaduz regierten ebenfalls Wolfhart, Sigmund und Ulrich, doch der Prozeß mit Georg von Werdenberg-Sargans um das Lösungsrecht der Grafschaft wird von Wolfhart in seinem und seiner Brüder Namen durchgeführt; in Blumenegg treffen wir Sigmund und Ulrich, in Schellenberg (Eschnerberg), so viel ich aus den spärlichen Urkunden ersehen kann, Wolfhart und Sigmund. — Das Urkundenmaterial für Maienfeld findet sich in den Regesten von Maienfeld auf dem Staatsarch. Cur, für Vaduz in den Jahrbüchern des histor. Vereins von Liechtenstein, für Blumenegg in den Jahresberichten des Vorarlberger Museumsvereins, besonders in den Jahrgängen 1897 und 1898, sowie 1906 (Grabherr, Blumenegg, S. 159—163), für Schellenberg im Urkundenbuch des Johanniterhauses Feldkirch (Landesarch. Bregenz, Urk., 29. April 1469), endlich für alle Herrschaften in Kaiser, Liechtenstein und an andern hier angegebenen Orten. — Vgl. auch Krüger, Reg., Nr. 971. Am 23. Mai 1463 belehnte Kaiser Friedrich III. die Brüder Wolfhart, Sigmund und Ulrich mit dem Rechte des Blutbannes in ihren Grafschaften und Herrschaften «im Walgau, Vaduz, am Eschnerberg und zu Maienfeld» (Orig.-Urk. im Staatsarch. Schwiz). — Im «Reichsmatrikel und Anschlag» von 1471 sind die Herren von Brandis verzeichnet mit 1 Pferd und 2 Mann zu Fuß, im Matrikel von 1480 mit 2 Pferden und 3 Mann zu Fuß, gleich den Grafen von Sulz, Matsch, den Herren von Zimmern u. a. m. (des Reichsarch. Partis Generalis Continuatio, hg. v. Lüning, S. 101, 117).

¹⁾ Campell, in den «Quellen» VII, S. 347 und VIII, S. 540, gibt als Jahr des Stadtbrandes 1458 an. Nach den Verfassern der «Regesten von Maienfeld» (Staatsarch. Cur) ist das von Salis-Seewis angegebene Jahr 1460 für dieses Ereignis unmöglich.

Am gleichen Tage wurde auch die neue Kapelle im Burghofe des Schlosses eingeweiht, die in jener Zeit die Schloßherren hatten erbauen lassen, da die im Schlosse befindliche alte Kapelle nicht mehr genügen mochte¹⁾.

Zwei Jahre später, anno 1460, verbrannte das Schloß Marschlins, das im Jahre 1440 Wolfhart V. von Brandis an Heinrich von Sigberg übertragen hatte. Ein Streit, der nun zwischen den fünf brandisischen Brüdern mit Heinrich von Sigberg ausbrach, wurde am 30. April durch ein Schiedsgericht aus der Stadt Cur und den drei Bünden beigelegt. Die Freiherrn lösten laut dem Spruche Marschlins um 2340 Gulden 30 Schillinge aus Sigbergs Händen. Am 23. März 1464 erfolgte sodann auch noch die Ablösung aller österreichischen Anrechte auf diesen Pfandbesitz; Herzog Sigmund behielt sich bloß das Recht vor, jederzeit das Schloß auf eigene Kosten zu besetzen²⁾.

Damals wurden die Herren von Brandis häufig in Anspruch genommen durch Streitigkeiten ihrer Untertanen zu Schan in der Grafschaft Vaduz mit den Leuten von Buchs in der Herrschaft Werdenberg um Wunn und Weid, Trieb und Tratt. Weder die Intervention eines kaiserlichen Commissarius im Jahre 1459, noch ein Schiedsspruch des Rates von Constanz führten eine Einigung herbei. Da compromittierten 1464 Graf Wilhelm VIII. von Montfort, Herr zu Werdenberg, und die Freiherren von Brandis als Herren von Vaduz auf ein Schiedsgericht von je sieben Männern. Diesen gelang endlich das Versöhnungswerk. Aber gleich brach ein anderer Streit aus zwischen Sevelen im Werdenbergischen

¹⁾ Nüscheier, Gotteshäuser I, S. 23. 25. Ferner die Aufzeichnungen des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos im Besitze von Herrn Stadtbibliothekar F. von Mülinen in Bern.

²⁾ «Der neue Sammler» von Graubünden (1811), S. 159 f. Offenbar war auch Marschlins schnell wieder aufgebaut worden. Nachdem am 29. August 1465 die Herren von Brandis vor Bürgermeister und Rat von Cur noch einen Prozeß gegen die Gemeinden Zizers und Igis wegen Marschlins gewonnen hatten, blieben sie fortan im ruhigen Besitz dieses eurischen Lehens (ibid.).

und Triesen in der Grafschaft Vaduz wegen Rheinwuhren. Wilhelm von Montfort und die Herren von Brandis übertrugen das Richteramt in dieser Sache auf Bischof Ortlieb von Cur, Abt Friedrich von Pfävers und Graf Eberhart von Sonnenberg, welche 1466 auf Hektor von Watt, Bürgermeister zu St. Gallen, als unparteiischen Obmann compromittierten, der im folgenden Jahre durch einen billigen Spruch den Zwist beilegte. Nun gerieten Buchs einerseits und Vaduz und Schan anderseits wegen eigenmächtiger Wuhrbauten, die den Nachbarn schädigten, in bitteren Hader, der 1471 sogar zu Täglichkeiten führte. Graf Wilhelm schätzte den Schaden der Seinigen auf 800 Pfund Pfennige, die Brandiser schlügen den Schaden ihrer Untertanen gar auf 1000 Pfund an. Ein erstes Schiedsgericht, das von den beiderseitigen Landesherren angerufen worden war (1468), hatte keinen Erfolg. Da übertrugen sie den Entscheid dem Rat zu Zürich. Ein von ihm ernanntes Schiedsgericht entschied 1471 dahin, daß jeder Teil seinen Schaden selbst zu tragen habe und daß die schädlichen Wuhrn entfernt werden müssen¹⁾.

Das Verhältnis der Freiherren von Brandis zum Hause Österreich, speziell zu Herzog Sigmund vom Tirol, gestaltete sich von Anfang an überaus freundschaftlich. Freiherr Sigmund war schon am 18. Januar 1456 im Verein mit seinem Vater Wolfhart und seinen Brüdern selbigen in die Dienste des Herzogs Sigmund von Österreich getreten²⁾; 1457 erscheint er als Vertrauensmann des Herzogs in Rapperswiler Angelegenheiten³⁾; 1458 als Ver-

¹⁾ N. f. Chronik der st. gallischen Landschaften, S. 1005 f.

²⁾ Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4670.

³⁾ Eidg. Absch. II, S. 288. Vgl. auch: Österreichische Geschichtsquellen II 2 (1850), S. 179 f. — Auf die Rapperswiler Angelegenheit wird sich auch das confuse Missiv vom 24. Sept. 1458 (dat. Innsbruck) im Cod. 111, Registr. Herzog Sigmunds, fol. 329, im k. k. Statthalterei-Arch. Innsbruck beziehen, durch welches Herzog Sigmund den von «Prandes» um Beistand «wider solchen mutwillen» ersucht unter Zusicherung herzoglichen Schutzes. — Als 1460 die Eidgenossen den Thurgau eroberten und den Kriegszug bis ins untere Vorarlberg ausdehnten, rückte ein zweiter

mittler in einem Konflikt der Herzogin Eleonore mit dem Freiherrn von Hohensax¹⁾ und als Rat des Herzogs²⁾; 1462 als herzoglicher Provisioner³⁾; 1466 als einer der Unterhändler an dem Tage zu Constanz, der eine Einigung zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen herbeiführen sollte⁴⁾.

Noch inniger waren die Beziehungen des Freiherrn Ulrich von Brandis zum herzoglichen Hause. Nachdem 1456 die ganze freiherliche Familie in ein Dienstverhältnis zu Herzog Sigmund getreten war, verpflichtete sich am 1. December 1457 Ulrich von Brandis im speziellen, dem Herzog mit sechs Pferden unter den üblichen Bedingungen Dienste zu leisten gegen ein Jahrgeld von 200 Gulden⁵⁾. Am 9. April 1462 wurde er vom Herzog mit der Feste Marschlins, einem curischen Lehen Österreichs, belehnt⁶⁾. Der Freiherr erscheint in den Jahren 1463 bis 1474,

Heerhaufe vom Sarganserland her in die Grafschaft Vaduz ein, um von da aus den bedrohten Waffengefährten zu Hilfe zu eilen, kehrte aber unverweilt über den Rhein zurück, als man die Landsleute in Sicherheit wußte. Für eine Plünderung von Vaduz und Schan, wie sie J. von Arx II, 317 und Kaiser, Liechtenstein, S. 260, berichten, habe ich keine Belege gefunden.

¹⁾ Lichnowsky VII, Nachträge, Regest. Nr. 74. — Th. von Liebenau, Die Freiherren von Sax, im «Adler» (Wien), N. F., Bd. I, S. 142.

²⁾ Fischer, Bludenzner Urkunden, Vorarl. Mus.-Verein 1895, S. 69. — Sander, Die österreichisch. Vögte in Bludenz. — Ebenso 1460, Juli 26.

³⁾ K. k. Staathalterei-Arch. Innsbruck, Raitbuch 1462, fol. 1.

⁴⁾ Eidg. Absch. II, S. 356. — Dacher, in Rupprecht. Const. Chroniken, S. 255.

⁵⁾ Das Jahrgeld war sichergestellt auf das Amt zu Feldkirch. Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 4676. — Am 4. März 1458 funktioniert er als Schiedsrichter im Auftrag des Herzogs. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Libri fragmentorum, Bd. III, fol. 234. — Am 7. Dec. 1458 verpfändete ihm der Herzog für geliehene 2000 Gl. die Zollerträge der Stadt Feldkirch. Schatzarch. Innsbruck, Cod. 111, Registr. Herzog Sigmunds, fol. 392 a.

⁶⁾ Lichnowsky VII, Nr. 656 (siehe oben S. 109). Am 28. April 1467 übertrug Herzog Sigmund dem Ulrich von Brandis, seinem Rat

wenn auch nicht ohne Unterbruch, als österreichischer Vogt in Feldkirch und besorgt im Auftrag des Herzogs eine Reihe von richterlichen, administrativen und politischen Geschäften¹⁾. Am 19. September 1470 erhält er vom Herzog den Auftrag, die dem Grafen Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang abgekauften Gerichte Davos, Klosters, Lenz, Curwalden, St. Peter und Langwies nebst den Schlössern Belfort und Straßberg einzunehmen und da die Huldigung zu empfangen. Doch erst sieben Jahre später kamen diese Gerichte wirklich unter Herzog Sigmund, nachdem ihre Abneigung gegen die österreichische Herrschaft durch den Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und die Freiherren Ulrich von Brandis und Peter von Hewen hatte überwunden werden können²⁾. In den Jahren 1478 und 1485 sehen wir den Freiherrn Ulrich als Vertrauensmann des Herzogs und Schiedsrichter in dessen Streit mit den Hofleuten von Kriessern im Rhein-

und Vogt zu Feldkirch, noch einige Leute, Stücke und Güter in Malans, welche zu Marschlins gehörten. *Ibid.* Nr. 1170. — Am 12. November des nämlichen Jahres bekennt Freiherr Ulrich, daß ihm Herzog Sigmund die genannten Güter zu Malans, die der verstorbene Ulrich Venr, Vogt zu Freudenberg, innegehabt, als Zugehörde zur Feste Marschlins zu vollem Eigen übergeben habe, mit der einzigen Verpflichtung, daß er die Witwe des Vogts ihr Lebtag davon versorge. *Orig. Schatzarch. Innsbruck, I. Serie, Nr. 5811.*

¹⁾ 1463 erhielt er als Vogt 700 Gulden Burghut und vier Fuder Wein. — Verschiedene Urkunden im Schatzarch. Innsbruck. — *Kaiser, Liechtenstein, S. 261. 309.* — *Lichnowsky VII, Nr. 1170 und VIII, pag. 510.* — Jahresberichte des Vorarlb. Mus.-Vereins 1896, S. 69; 1897, S. 105; 1901, S. 77. 81. — Bisweilen kommt Ulrich in den Fall, zu vermitteln in Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Ortlieb, Bischof von Cur, und dem Herzog. *Monumenta Habsburgica III, 172 f. 197 f. Jäger, Regesten über das Verhältnis Tirols zu Cur, S. 366.* F. Jecklin, Materialien I, S. 27, Nr. 119.

²⁾ *Lichnowsky VII, Nr. 1476.* Vgl. auch VIII, Nr. 166. (Vollständiger Abdruck dieser Urkunden in den *Monumenta Habsburgica III, 172 f.*) — *Kaiser, S. 264 f.* — *Anzeiger für Schw. Gesch. VII, S. 379.* — F. Jecklin, Materialien II, S. 54. 65. — Vgl. auch die Urk. vom 23. Oct. 1459 im Jährsbericht der hist. Ges. Graub. 1905. Heft 35. S. 64.

tal¹⁾. Am 12. December 1485 schlossen Ulrich und Sigmund von Brandis mit Erzherzog Sigmund in Innsbruck einen Vertrag für sich und ihre Erben, laut welchem man sich während 10 Jahren niemals feindselig oder gar kriegerisch gegenüberstehen wolle; allfällige Differenzen sollen durch Bürgermeister und Rat von Constanz entschieden werden²⁾). Zu ihrem Glück hielten sich Ulrich und Sigmund von Brandis fern von dem tollen Treiben der herzoglichen Räte in Innsbruck, das infolge Eingreifens des Kaisers Friedrich zur bekannten Katastrophe vom Jahre 1487 führte³⁾.

Trotz dieses engen Anschlusses an Österreich standen die freiherrlichen Brüder doch stets auf gutem Fuß mit der Eidgenossenschaft. Zu Zeiten des Zerwürfnisses zwischen den Herzogen und den Schweizern war die Situation der Herren von Brandis allerdings recht heikel, aber die alte treue Freundschaft mit Bern, die auch nach dem Übergang der westlichen Besitzungen an die Stadt fortduerte, ebnete alle Schwierigkeiten. Am 25. Juli 1460

¹⁾ Hardegger und Wartmann, der Hof Krißern, S. 48. 53. — Über Ulrichs Stellung im Streit der Gradner mit Herzog Sigmund siehe Jäger, Die Fehde der Gradner, Denkschriften, Bd. 9, S. 300.

²⁾ Orig.-Urk. im Staatsarch. Schwiz. — Einzelne Störungen des guten Verhältnisses kamen auch vor. 1482 fand ein Schiedsgericht wegen dergleichen Streitigkeiten statt. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, II. Serie, III. Bd., S. 346. 360. — 1485 mußte Graf Jos Niklaus von Zollern einen Streit zwischen Herzog Sigmund und den Brüdern Ulrich und Sigmund von Brandis entscheiden um strittige Grenzen zwischen den Grafschaften Vaduz und Feldkirch. Urkunden vom 5., 14. und 17. Dec. im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Orig. und Copialb., II. Serie, 6. Bd., S. 146. 148. Siehe auch 4. Bd., S. 225. 149.

³⁾ Es fehlte zwar nicht an Versuchen, auch die Herren von Brandis in das Getriebe politischer Intrigen hereinzu ziehen, die seit langem zwischen Herzog Albrecht von Baiern und Herzog Sigmund von Tirol eingefädelt worden waren. Siehe Hegi, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund. Die Gemahlin Sigmunds von Brandis (Verena) war die Tante des Freiherrn Johann Werner von Zimmern, eines der schlimmsten unter diesen Räten.

trat Wolfhart, am 28. November 1466 Sigmund und am 21. April 1480 Ulrich ins Berner Bürgerrecht¹⁾). Als im April 1468 die Stadt Mülhausen gegen den österreichischen Adel im Sundgau losschlug, sahen sich Bern und Solothurn, seit kuzem mit der elsäßischen Stadt verbündet, in die Notwendigkeit versetzt, den früher übernommenen Verpflichtungen zu genügen und dem bedrängte Bundesgenossen Hülfe zu schicken. Vor dem Aufbruch der bernischen Hülffstruppen, am 9. Mai, gaben Schultheiß und Rat von Bern den Herren Wolfhart und Sigmund von Brandis heimlich Bericht vom bevorstehenden Ausbruch der Feindseligkeiten, damit die beiden Mitbürger und deren Vasallen ihre Maßregeln treffen und sich vor Schaden behüten mögen. Dafür verlangten die Berner Behörden, daß ihnen die Freiherren berichten, was vorgehe. Auf das wiederholt gestellte Verlangen der beiden Freiherren, in dem Streite neutral zu bleiben, antwortete Bern am 27. Juni, es wolle dieses Begehr bei den andern Eidgenossen redlich unterstützen. In einer weitern Zuschrift vom 12. Juli berichteten Schultheiß und Rat von Bern an die Junker Wolf und Sigmund von Brandis, «vnnsern sundern lieben hern vnd gar getruwen mittburgern» vom glücklichen Verlauf des Sundgauerzugs, über den sich die beiden Mitbürger gewiß auch recht freuen werden; sie drückten den lebhaften Wunsch aus, mit ihnen gut auszukommen, und versprachen, ihre Begehr bei der Tagsatzung zu unterstützen²⁾). Nach dem Abschluß der ewigen

¹⁾ Stettler, Annales I, 182—188. — Die Orig.-Urk. von 1480 im Stadtarchiv Bern. Siegel Ulrichs mit der Umschrift: Ulrich von Brandis, fryherr. Die Stadt ging so weit, dem Freiherrn Ulrich das Stadtsiegel für seine Geschäfte zu gewähren. — Aus unbekannten Gründen gab Sigmund am 30. Jan. 1476 sein Burgrecht wieder auf und bezahlte dafür die für einen solchen Fall festgesetzten 300 Gl. in die Berner Stadtkasse (Staatsarch. Bern, Spruchbuch G, S. 192). — 1485 nahm sich Bern seines Mitbürgers Ulrich von Brandis gegenüber Ansprüchen der Stadt Luzern an (Staatsarch. Bern, Missiven, B. F. 35).

²⁾ Cartulaire de Mulhouse, hg. von Moßmann, Bd. III, Nr. 1196. 1242. 1256. — Im übrigen scheinen die Eidgenossen selten in den Fall

Richtung zwischen Österreich und den Eidgenossen im Jahre 1474 gestaltete sich die Lage der Freiherren wieder normal. Sie beteiligten sich pflichtgemäß am Reichskrieg Kaiser Friedrichs gegen Herzog Karl den Kühnen, an dem sog. Neußerkrieg¹⁾, aber nicht an den eigentlichen Burgunderkriegen.

Von den sechs Söhnen Wolfharts V. schied zuerst einer der jüngsten, Georg, aus dem Leben. Er nahm nämlich am sog. «Pfälzerkrieg» teil, den Kaiser Friedrich III. im Jahre 1462 gegen Friedrich I. von der Pfalz anhub. Er kämpfte in dem unter dem Oberbefehl des brandenburgischen Kurfürsten stehenden kaiserlichen Heer und fand am 30. Juni 1462 in der Schlacht von Seckenheim, unweit Mannheim, seinen Tod²⁾.

In den Sechzigerjahren trat unvermutet der verarmte Graf Georg von Werdenberg-Sargans mit den alten Erbansprüchen seiner Familie auf die Grafschaft Vaduz gegenüber den Herren von Brandis auf den Plan³⁾. Es war ihm dabei allerdings weniger darum zu tun, in den Besitz der strittigen Herrschaft zu gelangen — die auf Vaduz haftende Pfandsumme konnte er ja niemals aufbringen — als mit dem Verzicht auf seine übrigens rechtlich vollauf begründeten Ansprüche eine ansehnliche Summe Geldes herauszuschlagen. In dem nun folgenden, langwierigen Proceß, der drei Jahre dauerte, handelte stets der älteste der Familie, «fryherr» Wolfhart⁴⁾, im Namen aller Brüder. Am 11. März 1464 verwiesen Graf Hugo XIII. von Montfort-Rotenfels, Abt Friedrich von Pfävers, Abt Ludwig von Curwalden und andere die beiden streitenden Parteien auf ein eidgenössisches Schieds-

gekommen zu sein, mit den Herren von Brandis offiziell zu verkehren. Siehe Eidg. Absch. II, S. 539. 547. III 1, S. 191. 240; ferner Staatsarch. Bern, Missivenbuch A 819. 821. 827. B 369. 390. 394. 397.

¹⁾ Speierische Chronik, in Mone, Quellensammlung, S. 519. Eidg. Absch. II, S. 547.

²⁾ Dacher in den von Ruppert herausg. Constanzer Chroniken, S. 246. Kaiser, S. 261.

³⁾ Siehe oben S. 67 f. 77 f.

⁴⁾ «Fryherr» nennt er sich auch auf dem Siegel.

gericht und behielten sich das Recht vor, nötigenfalls den Obmann zu ernennen. Für das Schiedsgericht sollte Wolfhart von Brandis zwei Bürger von Bern, wo er verburgrechtet war, und Graf Georg je einen Landmann von Schwyz und Glarus, wo er das Landrecht besaß, bezeichnen. Als aber die Schiedsleute in den letzten Tagen des Monats Mai keine friedliche Einigung herbeiführen konnten, ging die Streitsache an ein größeres Forum von Richtern aus Zürich, Luzern, Schwyz, Bern, Constanz etc. über. Im folgenden Monat begründete nun Graf Georg seine Ansprüche gegenüber den damaligen Inhabern der Herrschaft Vaduz, nämlich gegen Bischof Ortlieb und Domdekan Rudolf von Cur, Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis; er machte sein Rücklösungsrecht auf Vaduz geltend und verlangte zudem Herausgabe alles dessen, was die Pfandinhaber von Anfang an über die Zinsen der Pfandsumme hinaus aus der Grafschaft eingegommen hatten. Wolfhart von Brandis hingegen bestritt die Rechtsgültigkeit dieser Forderungen¹⁾. Es dauerte zwei Jahre, bis der Handel zum endgültigen Abschluß kam²⁾. Unterdessen wandte sich Freiherr Ulrich von Brandis an das Hofgericht in Rottweil, das ihm am 7. März 1465 das Recht des Blutgerichts und alle andern sog. «Brandischen Freiheiten» bestätigte, welche schon 1431 König Sigmund und dann 1454 Kaiser Fridrich III. den Freien von Brandis als Herren von Vaduz verbrieft hatten³⁾. Am 3. März 1466 erfolgte endlich in Luzern der Spruch, und zwar nach Recht, da eine gütliche Einigung nicht erzielt worden war. Junker «Wolf» von Brandis und seine Brüder wurden verpflichtet, an den Kläger innert zwei Jahren 4000 rheinische Gulden zu bezahlen, wofür die Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans sowie ihre Schwester Elisabeth von Rechberg auf alle Ansprüche auf die Grafschaft Vaduz verzichteten.

¹⁾ Krüger, Nr. 960. 962. 963. 964. 965.

²⁾ Vgl. Eidg. Absch. II, S. 349, Nr. 549 und S. 351, Nr. 552.

³⁾ Schaedler, Liechtensteinische Regesten, im hist. Jahrbuch von Liechtenstein VII, S. 108. Nr. 9.

Schon am folgenden Tag erklärten die Freiherren ihre Zustimmung zu diesem Spruch und stellten als «Mitgülten» ihren «Oheim» Petermann von Raron, Herrn des Toggenburgs, sowie Rudolf von Hohenems, Hans Ulrich von Luternau und Diethelm Blarer von Wartensee¹⁾.

Bei dem großen Stadtbrand vom Jahre 1458 hatten die Bürger von Maienfeld ihren Freiheitsbrief eingebüßt, der ihnen im Jahre 1438 von den neuen Herren ausgestellt worden war. Erst 11 Jahre später taten sie die nötigen Schritte, um wieder in den Besitz eines solchen Instruments zu gelangen. Auffallenderweise wandten sie sich an Herrn Rudolf von Brandis, Domdekan in Cury²⁾, der bis jetzt wenig Anteil an den Geschicken seines Hauses genommen hatte. Vor ihm erschienen der Vogt und die Räte von Maienfeld und zeigten ihm von jenem Briefe, «der ihnen vor etlichen Jahren verbrannt sei», einen Vidimus. Am 27. Juni 1469 erneuerte ihnen sodann Freiherr Rudolf diesen Brief in aller Form³⁾. Bald darauf starb der Domdekan. Seine Brüder Wolfhart, Sigmund und Ulrich bestätigten am 30. Januar 1472 auch ihrerseits die Freiheiten von Maienfeld, nachdem der von ihrem Bruder Rudolf selig erteilte Freiheitsbrief vorgewiesen worden war⁴⁾. Bald darauf konnten die Jahr- und Wochenmärkte, die «durch Krieg und schweren Schaden» eingegangen waren, wieder hergestellt werden. Am 6. Juni 1472 erneuerte nämlich Kaiser Friedrich III. den Freiherren Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis für ihr Städtchen Maienfeld zwei Jahrmärkte, die je drei Tage dauern und im Juni und

¹⁾ Krüger, S. 344 und Reg., Nr 972 bis 976. Die Urkunden aus dem Fürstl. Turn und Taxis'schen Centralarchiv sind in extenso abgedruckt im X. Bd. der «Quellen zur Schweizergeschichte».

²⁾ Rudolf erscheint schon am 2. Dec. 1439 als Canonicus der Curer Kirche (Gesch. der Stadt Lindau [1909] II, S. 201), dann im Jahre 1462 als bischöfl. Domdekan (Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellsch. Graubünden, Heft 34 [1905], S. 31).

³⁾ Reg. von Maienfeld, Nr. 41.

⁴⁾ Reg. von Maienfeld, Nr. 43.

October stattfinden sollten, und einen Wochenmarkt für jeden Mittwoch¹⁾.

Gegen das gefahrdrohende Vordringen Österreichs in den rätischen Gebieten fanden die Freiherren von Brandis einen starken Rückhalt im engen Anschluß an das Hochstift Cur und an die III Bünde. Am 23. April 1475 verbündeten sich Wolfhart, Sigmund und Ulrich, als Herren von Maienfeld, mit ihrem Bruder, dem Bischof Ortlieb von Cur, mit der Stadt Cur, dem ganzen Gotteshaus, dem Obern Bund und dem Zehngerichtenbund zu gegenseitiger Hülfe gegen alle Angriffe²⁾. Zwei Jahre später, am 15. Juni 1477, schlossen sie noch ein spezielles Schutz- und Trutzbündnis mit dem Zehngerichtenbund, mit dem sie in ganz besonders gutem Einvernehmen lebten³⁾.

Bald darauf, am 9. October 1477, starb Freiherr Wolfhart VI. von Brandis im Schlosse Maienfeld und wurde in der dortigen Pfarrkirche beigesetzt⁴⁾. Er scheint nicht verheiratet gewesen zu sein. Seinen illegitimen Sohn Gallus hatte er am 30. März 1465 dem Dompropst Johannes in Cur als Caplan für den St. Florin - Altar in der St. Florin - Capelle zu Vaduz präsentiert⁵⁾.

Mit dem Ableben Wolfharts VI. war Freiherr Sigmund I. Senior des Hauses geworden. Er tritt indessen ganz hinter seinen Bruder Ulrich zurück. Dieser Freiherr Ulrich von Brandis

¹⁾ F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgesch. Gemeiner III Bünde, I. Teil, Regesten, S. 14, Nr. 60.

²⁾ Anz. f. Schw. Gesch. VII, S. 379 f.

³⁾ C. Jecklin, Urk. zur Verfassungsgesch. Graubündens, Heft 1, S. 66 ff.

⁴⁾ Anzeiger für Schw. Gesch. XI, 30.

⁵⁾ Schaedler, im hist. Jahrb. von Liechtenstein VII, S. 109, Nr. 10. — Die Urkunden erwähnen diesen Caplan Gallus noch 1482, Dec. 16. und 1488, April 19. Fetz, Gesch. der St. Florinskapelle in Vaduz, S. 337. Am 25. Nov. 1476 hatten Wolfhart, Sigmund und Ulrich von Brandis eine (3.) Caplanei für den Katharinen-Altar in der St. Florins-Capelle zu Vaduz gestiftet (Schaedler, S. 110, Nr. 15).

war der einzige unter den Söhnen Wolfharts V., der sich verheiratet und eine legitime Nachkommenschaft gezeugt hatte. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, Verena von Zimmern, der Tante jenes Johann Werner von Zimmern, der als Berater des Herzogs Sigmund in Innsbruck eine so bedenkliche Rolle spielte, vermählte er sich mit Praxedis von Helfenstein, der Witwe des Hans von Castelbarco (Kastelwart). Diese Ehe verwickelte ihn in einen langwierigen Proceß mit dem Bischof von Trient. Seine Gattin Praxedis und deren Söhne Matthias und Georg von Castelbarco beschuldigten nämlich den Bischof, sich widerrechtlich in den Besitz der Schlösser Kastelkorn und Nomi gesetzt zu haben. Ulrich verlangte im Namen seiner Gemahlin und seiner Stiefsöhne die Herausgabe dieser Festen. Am 14. Juli 1474 annulierte Kaiser Friedrich III. ein erstes Urteil in dieser Streitsache. Der Proceß zog sich jahrelang hin. Die beiden jungen Herren von Castelbarco trafen schließlich Anstalten zu Gewaltmaßregeln. Matthias von Castelbarco überfiel mit Hilfe einiger Untertanen des Bischofs Ortlieb von Cur den am ganzen Handel mitbeteiligten Peter von Lodron, als dieser krankheitsshalber im Bad Bormio weilte, und führte ihn als Gefangenen mit sich fort. Vergeblich wandte sich der Herzog von Mailand, in dessen Gebiet die Gewalttat geschehen, an den Bischof um Genugtuung. Da drohte am 19. December 1477 Papst Sixtus IV. dem Bischof mit Suspension vom Amte, wenn er die verlangte Genugtuung nicht leiste. Am 3. Februar 1479 sah sich Kaiser Friedrich veranlaßt, die Freifrau Praxedis von Brandis und ihre Söhne Matthias und Georg vor Selbsthülfe zu warnen. Der Ausgang des Processes ist nicht bekannt¹⁾.

¹⁾ Monumenta Habsburgica (Chmel, Aktenstücke und Briefe etc.) II, S. 144—157. III, S. 161—164. Jäger, Regesten, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XV (1856), S. 364. — Die Herren von Kastelbark oder Kastelwart waren verschwägert mit dem Grafen Wilhelm VIII. von Montfort, Herrn zu Werdenberg. Die Herrschaft Werdenberg ging 1483 an den Grafen Johann Peter von Mosax über, 1485 an Luzern und wurde von diesem eidg. Stand 1493 um 22,000 Gulden

Ulrich von Brandis starb am 20. August 1486¹⁾. Er hinterließ aus zweiter Ehe fünf Söhne: Ludwig, Sigmund II., Werner III., Johannes, Türing IV., sowie eine Tochter, namens Verena. Ein illegitimer Sohn Ulrichs war Bastian von Brandis, der von

an die Brüder Matthias und Georg von Kastelwart verkauft. Als aber 1498 der baldige Ausbruch des Kriegs zwischen der Schweiz und König Maximilian vorauszusehen war, verkaufte der ganz in österr. Interesse wirkende Matthias von Kastelwart (Georg wird mittlerweile gestorben sein) die Herrschaft Werdenberg an die Freiherren von Hewen (Näf, Chr. der Stadt und Landschaft St. Gallen, S. 1006 f.). Während des Schwabenkrieges war Matthias österr. Hauptmann im Breisgau und Schwarzwald und fiel in der Schlacht bei Dornach (Büchi, Aktenstücke in Quellen zur Schw. Gesch., Bd. XX, siehe Register).

¹⁾ Jahrzeitbuch von Maienfeld, nach einer Notiz in den hinterlassenen Papieren des Herrn Heinrich Gugelberg von Moos. Ulrich hatte zum Gedächtnis seines Vaters Wolfhart, seiner Mutter Verena, seiner Gemahlinnen Verena von Zimmern und Praxedis von Helfenstein und aller Vorfahren in Maienfeld eine Jahrzeit und eine Brotspende an die Armen gestiftet. — Die Kinderlosigkeit der ersten Ehe bezeugt die Zimmerische Chr. I, 333. II. 282. Das Heiratsgut der Verena von Zimmern betrug 4000 Gl. — 1480 setzte Ulrich von Brandis gemeinsam mit den Bürgern von Maienfeld einen Stadtrodel auf und zeigte sich dabei gegenüber seinen Untertanen als ein gar gnädiger Herr (Wagner & Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden II, S. 306. Vgl. auch S. 222). — 1481, Oct. 13., war Ulrich von Abt Konrad von Einsiedeln mit der Vogtei Friesen belehnt worden (Morel, Reg., Nr. 1009). — Im Juni 1483 waren Ulrich von Brandis und sein Schwiegersohn Alwig von Sulz in eine Unternehmung gegen Abt Johann von Salmansweiler verwickelt und im Januar 1485 bestanden Anstände zwischen Ulrich von Brandis und Georg Besser (Eidg. Absch. III 1, S. 155. 203. 269). — Am 18. November 1485 mußte Dietegen von Marmels dem Freiherrn Ulrich Urfehde schwören (Liechtenst. Jahrb. VII, S. 110. Nr. 15). Näheres über diese Vorfälle ist nicht bekannt, abgesehen von einem Schreiben der herzogl. Regierung in Innsbruck vom 11. Juni 1483 an Graf Georg von Sargans, Ludwig von Brandis (Ulrichs Sohn) und Georg von Sax, sich in Zukunft nicht wieder in fremde Sachen zu mischen, wie dies dem Abt von Salmansweiler gegenüber der Fall gewesen sei (Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copb., II. Serie, 4. Bd., S. 169 und 170).

1483 bis 1508 als Pfarrer in Ludesch erscheint¹⁾). Ein weiterer illegitimer Sohn des Freiherrn Ulrich wird jener vielgenannte Hans Nigg (Nikolaus) von Brandis gewesen sein, der sich um die Jahrhundertwende als eifriger Parteigänger Österreichs hervortat. Schon 1487 trat er als Kriegsmann in den Dienst des Erzherzogs Sigmund, später in den Dienst des Königs Maximilian, spielte im Schwabenkrieg als leidenschaftlicher Gegner der Schweizer eine gewisse Rolle, erhielt aber trotzdem am 14. Januar 1500 von der Regentschaft des Bistums Cur für sich und drei Personen freies Geleit und Sicherheit, in des Stifts Obrigkeit einen Monat zu wohnen und seine Sachen zu ordnen, vorausgesetzt, daß er sich «gelaitlich» halte, und verschwindet 1510 aus den Urkunden²⁾).

Bald nach dem Ableben des Freiherrn Ulrich, am 6. November 1486, bestätigten die Brüder Sigmund der ältere und Bischof Ortlieb, sowie Ulrichs Söhne Ludwig, Sigmund der jüngere,

¹⁾ Grabherr, Blumenegg, S. 163 f. und 173. Im Verein mit seinem Frühmesser und unter Mithilfe von 130 Personen stiftete er 1508 zu seinem und seines Caplans Seelenheil, auch zum Troste der Seele des Freiherrn Ulrich und aller derer von Brandis, sowie jener, «so in unsern nöten ze Frastenz oder anderswo umkommen und leider nider gelegen sind», endlich für alle Stifter der Kirche eine ewige Jahrzeit zu Ludesch und verband damit eine geistliche Bruderschaft.

²⁾ 1495, April 23. Aufforderung König Maximilians, sich beim ersten Militäraufgebot zu stellen, an viele Grafen, Herren und sonstige österreich. Diener, darunter Hans Nick, Lediger von Brandis. — 1495, Juni 13. Aufforderung an Hans Nick. Lediger von Brandis, sich ausgerüstet auf Montag nach St. Ulrichstag in Trient zum Zuzug zu Herzog Ludwig von Mailand zu stellen. Statthalterei-Arch. Innsbruck. Copb., 2. Serie, Bd. R, S. 84. 88. — Im übrigen siehe Anz. für Schw. Gesch. XI 32. Ob dieser Hans Nigg identisch sei mit jenem Hans Brandis, der 1495 als Vogt in Vaduz urkundet, und ob er 1499 wirklich österreichischer Vogt in Feldkirch gewesen sei, kann ich nicht entscheiden. Im Jahre 1500 wird Hans Nick Brandisser als «Junker» bezeichnet. — Die Sachen, welche Nigg 1500 zu ordnen hatte, sind wohl in den Eidg. Absch. III 1, S. 612 (10. Juni 1499) angegedeutet.

Werner und Johannes, letzterer Dompropst zu Cur, der Gemeinde Malans alle bisherigen Rechte und Freiheiten, nachdem ihnen am gleichen Tage die Malanser gehuldigt hatten¹⁾. Fünf Tage später, am 11. November, bestätigten die obgenannten Freiherren auch die Freiheiten von Maienfeld, nachdem ihnen der von Rudolf von Brandis, ihrem Bruder und «Vetter» sel. erteilte Freiheitsbrief vorgewiesen worden war²⁾. Am 1. December 1489 erhielten Maienfeld und Fläsch von den nämlichen Freiherren den sog. «Eniklibrief», eine wertvolle Neuordnung des Erbrechts³⁾. Damit verschwindet Sigmund I. aus den Urkunden. Er scheint um diese Zeit gestorben zu sein⁴⁾.

So lebte nun bloß noch ein einziger von den sechs urkundlich nachgewiesenen, legitimen Söhnen Wolfharts V., nämlich Bischof Ortlieb von Cur. Es ist dies wohl die sympathischste Gestalt aus der langen Reihe der Freiherren von Brandis. Er soll im Jahre 1425 geboren sein und war demnach einer der ältern Söhne Wolfharts. An der Universität Pavia, die damals von Studierenden deutscher Zunge häufig aufgesucht wurde, lag

¹⁾ Regesten von Malans (Staatsarch. Cur), Nr. 10. Die Huldigung erfolgte infolge Ablebens des Freiherrn Ulrich, des Bruders und Vaters der obgenannten Freiherren.

²⁾ Regesten von Maienfeld (im Staatsarch. Cur), Nr. 62.

³⁾ Perg.-Orig. in Maienfeld, mit fünf wohlerhaltenen Siegeln. Es siegelten Bischof Ortlieb, Dompropst Johannes, Sigmund der ältere und Ludwig. Sigmund der jüngere und Werner, die Brüder Ludwigs, Söhne des Freiherrn Ulrich, besaßen noch keine Siegel. Für Maienfeld und Fläsch siegelte Hans Konrad, damals Vogt zu Maienfeld.

⁴⁾ Über einen «langwierigen, verdrießlichen Span» Sigmunds mit Johannes von Hewen (1467), von dem Stettler, Annales I, S. 190, spricht, gibt das Missivenbuch B im Berner Staatsarch., S. 99. 240. 322. 438 keinen klaren Aufschluß. Es handelte sich um eine Geldschuld. — Ein Streit mit der Stadt Feldkirch über die Frage, ob die in brandisischen Besitzungen wohnenden Feldkircher dem Gericht ihres Wohnorts oder demjenigen der Vaterstadt unterstellt seien, wurde am 28. Januar 1488 durch ein Schiedsgericht für die niedere Gerichtsbarkeit zugunsten des Freiherrn Sigmund entschieden. Kaiser, S. 313. Vgl. Planta, Die currätischen Herrschaften. S. 252 f.

er seinen Studien ob¹⁾). Am 18. December 1453 beauftragte Papst Nikolaus V. die Äbte von Pfävers und Disentis, dem Ortlieb von Brandis zur Stelle eines Domdekans von Cur zu verhelfen²⁾). Er erhielt die Würde im folgenden Jahr. Nachdem am 12. Juni 1458 Bischof Leonhard von Cur gestorben war, wählte das Domcapitel schon am 29. Juni den Domdekan Ortlieb zum Nachfolger. Der Neugewählte erhielt die päpstliche Bestätigung am 23. Juli jenes Jahres, und am 27. März 1463 die bischöfliche Consecration. Es gelang dem tüchtigen Manne, das von Schulden geplagte und durch innere Wirren entkräftete Hochstift zu heben und die bischöflichen Rechte gegenüber Österreich und den eigenen, nach Unabhängigkeit strebenden Untertanen mit ziemlichem Erfolg zu wahren. Zwar wußte sich die Stadt Cur von Kaiser Friedrich III. nach dem großen Stadtbrande vom Jahre 1464 bedeutende Privilegien zu erwerben, die notwendigerweise die Machtbefugnis des Bischofs beeinträchtigen mußten. Langwierige Streitigkeiten mit den Engadinern und der Familie der Planta um Bergwerke, mit dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans um die Rechte im Domleschg, mit den Gemeinden des Gotteshausbundes um Rechtsansprüche der Untertanen, mit Herzog Sigmund von Österreich um gegenseitige Herrschaftsrechte im Unterengadin und andere Fragen, und mit der Stadt Cur um die Reichsvogtei, konnten in einer dem Hochstift nicht ungünstigen Weise beigelegt werden, und gleichzeitig wurden noch vielerlei finanzielle Schwierigkeiten behoben. Mit den Eidgenossen stand er meist gut. Er ergriff ihre Partei im Conflikt mit dem Herzog von Mailand und setzte hierauf im Verein mit den III Bünden die Feindseligkeiten noch einige Zeit erfolgreich fort. Seinen Brüdern und Neffen stand er als freundlicher Berater und Helfer zur Seite, ohne indessen seine hohe kirchliche Stellung durch

¹⁾ Bertalot, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia, S. 3.

²⁾ Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft Graubünden, Heft 34 (1905), S. 31.

Nepotismus zu beflecken¹⁾. Er starb am 25. Juli 1491 und wurde in der Kathedrale von Cur beigesetzt und zwar in einem schönen Sarkophage aus rotgeflecktem Marmor, den er selbst hatte anfertigen lassen und der noch heute eine Zierde des Domes ist²⁾.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war Albertus von Brandis, Abt von Marienberg im Vintschgau, ebenfalls ein Sohn Wolfharts V. von Brandis. Er erscheint zwar nirgends in den Urkunden der Freien von Brandis, vielleicht weil er schon als Knabe dem Stift anvertraut worden war. Er wurde 1472 einstimmig zum Abte erwählt und soll 1487 von seinem Bruder, dem Bischof Ortlieb von Cur, consecriert worden sein. Ein rühriger Mann, sorgte er mit Eifer für die ökonomische Hebung des Klosters, mußte aber dann mit Schmerz sehen, wie Alles durch die furchtbare Verwüstung des Vintschgaus im Schwabenkrieg wieder verloren ging. Von Gram gebeugt, starb er noch im Jahre 1499³⁾.

¹⁾ 1487, Jan. 12., wurde Bischof Ortlieb als Vormund der Kinder seines Bruders Ulrich sel. von Bern zum Burger angenommen. Staatsarch. Bern, Missivenband F, 373 b.

²⁾ Mayer, Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur, im hist. Jahrb. für Liechtenstein IV, S. 115—144. — Eine schöne Wappenscheibe des Bischofs Ortlieb vom Jahre 1461 aus der Kirche von Fideris, jetzt im rätischen Museum in Cur, ist abgebildet im 29. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graub. Durch den kunstsinnigen Bischof Ortlieb erhielt die Curer Kathedrale drei nahmhbare Auszschmückungen: im Jahre 1484 das Sakramentshäuschen, 1485 den Sarkophag, 1491 den Hochaltar. Von hohem künstlerischem Wert ist auch das Titelblatt zu Ortliebs Breviarium vom Jahre 1490. Siehe darüber F. Jecklin und R. A. Nüschele, im 29. Jahresbericht, S. 44 ff. Siehe auch 30. Jahresbericht, S. 11, und Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 462—490, mit einer Abbildung des Wappens und des Sarkophags. Die schöne Platte des Sarkophags zeigt das Bild des Bischofs in Halb-Relief, eine starke, behäbige Gestalt mit freundlichem, klugem Angesicht.

³⁾ Eichhorn, Ep. cur., S. 307. Die Notiz von der Consecration durch Bischof Ortlieb habe ich aus dem Registrum Pfaundler (18. Jahrh.) im Museum Ferdinand, Innsbruck. Auch J. Ladurner, Die Klöster im Vinschgau (Mscr. im Arch. Marienberg) und M. S. von Wolkenstein

Endlich dürfte jene «Anna von Brandis zu Vaduz und Blumenegg», die als erste der drei Gemahlinnen des Freien Bertold von Wolkenstein-Trostburg genannt wird, eine Schwester der zahlreichen obgenannten Brüder sein. Ihr Gemahl, Sohn des 1446 gestorbenen Michael von Wolkenstein, war ein Neffe des bekannten Minnesängers und Abenteurers Oswald von Wolkenstein und starb um das Jahr 1491¹⁾.

in seiner Chr. Bd. 13, fol. 144 (etwa aus dem Jahre 1602) bezeichnen Abt Albertus als Bruder des Bischofs Ortlieb. Im übrigen siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI, S. 32. — Im «Familienbuch der Grafen von Brandis», hg. vom Grafen F. von Brandis (1889), findet sich der Name Alberts nicht. — In Marienberg beginnt man die Jahrzeit des Abtes Albertus am 30. October. M. G. H. Necrol. I, 652.

¹⁾ Wurzbach, Biographisches Wörterbuch des Kaiserthums Österreich, Bd. 57 (1889), Stammtafel zu S. 54. Zedler, Lexikon, Artikel Wolkenstein. — Möglicherweise ist diese Anna identisch mit der im Engener Jahrzeitbuch genannten Anna de Brandis, desponsata Petro de Hewen. In diesem Falle müßten meine Angaben im Anz. f. Schw. Gesch. XI., S. 30, korrigiert werden. — Bertolds Vater war verschwägert mit dem Hause derer von Liechtenstein.

VII.

Achte und letzte Generation. 1456 bis 1512.

Die Tochter und die sechs Söhne des Freiherrn Ulrich: Verena, Ludwig, Sigmund II., Werner III., Johannes, Wolfgang und Türing IV.

Die einzige Tochter des Freiherrn von Brandis, Verena, vermählte sich am 30. December 1478 in der Pfarrkirche zu Maienfeld mit dem Grafen Alwig von Sulz, Landgrafen im Klettgau und erblichem Hofrichter zu Rottweil. Die 6200 Gulden Heiratsgut, die sie in die Ehe mitbrachte, wurden ihr durch den Gemahl sichergestellt auf die Herrschaft Bohlingen im Hegau und den Kelnhof zu Überlingen im Riet. Mit diesen Gütern trat Verena am 8. Mai 1479 auf neun Jahre in das Burgrecht der Stadt Zürich¹⁾. Der Gatte starb nach fünfzehnjähriger Ehe. Seine beiden Söhne, Graf Rudolf — der später die brandischen Besitzungen in Liechtenstein und im Vorarlberg erbte — und Graf Wolf Hermann, kamen nun unter die Vormundschaft der Oheime Ludwig von Brandis und Matthias von Kastelwark²⁾. Sie ließen sich während des Schwabenkriegs in jugendlicher Unbesonnenheit

¹⁾ Staatsarch. Zürich, Nr. 3182. — Graf Alwig und sein Bruder Rudolf waren am 25. Juni 1478 mit allen ihren Besitzungen auf zehn Jahre ins Burgrecht der Stadt Zürich getreten (ibid., Nr. 3181). — Am 11. Oct. 1488 trat Graf Alwig, nach dem Ableben seines Bruders Rudolf, mit allen seinen Herrschaften für sich und seine Erben und Nachkommen in ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich. Am gleichen Tage erklärte er, daß seine Gemahlin kein Burgrechtsgeld an Zürich zu zahlen habe, sondern daß sich Zürich mit dem begnüge, was er bezahle (ibid., Nr. 3184. 3185).

²⁾ Drei Urkunden vom Jahr 1497 im Staatsarch. Zürich. Siehe auch Monc, Oberh. Zeitschr., 1. Folge, Bd. 14, S. 464. Urk. vom 6. Febr. 1497.

verleiten, gegen die Eidgenossen Partei zu ergreifen, wofür ihre Besitzungen im Hegau schwer heimgesucht wurden. Nach Abschluß des Baseler Friedens versöhnte sich die Witwe Verena mit der Stadt Zürich und erneuerte im Verein mit ihren beiden Söhnen das Burgrecht¹⁾.

Gleich nach dem Ableben des Freiherrn Ulrich erscheinen seine Söhne Ludwig, Sigmund II. und Werner III. neben ihren Oheimen als Mitregenten über sämtliche Herrschaften. Aber auch Johannes, geboren am 3. October 1456, seit 1482 Dompropst am Liebfrauenstift in Cur²⁾), wahrte sich das Recht der Mitregierung, trotz seines geistlichen Standes. Am 6. und 11. November 1486, bei der Bestätigung der Freiheiten von Malans und Maienfeld, sowie am 1. December 1489, bei der Festsetzung des Erbrechts in Maienfeld und Fläsch durch den «Eniklibrief», fertigten diese vier Brüder im Verein mit ihren Oheimen Sigmund I. und Bischof Ortlieb die Urkunden aus³⁾). In der ersten Zeit handelte indessen gewöhnlich Ludwig, als der Älteste, im Namen aller seiner Brüder. In den Herrschaften Vaduz und

¹⁾ Valerius Anshelm II 255. Brennwald II 466. Egli, Der ausgestorbene Adel von Zürich, S. 181. — Die betreffende Urkunde scheint im Staatsarch. Zürich nicht mehr vorhanden zu sein. — Witwe Verena von Sulz, geb. von Brandis, lebte noch 1504. Siehe Anz. f. schw. Gesch., Bd. X, S. 31.

²⁾ Das Geburtsdatum geht aus seiner Grabschrift hervor. — Siehe auch den 34. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graubünden, 1905, S. 19. — 1486, Febr. 3., Johannes von Brandis, Dompropst des Liebfrauenstifts in Cur, und Konrad von Marmels belehnen die Geschworenen der Gemeinde zu Bürß auf 10 Jahre mit dem großen und kleinen Zehnten dasselbst (Regest im Staatsarch. Zürich, nach dem Orig. im Germ. Mus. zu Nürnberg). — Johannes amtete auch gelegentlich als Stellvertreter seines Oheims, des Bischofs Ortlieb (F. Jecklin, Materialien II, S. 70). — 1485 wurde Dompropst Johannes durch seinen Oheim Sigmund für die Kirche zu Fützen im Dekanat Stühlingen präsentiert. Krieger, Topogr. Wörterb. von Baden I 667. Siehe oben S. 61.

³⁾ Siehe oben S. 122 und Regesten von Maienfeld, Nr. 66. — Am 9. März 1491 urkundet Sigmund II. im Verein mit dem «Landammann am Eschnerberg» (Orig. Urk. im Staatsarch. Schwiz).

Blumenegg besorgte er die Verwaltung meist allein¹⁾. Am 9. Juli 1487 belehnte ihn und seine Brüder Abt Konrad III. von Einsiedeln mit der Vogtei Friesen²⁾. Freiherr Werner III. scheint schon frühe gestorben zu sein; er wird 1489 in den Urkunden zum letztenmal genannt³⁾. Am 16. October 1492 verlieh Kaiser Friedrich III. den Brüdern Ludwig und Sigmund den Blutbann und alle andern Herrschaftsrechte, welche Belehnung am 16. September 1496 von König Maximilian wiederholt wurde⁴⁾.

Obgleich das Verhältnis der Herren von Brandis zu ihren Untertanen recht freundlich war, kam es doch etwa zu Meinungsverschiedenheiten. So als die Alpgenossen von Triesen ihren Herren verbieten wollten, das Vieh auf die Alp Valüna zu treiben. Freiherr Ludwig ließ sich dazu herbei, vor dem freien Landgericht zu Rankweil, für dessen Wiederbelebung sich einst König Sigmund und dann Kaiser Friedrich III. verwendet hatten, zu erscheinen, das 1493 dahin entschied, es stehe dem Landesherrn

¹⁾ Das urkundliche Material für die mannigfaltigen Regierungsge schäfte dieser Herren von Brandis bieten uns: Eidg. Absch. III 1, S. 375. 399. 406. F, Jecklin, Materialien, S. 31, Nr. 142, S. 38, Nr. 178, S. 42, Nr. 194, S. 46, Nr. 212. Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereins, Jahrgang 1897, S. 46. 141, Jahrg. 1898, S. 77. 87. 92. 93, Jahrg. 1906 (Grabherr, Blumenegg), S. 163—171. Jahrbuch des historischen Vereins von Liechtenstein, Bd. II (Büchel, Gesch. von Triesen), S. 14 f. 53. 110. 169 ff. 176, Bd. VII (Schäedler, Urkunden), S. 110, Nr. 17. 18, Bd. VIII, S. 113, Nr. 22. 23, S. 114, Nr. 24. Eichhorn, Cod. Prob., S. 156. Morel, Regesten von Einsiedeln, Nr. 1084. 1097. Regesten von Maienfeld, Nr. 81. 86. 87. Kaiser, Liechtenstein, S. 314.

²⁾ Morel, Reg., Nr. 1044.

³⁾ J. F. Fetz in seiner Gesch. der alten St. Florins-Kapelle zu Vaduz (Buchs 1882) nennt auf seiner Stammtafel der Freiherren von Brandis (zu Seite 173) als Sohn Ulrichs von Brandis einen Türing (Werner), † vor 1507. Sollte diese Angabe in der übrigens als wissenschaftliche Quelle wohl kaum brauchbaren Arbeit von Fetz auf Richtigkeit beruhen, so wäre der obgenannte Freiherr Werner identisch mit dem 1499 genannten Türing (IV) von Brandis.

⁴⁾ Jahrbuch von Liechtenstein V, S. 60. Kaiser, S. 302. Grabherr, S. 163. Statthalterei-Arch. Innsbruck. Miscellanea. Nr. 88.

nicht mehr und nicht weniger Recht auf die Alp Valüna zu, als dem Meistreibenden unter den Alpgenossen von Triesen¹⁾. Ein Conflikt mit den Maienfeldern verlief ungünstiger für die Herrschaft. Die Bürgergemeinde erobt nämlich gegenüber dem Freiherrn Sigmund Ansprüche auf den Stadtgraben und die Stadtmauer, auf Recht der «Patri» (Tanz- und Spielerlaubnis), auf den Beistand des Stadtvoths selbst gegenüber der Herrschaft u. a. m. Gemäß dem Freiheitsbrief des Jahres 1438 legten die Bürger von Maienfeld ihre Beschwerden dem Ammann und Rat von Feldkirch zur Entscheidung vor, zwar — wie sie sagten — recht ungern, da ihnen der Freiherr stets ein gnädiger Herr gewesen. Trotz der triftigen Gegengründe, die Sigmund von Brandis, der bereits als alleiniger Herr von Maienfeld erscheint, vorbrachte, entschieden am 23. September 1496 doch Ammann und Rat von Feldkirch in der Hauptsache zu gunsten der Kläger²⁾. Im folgenden Jahr kam der große «Walserproceß» zwischen den Vögten von Friesen und dem Kloster Einsiedeln zum Austrag, dessen Ursachen auf mehr als ein halbes Jahrhundert zurückdatierten. Im Jahre 1442 hatte nämlich Freiherr Wolfhart V. mit den freien Walsern «im Tale Valentschinen» — was hier das ganze Walsertal bedeutet — das Abkommen getroffen, daß bei Ehen eines freien Walsers mit einer Leibeigenen eines andern Herrn zwei Dritteile der Kinder, bei einer Ehe einer freien Walserin mit einem fremden Leibeigenen ein Drittel der Kinder dem Landesherren als leibeigen zufallen solle. Diese Vereinbarung widersprach dem Rechtsbrauche, laut welchem Kinder aus solchen

¹⁾ Büchel, Gesch. von Triesen, Liechtenst. Jahrb. II 171—173. Die erste Verhandlung fand am 27. Juni statt, der Urteilsspruch, zu dessen Entgegennahme Freiherr Sigmund und sein Halbbruder Nigk erschienen, am 30. Juni. — Kaiser, S. 314. — Über das Landgericht Rankweil siehe Planta, Die currät. Herrsch., S. 244—248. — Siehe auch das Sendschreiben Kaiser Friedrichs III. vom 2. Oct. 1465, das Landgericht Rankweil betreffend, an die Freiherren von Brandis u. a. gerichtet, in Krüger, Reg., Nr. 971.

²⁾ Regesten von Maienfeld, Nr. 84.

Ehen durchwegs der «böseren Hand» folgten. Schon Freiherr Ulrich, als Herr von Blumenegg, war deshalb in einen Conflikt hineingeraten, indem die beiden Junker Kaspar von Welsberg und Diepolt von Schlandersberg sämtliche Kinder aus Ehen ihrer im Walsertal niedergelassenen Leibeigenen mit freien Walsern als Leibeigene reklamierten. Ein Schiedsspruch der Stadt Feldkirch vom 4. Juni 1472 war zu gunsten des Freiherrn Ulrich ausgefallen. In der Folgezeit kam es nun vor, daß Gotteshausleute aus der Einsiedler Propstei St. Gerold oder Friesen mit freien Walsern sich verheirateten. Als nun Freiherr Sigmund II seine Rechte auf die Kinder aus solchen Ehen geltend machte, erhob Abt Konrad III. als Propst von St. Gerold Einsprache. Matthias von Castelbarco, Herr zu Werdenberg, dem dieser Handel zuerst unterbreitet wurde, übertrug am 4. October 1496 den Entscheid dem Bürgermeister und Kleinen Rat der Stadt Constanz. Nach langwierigen und ausgedehnten Untersuchungen erfolgte am 19. August 1497 der Urteilsspruch, der ganz zu gunsten des Abtes ausfiel. Im Anschluß an diesen Proceß wurden noch einige andere Anstände zwischen dem Vogt von St. Gerold und seinem Lehensherrn beigelegt. Für den ungünstigen Ausgang des Walserprocesses rächte sich Freiherr Sigmund dadurch, daß er, gestützt auf einen Schiedsspruch vom 17. Januar 1498, der Propstei das Jagdrecht in Friesen entzog und zudem seine Walser bestimmte, daß sie sich dem Hause der Herren von Brandis ganz als eigen übergaben¹⁾.

Was das Verhältnis zum Hause Österreich anbetrifft, traten die Söhne des Freiherrn Ulrich durchaus in die Fußstapfen ihres Vaters. Ludwig war Rat des Herzogs Sigmund²⁾. In dem großen Strafgericht, das Kaiser Friedrich III. über die ungetreuen Räte des Herzogs verhängt hatte und das dann von König Maximilian

¹⁾ Grabherr, Blumenegg, S. 165 f. O. Ringholz, Gesch. von Einsiedeln I, S. 545 ff.

²⁾ Laut Urk. vom 24. April 1488 im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Postarch. XXXIX, Nr. 140.

durchgeführt wurde, suchte Ludwig von Brandis zu gunsten des verwandten Vogtes Gaudenz von Matsch zu vermitteln. Als der stark verschuldete Vogt seine Gerichte Schiers und Jenaz (Castels) verkaufen wollte, machte Freiherr Ludwig gemäß dem Wunsche der übrigen Gerichte dem Erzherzog Sigmund am 13. Juni 1494 davon Mitteilung. Um in den Besitz dieser Gerichte zu kommen, lenkte Österreich ein. Nach zweijährigen Unterhandlungen begnadigte Maximilian den geächteten Vogt, wogegen ihm dieser die beiden Gerichte verkaufte¹⁾. König Maximilian kam später noch in die Lage, allerlei Schulden für Vogt Gaudenz von Matsch begleichen zu müssen. Am 3. December 1503 schrieb er an den Salzmaier von Hall, es sei den edlen Brüdern von Brandis, nämlich dem Dompropst Johannes von Cur, dem Deutschordensritter Wolfgang²⁾ und dem Freiherren Sigmund, sowie deren Schwester Verena, Witwe des Grafen Alwig von Sulz, 100 Gulden Zins von 2000 Gulden Capital, die von Vogt Gaudenz von Matsch herrühren und von dem von Castelbarco erblich an sie gekommen seien, auf das Pfannhaus von Hall angewiesen; der Zins sei jährlich auf St. Lorenzentag nach Maienfeld abzuliefern³⁾.

Als sich nun gegen Ende der Neunzigerjahre das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu König Maximilian dermaßen verschlech-

¹⁾ Hegi a. a. O., S. 470. 485 ff. 498. — Ladurner, Die Vögte von Matsch, Ferdinandum, 18. Heft, S. 82 ff. — Eine Zuschrift der Innsbrucker Regierung an Ludwig von Brandis in dieser Sache, dat. 13. Sept. 1494, im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, 2. Serie, Bd. Q, S. 48. — Ludwig von Brandis hatte sich schon des Vertrauens des Kaisers Friedrich III. erfreut (Jahrb. für Schw. Gesch.. Bd. 8, S. 122).

²⁾ Es ist dies das einzige Mal, daß dieser Sohn des Freiherrn Ulrich in unsren Urkunden erscheint. Er wird auch 1499 in zwei Berichten über die Eroberung von Vaduz im Schwabenkrieg genannt.

³⁾ Ladurner im Ferdinandum, 3. Folge, 18. Heft, S. 150. — Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stehen Eintragungen vom 28. Jan., 1. und 7. December 1503 im Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch I. Serie. « Embieten & Beuelch », fol. 11. 91. 92.

terte, daß ein Austrag des Conflikts bloß noch durch Waffengewalt möglich war, wurde wieder, wie einst im Alten Zürichkrieg und dann im Mülhauserkrieg, die Situation der Herren von Brandis recht heikel. War es doch gerade das Vordringen der österreichischen Herrschaft in die rätischen Täler, was 1497 den Grauen Bund und 1498 den Gotteshausbund zum Anschluß an die Eidgenossenschaft bewogen hatte. Nun hatte sich die Herrschaft Maienfeld im Jahre 1450 gleich den andern Gerichten des Zehngerichtenbundes mit dem Gotteshausbund und 1471 mit dem Obern Bund verbündet, und sechs Jahre später waren die Freiherren mit ihrer Herrschaft Maienfeld in ein besonderes Bündnis mit den X Gerichten getreten. In Maienfeld gab es indessen eine den Bündnern und Schweizern feindliche, zu Österreich haltende Partei, die schon das Bündnis von 1450 zu hintertreiben gesucht hatte¹⁾. Die Freiherren erfreuten sich der Freundschaft Berns, aber man kannte sie im Schweizerland als Parteigänger Österreichs. Ihre Besitzungen waren, wie Blumenegg, gänzlich von österreichischen Gebieten eingeschlossen, oder sie grenzten an solche, so Vaduz und Maienfeld²⁾. Bekanntlich trug die schwächliche und doch wieder anspruchsvolle Haltung des Bischofs Heinrich VI. von Cur viel dazu bei, daß die politischen Gegensätze in den rätischen Tälern einer gewaltsamen Lösung riefen. Dieser

¹⁾ C. und F. Jecklin, Festschrift zur Calvenfeier, S. 41.

²⁾ Schon zirka 1489 wollten Zürich und die andern Eidgenossen zu dem Bischof von Cur und den andern Herren von Brandis schicken, «zü erfahren, ob sy Aidgnosen syend, ob Östericher». F. Jecklin, Materialien II, S. 86 f.

Einer Stimmung des Mißvergnügens über seine mißliche Lage mag der merkwürdige Brief Ludwigs von Brandis vom Jahre 1498 an seinen lieben «Oheim» Nikolaus von Grafenried, Vogt zu Schenkenberg, entsprungen sein, in welchem der Freiherr den Vogt ersucht, nachzuforschen, «wer noch von unserm Geschlecht in unserm Lande ist und was an Pfandschaft noch denen von Brandis zusteht, wann wir gerne wieder in demselben Lande wären». (Nachgelassene Papiere des Schultheißen N. F. von Mülinen).

Bischof Heinrich von Hewen, der Nachfolger Ortliebs, stand aber in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Freiherren; Sigmund II. von Brandis hatte sich am 26. Januar 1496 auf dem Schloß Neuburg mit Katharina von Hewen, der Nichte des Bischofs, vermählt¹⁾.

Schon im December 1498 begannen im Bündner Münstertal die Feindseligkeiten, welche den sogenannten Schwabenkrieg eröffneten. Zwar gelang es dem Bischof, am 8. Januar 1499 in Feldkirch noch einmal einen Vermittelungstag, an dem sich auch Johannes von Brandis, Dompropst in Cur, beteiligte, zu stande zu bringen. Aber er blieb ohne Erfolg. Die tirolischen Regenten riefen den Schwäbischen Bund um Hilfe an; die Bündner hinwieder wandten sich an die Eidgenossen. Die Rheingrenze vom Bodensee bis Maienfeld wurde beiderseits besetzt. Da versuchten die leitenden Persönlichkeiten beider Parteien zum letzten Male ein Rechtsverfahren anzubahnen, durch welches die zahlreichen Streitfragen zwischen den Bünden in Rätien und der Innsbrucker Regierung auf rechtlichem Wege gelöst werden sollten. Durch den sog. Glurnser Vertrag vom 2. Februar, der bündnerischerseits von Bischof Heinrich, dem Dompropst Johannes und dem obersten Hauptmann des Gotteshauses, Konradin von Marmels, unterzeichnet wurde, konnte ein Waffenstillstand herbeigeführt werden²⁾. Sofort zog man beiderseits die Truppen zurück. Als nun die Urner, die bereits bis nach Cur gelangt waren, langsam das linke Rheinufer hinabzogen, wurden sie durch feindliche Kriegsknechte, die im österreichischen Schloß Gutenberg lagerten, herausgefordert. Sofort setzte der Urner Heini Wolleb mit einer Schar Gesellen über den Rhein, verbrannte in Kleinmels ein Haus und einen Stall, wurde aber wieder zurückgeworfen. Dies gab dem königlichen Feldhauptmann in den vorarlbergischen Landen, Hans Jakob von Bodmann, den erwünschten Anlaß, um in das

¹⁾ Anzeiger für Schw. Gesch. XI 31.

²⁾ Siehe darüber den Bericht Ludwigs von Brandis an Hans Müller, Ammann in Wartau. Büchi, in den «Quellen», Bd. 20, S. 19.

bündnerische Gebiet einzubrechen. Er rückte mit einem Heerhaufen, der aus Truppen des Schwäbischen Bundes bestand, denen sich die Mannschaft vom Eschnerberg und aus der Grafschaft Vaduz angeschlossen hatte, gegen die Luciensteig vor. Die dortige Letze war von einer kleinen bündnerischen Besatzung bewacht. Freiherr Ludwig von Brandis, Herr von Vaduz, der sich schon längst für die österreichische Partei entschieden hatte¹⁾, forderte im Namen des Feldhauptmanns den bündnerischen Zusatz auf, «des heiligen Reiches Straßen nicht zu verlegen». Als die bündnerische Besatzung dieser Aufforung keine Folge leistete, wurde sie von der feindlichen Übermacht überwältigt und in die Flucht geschlagen. Noch leichter vollzog sich die Einnahme des Städtchens Maienfeld, wo die schweizerfeindliche Partei unter der Führung des angesehenen Bürgers Wolf Ort die Tore öffnete²⁾. Freiherr Sigmund von Brandis, der da regierte, setzte keinen Widerstand entgegen. Er übernahm sogar das Commando über die 400 Mann aus dem Walgau und dem Bregenzer Wald, die sich hier als Besatzung festsetzten. Am Abend jenes 7. Februar, da die Einnahme Feldkirchs erfolgte, gab Ludwig von Brandis seiner hämischen Schadenfreude über das Mißgeschick des Feindes in

¹⁾ Ludwig von Brandis erscheint in den Neunzigerjahren und auch späterhin als alleiniger Regent von Vaduz, während Sigmund über Maienfeld regierte. Am 19. October 1497 verlieh König Maximilian die Herrschaft Sax im Rheintal, auf die Österreich alte Ansprüche erhob, an den ihm ganz ergebenen Ludwig von Brandis und an Markwart Brisacher, falls sie sich des Schlosses Sax bemächtigen könnten (Staatsarchiv-Innsbruck, Copialbuch, 2. Serie, Bd. T, S. 351). Freiherr Ulrich von Hohensax war nämlich ein eifriger Parteigänger der Eidgenossen. — Auch Ludwigs beide Neffen, die Grafen Rudolf und Wolf Hermann von Sulz, standen im Schwabenkrieg auf schweizerfeindlicher Seite, trotz ihres Burgrechts mit Zürich (V. Anshelm II, S. 130 f. 185. 255).

²⁾ Laut einer Wiler Chronik aus jener Zeit war es «der ledige Brandisser Nick», der durch Verräterei das Städtchen Maienfeld eingenommen hatte (Festschrift zur Calvenfeier, S. 104). — Wolf Ort war 1498 Vogt zu Maienfeld (Jahrb. für Schw. Gesch., Bd. 8, S. 134).

einem Bericht an die Hauptleute des Schwäbischen Bundes Ausdruck¹⁾. Das Vorgehen der Herren von Brandis machte böses Blut bei den Bündnern und den eidgenössischen Kriegsleuten. Die Strafe folgte auf dem Fuße nach.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen sammelte sich das Kriegsvolk des Obern und Grauen Bundes in Cur²⁾, während die zwischen Azmos und Ragaz lagernden Eidgenossen durch Zuzüger sich verstärkten. Nach getroffener Abrede mit den eidgenössischen Hauptleuten rückten am 11. Februar die Bündner in die Herrschaft Maienfeld ein. Als Ludwig von Brandis vom Schloß zu Maienfeld aus den über Malans heranziehenden Heerhaufen bemerkte, ließ er die Kostbarkeiten und Kleider auf Wagen laden und entkam mit der Gemahlin seines Bruders Sigmund, ferner mit Nigg von Brandis und andern Führern der Königlichen knapp über die Luciensteig. Die österreichische Besatzung blieb unter Sigmund von Brandis im Städtchen zurück. Indem sie Maienfeld umgingen, eilten die Bündner auf die Luciensteig, schlugten, ohne nur den verabredeten Zuzug der Eidgenossen abzuwarten, den dortigen Zusatz und darauf einen andern, in einem Hinterhalt lauernden Heerhaufen in hitzigem Gefecht in die Flucht und verfolgten den Feind über Balzers bis an den Triesenerberg. Nun kehrten sie, wohl mit Hinsicht auf den in ihrem Rücken, zu Maienfeld, lauernden Feind, auf die Steig zurück, während ein stattliches Heer von Eidgenossen über den Rhein setzte und den bei Triesen aufgestellten feindlichen Streitkräften am 12. Februar eine empfindliche Niederlage beibrachte. Die Sieger besetzten nun das Dorf Vaduz und schlossen dann die Burg ein, von der aus Ludwig von Brandis dem Gefecht bei Triesen untätig zugeschaut hatte. Obgleich die Feste gegenüber den zur Belagerung keines-

¹⁾ Klüpfel, Urk. zur Gesch. des Schwäb. Bundes, S. 283. Kaiser, S. 278. – V. Anshelm (II 117) meint, Ludwig habe sein späteres Mißgeschick «mit hochmütigen und schmälichen worten um d'Eidgnossen verdient».

²⁾ Die Untertanen des Zehngerichtenbundes blieben vorerst neutral, da sie nicht gegen ihre eigenen Herren kämpfen konnten.

wegs eingerichteten Eidgenossen leicht zu halten gewesen wäre, trat Freiherr Ludwig doch sofort mit den Gegnern in Unterhandlungen¹⁾. Während derselben drang das unbändige eidgenössische Kriegsvolk in die Burg ein, plünderte sie aus und steckte sie schließlich in Brand. Ludwig von Brandis und sein geistlicher Bruder Wolfgang gerieten in die Gefangenschaft der Eidgenossen. Die Sieger rückten plündernd vor bis gegen Feldkirch. Alles Volk von der Luciensteig bis an die Ill und im Walgau, außer den Bürgern von Feldkirch, schwur zu den Eidgenossen. Die Freiherren Ludwig und Wolfgang wurden zuerst nach Werdenberg gebracht, Ludwig dann zu andern Gefangenen nach Rapperswil, während man den Deutschordensritter seinem Bruder Johannes, dem Dompropst in Cur, übergab²⁾. Die Eidgenossen aber sangen:

« O Ludwig von Brandis, wärest du stil gesässen,
 Als dir wol gezimpt und zugelassen were,
 Hättest du der Aidgnossen trüwen rat nit vergässen,
 Und dich die Pünt zu straffen nit vermassen,
 Din sach wer gewesen gut,
 Und läbtest in froüd und muot.
 Du bist ein anfang dines bruders unglück groß,
 Des stat sin hus lär und bloß.
 Die sinen waren den Pünten verwandt.
 Waß woltest der sinen in daß land
 New unruob ufwecken,
 Den fryden helffen befläcken ?

¹⁾ Ludwig von Brandis soll 20,000 Gl. geboten haben, um sich und seine Leute von der Plünderung loszukaufen (Acta, S. 10); auch habe er den Vorschlag gemacht, mit seinen Leuten zu den Eidgenossen zu schwören. Diese hätten ihm zur Antwort gegeben. « er sei all sein Lebtag ein böser Eidgenoß gewesen, habe ihnen übel geredet und getan. Darum soll er auf Gnad aus dem Schloß herausgehen, sonst müsse alles sterben ». Brennwald II., S. 357 f. Diebold Schilling von Luzern, S. 135. Kaiser, S. 281.

²⁾ Valerius Anshelm II 255. In diesem Sinne ist im Anzeiger für Schw. Gesch, XI, S. 31 die Fußnote 3 zu korrigieren.

Deß bist worden ellend
 Und allen dinen fründen frönd.
 Daß ist mir laid in trüwen,
 Brandis thuot mich sehr rüwen.
 Got bewar daß edel blut!
 Ich hoff, ir sach werd noch gut»¹⁾.

Während dieser Vorgänge waren die Bündner vor Maienfeld gezogen. Die Besatzung sah ein, daß auf Entsatz nicht zu hoffen sei, und kapitulierte schon am 13. Februar. Über 400 Mann, meist Leute aus dem Walgau und Bregenzerwald, gerieten in Gefangenschaft; 70 davon kamen in die Schweiz, die andern nach Graubünden. Unter den Letzteren waren auch die Freiherren Sigmund und Tü ring IV. von Brandis, die « mit hülenden stimmen, wainenden ougen, schweren betrüebten hertzen » vom Turme ihres Schlosses aus das Eindringen des Feindes in das Städtchen beobachtet und hierauf ohne weiteres sich ergeben hatten. Sie wurden zu ihrem Bruder Johannes, Dompropst in Cur, geführt und diesem gegen Ehrenwort zur Haft übergeben²⁾. Damit war die politische Rolle der Herren von Brandis endgültig ausgespielt. Das Schloß zu Maienfeld wurde gründlich ausgeplündert. Reiche Beute fiel in die Hände der Sieger. Wolf Ort und einige andere Führer der österreichisch gesinnten Partei endeten durch die Hand des Luzerner Scharfrichters³⁾. Im übrigen kam das Städtchen glimpflich davon. Die X. Gerichte schwuren den beiden andern Bünden und nahmen fortan

¹⁾ Die Acta des Tirolerkriegs, hg. von C. Jecklin, Kantonsschulprogramm 1898/99, S. 10 f. — Campell I (Quellen VIII), S. 633. Die Acta nennen den Bruder Ludwigs « Wolf », Campell nennt ihn « Wolfgang ».

²⁾ Die Acta des Tirolerkriegs, S. 11. Valerius Anshelm II, 116. 118. 255. — Über Freiherrn Tü ring IV. (nicht III.!), siehe Anzeiger für Schw. Gesch. XI 31. Er wird bloß zum Jahre 1499 genannt. — Campell I (Quellen VIII), S. 633.

³⁾ Acta, S. 13. Geschichtsfreund II 138 f., wo aber unrichtigerweise behauptet wird, daß auch Nigg von Brandis hingerichtet worden sei.

an den Kämpfen gegen die Österreicher und Schwaben ehrenvollen Anteil¹⁾.

Die Kriegsereignisse nahmen nun den bekannten, für die Eidgenossen und ihre rätschen Bundesgenossen glücklichen Verlauf. Am 20. Februar erlitten die schwäbischen Truppen eine Niederlage bei Hard am Bodensee, während die westlichen Kantone zu gleicher Zeit einen Raub- und Plünderungszug in den Hegau unternahmen. Bischof Heinrich von Cur, sowohl mit seinen Untertanen als mit den österreichischen Regenten gänzlich zerfallen, wurde am 15. Februar in die Reichsacht erklärt und begab sich nach Straßburg; er gelangte nicht mehr in dauernden Besitz seiner Diözese. Ein Einfall vom Sundgau aus auf die westliche Schweiz konnte von den Eidgenossen in dem siegreichen Treffen am Bruderholz abgeschlagen werden. Dagegen gelang es am 25. März den Österreichern, sich des untern Engadins zu bemächtigen. Auch vom Vorarlberg drohte ein neuer Einfall des Feindes. Schon am 10. März hatten die Bündner beschlossen, die Luciensteig wieder zu besetzen. Ein Einfall des schwäbischen Kriegsvolkes von Feldkirch her, bei dem sich auch Nigg von Brandis befunden haben soll, in das Werdenberg, wurde von den Appenzellern und eidenössischen Kriegsknechten im Rheintal zurückgeschlagen²⁾. Hingegen mißglückte völlig ein Angriff der Bündner am 10. April auf das Schloß Gutenberg, das immer noch in der Gewalt der

¹⁾ Siehe den Bericht des königl. Hauptmanns Jakob von Bodmann u. a. vom 18. Februar an König Maximilian in Vochezer, Gesch. des fürstl. Hauses Waldburg I 687 f., und die Darstellung der Ereignisse um die Luciensteig in der Festschrift zur Calvenfeier, von C. und F. Jecklin.

²⁾ V. Anshelm II, S. 160. Er berichtet da von einem Zug der Großmut Niggs von Brandis gegenüber einem tapfern Feind. Die Acta erwähnen diesen Überfall auch, aber ohne Nennung Niggs. Auch die anonyme Zürcher Chronik des Schwabenkriegs erzählt jene großmütige Handlungsweise «eines von Brandis» (Anz. f. Schw. Gesch., Bd. 6, S. 286), ebenso Brennwald (Quellen N. F. I, Bd. II, S. 390 und Campell I (Quellen VIII), S. 654.

Österreicher war. Doch gleich wandte sich das Kriegsglück wieder auf die Seite der Eidgenossen. Im Gefecht am Schwaderloo bei Constanz am 11. April und besonders in der blutigen Schlacht bei Frastenz am 21. April, wo Nigg von Brandis eine bedenkliche Rolle spielte¹⁾, behaupteten die Eidgenossen ihr Übergewicht im Felde. Es änderte an dieser Sachlage nichts, daß König Maximilian herbeieilte, um die Leitung der Kriegsoperationen in seine eigene Hand zu nehmen. Der große Sieg der Bündner vom 22. Mai über die Österreicher an der Calven Clause, wo wieder Nigg von Brandis auf Seite der Königlichen focht²⁾, rettete die rätischen Täler vor der österreichischen Herrschaft. Beständig hielten die Bünde die Luciensteig besetzt. Das Städtchen Maienfeld diente als Hauptquartier der eidgenössischen und bündnerischen Haupteute und als Sammelplatz ihrer Truppen. Ein Recognoscierungsritt, den König Maximilian zu Ende Juni von Feldkirch aus nach der Luciensteig unternommen hatte, blieb ohne weitere Folgen. Die Niederlage der Königlichen in der Schlacht bei Dornach am 22. Juli bestimmte den König, auf Friedensunterhandlungen einzugehen. Während derselben nahmen an der Graubündnergrenze die Raubzüge beider Parteien ihren Fortgang. Am 22. August fiel ein Heerhaufe vom eidgenössischen Zusatz zu Maienfeld in die Grafschaft Vaduz ein und erbeutete da 400 Kühe und viel Klein- und Schmalvieh; als jedoch die Frauen aus diesen so arg heimgesuchten Gegenden bei den Bündner Haupteuten und dem Vogt im Sarganserland darob vorstellig wurden und darauf hinwiesen, daß ja ihr Land den Eidgenossen geschworen hätte und noch in deren Pflicht stehe, erhielten sie etwa 100 Kühe zurück³⁾. Der Friedens-

¹⁾ Acta, S. 10. Bei Frastenz fielen u. a. 56 freie Walser aus der Herrschaft Blumenegg (Grabherr, S. 168).

²⁾ Acta, S. 27. Campell VIII, S. 674. Tobler, Histor. Volkslieder II, S. 82 f., Strophen 7 und 8.

³⁾ Acta, S. 35 f. F. Jecklin, im 28. Jahresbericht v. Graub., S. 61 f., Nr. 134. 135.

schluß zu Basel am 22. September machte diesem Treiben ein Ende¹⁾.

Während dieser Kriegsereignisse blieben die Freiherren von Brandis als Kriegsgefangene in der Gewalt der Sieger. Freiherr Ludwig, so kläglich seine Haltung gegenüber den Eidgenossen gewesen war, hatte doch seine Freunde im eidgenössischen Lager. Vor allem nahm sich die Stadt Bern ihres «Erbburgers» an. Er berichtete dorthin sein Mißgeschick und behauptete, er und die Seinen hätten sich neutral verhalten²⁾. Am 4. März antwortete der Rat mit einem sehr freundlichen Schreiben und versprach, bei den Eidgenossen für ihn einzutreten. Gleichzeitig beklagte sich der Rat bei den Eidgenossen über unziemliche Behandlung seines Mitbürgers, der «sich nützt angenommen», und bat, ihn in Rück- sicht auf sein Burgrecht und seine zu erweisende Unschuld in guter Gefangenschaft zu halten und ihn zum Tage von Luzern zu berufen³⁾. Die Tagsatzung, offenbar besser informiert, beschloß am 11. März, den Gefangenen zwar von Rapperswil nach Luzern kommen zu lassen, seine Sache aber erst zu behandeln und zum Recht zu leiten, «wenn diese Unruhe vorüber sei»⁴⁾. Wirklich

¹⁾ Über die Kriegsereignisse auf rätschem Gebiet siehe die zuverlässige Darstellung in der Festschrift zur Calvenfeier von Constanz und Fritz Jecklin.

²⁾ Und doch hatte er mit Berufung auf einen Schirmbrief des Königs und den Befehl der Regenten zu Innsbruck den Hanptmann der Königlichen, Hans Jakob von Bodman, gebeten, ihn zu schützen. Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkriegs, hg. von Büchi, in den Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XX, S. 485.

³⁾ Ibid., S. 86 f., Nr. 127. 128. Ludwig wird in Nr. 128 als «Erbburger» bezeichnet (V. Anshelm II, S. 117 und Anm. 2).

⁴⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 596. 597. Tagsatzungsbeschuß vom 26. März: «Bern begehrt, daß man Herrn Ludwig von Brandis zu Verhör und Recht kommen lasse und wider Recht nichts mit ihm vornehme. Denn er sei ihr ewiger Burger und da geben unsere Bünde Auskunft, wie man in solchen Sachen handeln soll. Sei er ein Bösewicht, so soll man ihm tun als einem Bösewicht. Hierüber soll man auf den nächsten Tag antworten» (ibid. 603. Ferner ibid. 604, Tagsatzung vom 1.—6. April).

führte man den Gefangenen nach Luzern, wo er in einem Wirthause in milder Haft gehalten wurde¹⁾. Nun traten auch die Appenzeller für ihn ein. Am 22. März legte Meister Pelagius Spiser, genannt Zwingger, Kirchherr zu Appenzell, bei den eidgenössischen Boten zu Luzern in seinem und seiner Landsleute Namen für den Freiherren Fürbitte ein, da die Herren von Brandis sich immer freundlich benommen hätten, besonders beim Bellenzer Zug²⁾. Wiederholt verlangte nun Bern, daß man den Freiherrn in ihre Stadt kommen lasse und ihm einen Rechtstag ansetze³⁾. Die Eidgenossen wären seiner gern losgeworden und ließen im Juli Kundschaft über sein Verhalten beim Ausbruch des Krieges einziehen⁴⁾. Das Ergebnis fiel so belastend für den Freiherrn aus, daß die Tagsatzung am 23. Juli beschloß, ihn als Feind zu betrachten und demgemäß zu behandeln⁵⁾; in Rücksicht auf Bern ward ihm aber eröffnet, wenn er Gnade begehre, so wolle man über ein gütliches Übereinkommen mit ihm reden. Auf sein Begehrten und auf Dr. Türing Frickers Garantie hin wurde ihm eine Bedenkzeit von acht Tagen eingeräumt, während welcher er nach Bern reiten dürfe, um sich da zu beraten. Aber nun ergab sich der Freiherr den Eidgenossen auf Gnade hin und bat, man möge seine Armut bedenken, da er um Alles gekommen

¹⁾ Geschichtsfreund II, S. 138 f.

²⁾ Festschrift zur Calvenfeier, S. 129 f. Ungenaues Regest mit falschem Datum bei Kaiser, S. 299. Die Zwingger scheinen alte Freunde der brandischen Familie gewesen zu sein. 1468, Juni 3. empfehlen Wolfhart und Sigmund von Brandis ihrem Oheim Petermann von Raron den Friedrich Zwingger von Bischofzell zu persönlicher Fürsprache bei Vogt und Rat daselbst. (Stiftsarch. St. Gallen, Rubr. 13, Fasc. 7). 1499, Juni 12. Die Tagsatzung beschließt: Dem Jakob Zwicker, der mit dem Herrn von Brandis herumzieht, soll man den Eid abnehmen, daß er sich sofort heim nach Bischofzell verfügen wolle (Eidg. Absch. III 1, S. 616).

³⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 607. 609. 611. 613. 618.

⁴⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 623.

⁵⁾ Sogar die Kundschaft, die bei Burgern von Maienfeld eingezogen wurde, lautete für den Freiherrn ungünstig (Festschrift zur Calvenfeier, S. 227 ff.).

sei. Er erhielt die Erlaubnis, seinen Aufenthalt in Bern zu nehmen, nachdem die Stadt sich für ihn verbürgt hatte¹⁾. Da bot sich den Eidgenossen unversehens eine Gelegenheit, sich des gefangenen Freiherrn als einer willkommenen Geisel zu bedienen. Als nämlich Eitel Fritz von Zollern und Dietrich von Blumenegg am 20. Juli bei Stad am Bodensee einen gelungenen Streifzug auf schweizerisches Gebiet unternommen hatten, war ihnen Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli, Herr von Sulzberg, Landmann zu Appenzell, als Gefangener in die Hände gefallen²⁾. Nach erfolgtem Friedensschluß verlangte nun die Tagsatzung auf Veranlassung des Freiherrn Ulrich von Sax, daß Mötteli freigelassen werde, ansonst auch Ludwig von Brandis in Haft bleiben müsse³⁾. Es erfolgte ein Abkommen, laut welchem man beide Gefangenen laufen ließ⁴⁾. Der Graf von Zollern verlangte aber nachträglich von dem reichen Mötteli die Erlegung einer «Schatzung» — er gab dieser Forderung später die Bezeichnung «Atzungskosten» — von 400 Gulden. Gegen diese Erpressung protestierten die Eidgenossen vergeblich bei König Maximilian und drohten, den freigelassenen Ludwig von Brandis wieder einzuziehen; Mötteli mußte die verlangte Summe bezahlen⁵⁾.

Als Freiherr Ludwig von Brandis im Spätherbst des Jahres 1499 in seine verwüsteten und ausgeplünderten Herrschaften zurückkehrte, fand er, daß die Untertanen in der Grafschaft Vaduz ihres Eides, den sie während des Krieges den Eidgenossen geschworen, noch nicht entbunden waren. Auf die Fürbitte des

¹⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 226. Laut Valerius Anshelm, II 255, erfolgte die Übersiedelung nach Bern im August.

²⁾ Edlibach, Chr. in den Mitteil. der antiquar. Ges. Zürich IV, S. 223. — V. Anshelm II 222 f. — Durrer, Die Familie vom Rappenstein, gen. Mötteli, Geschichtsfreund 48, S. 259 f.

³⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 636. Beschuß vom 7. October.

⁴⁾ Ludwig von Brandis war am 13. November bereits in Freiheit (Eidg. Absch. III 1, S. 644), Mötteli mindestens am 6. Dec. (Ibid. 654).

⁵⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 644. 650. 654. 658. Rudolf Mötteli verlangte noch 1508 dieses Geld zurück. (Ibid. III 2, S. 434).

Jakob Zwingger von Bischofzell entließ die Tagsatzung am 3. December die Vaduzer ihres den Schweizern geschworenen Eides¹⁾. Aber die Beziehungen der Eidgenossen zu Ludwig von Brandis blieben auch fernerhin gespannt; es erhoben sich sogar nachträglich noch Differenzen wegen der Atzungskosten der Gesellen, die mit Ludwig in Rapperswil gefangen gehalten worden waren. Der Freiherr sollte nachträglich diese Auslagen noch vergüten²⁾.

Seine drei Brüder Sigmund, Türing und Wolfgang waren während des Krieges gegen das Versprechen, Cur nicht zu verlassen, bei ihrem geistlichen Bruder, dem Dompropst Johannes, untergebracht worden. Den Freiherrn Wolfgang hatte man als geistlichen Herrn und als Unbeteiligten offenbar bald laufen lassen. Am 15. April richtete Sigmund an den einflußreichen Hauptmann der Curer, Heinrich Ammann von Grüningen, die dringende Bitte, sich doch bei den Eidgenossen für ihn und seinen mitgefangenen Bruder zu verwenden; sie seien dem Dompropst zur Last und hoffen, auf gebührliches Ansinnen, Trostung und Gelübde hin, einige Gnade und Milderung zu erlangen³⁾. Dieser Schritt blieb erfolglos. Am 1. October baten sodann Sigmund und Türing, «fryherrn von Brandis», von Cur aus den Landrichter des Grauen Bundes, sie «mit ainer zimlichen urfech ledig zu laussen» und ihre Leute von dem Eide, den sie den Bündnern geschworen, zu lösen; der Kaiser habe ja auch alle gefangenen Bündner freigegeben; wenn die Gefangenschaft noch länger andauere, so sei Gefahr vorhanden, daß etliche von ihren Brüdern von Castelbark hinterlassene Schlösser eingenommen würden⁴⁾. Die Freilassung wird gleichzeitig mit derjenigen Ludwigs erfolgt sein. Die Tagsatzung beschloß am 6. December, die Herrschaft Maienfeld an

¹⁾ Kaiser, S. 299. Vgl. Eidg. Absch. III 1, S. 656.

²⁾ Eidg. Absch. III 2, S. 72. 87. 103.

³⁾ F. Jecklin, im 28. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellsch. von Graubünden 1898, S. 20 f.

⁴⁾ Rätia III, S. 180 f.

ihren Herren zurückzugeben und die dortigen Leute der geschworenen Eide zu ledigen¹⁾.

Nun ging es schnell zu Ende mit dem Geschlechte derer von Brandis. Freiherr Türing IV. wird nicht mehr genannt; er wird gleich nach diesen Heimsuchungen gestorben sein. Wolfgang, der Deutschordensritter, verschwindet mit dem Jahr 1503 aus den Urkunden. Ludwig und Sigmund bestätigten am 14. December 1501 die Spruchbriefe zwischen Maienfeld und Fläsch aus den Jahren 1476 und 1498²⁾. Im übrigen erscheint Sigmund als alleiniger Inhaber der Herrschaft Maienfeld. Am 6. Mai 1502 erteilte er dem Städtchen einen Spruchbrief über die Marchen gegenüber der Gemeinde Fläsch und am 20. März 1504 die Erlaubnis zur Errichtung einer Sust auf der Allmend vor dem Stadttore³⁾. Auch Blumenegg scheint seiner ausschließlichen Verwaltung unterstellt gewesen zu sein. Am 13. Januar 1506 erließ er auf Ansuchen des Landammanns und der Geschworenen von Ludesch, Türingen und Bludesch für diese drei Dörfer eine Polizeiordnung⁴⁾. Da seine Ehe so gut wie diejenige seines Bruders Ludwig kinderlos war, trat er mit König Maximilian in Unterhandlungen über den Verkauf der Herrschaft Maienfeld an das Haus Österreich. Zugleich bat er den König um Erneuerung der im Schwabenkrieg abhanden gekommenen Privilegien⁵⁾. Am 21. November 1504 bekennt

¹⁾ Eidg. Absch. III 1, S. 656. — Sigmund von Brandis war finanziell dermaßen herabgekommen, daß er am 8. Dec. 1504 Bern bitten mußte, ihm in Rücksicht auf den abgelaufenen Krieg das Udelgeld von 5 Gl. zu erlassen! Staatsarch. Bern, «Unnütze Papiere», Nr. 159.

²⁾ Regesten von Maienfeld, Nr. 97.

³⁾ Regesten von Maienfeld, Nr. 98. 101.

⁴⁾ Grabherr, Blumenegg, S. 169 f. — Nach dem Ableben seines Bruders Ludwig gelang es dem Freiherrn Sigmund, die Walser im Tale Vallentschinen zu veranlassen, sich der Herrschaft als eigen zu ergeben.

⁵⁾ In einem undatierten Schreiben bittet Sigmund von Brandis um Erneuerung der ihm im Kriege abhanden gekommenen Privilegien und spricht zugleich den Wunsch aus, es möge die Angelegenheit wegen des Ankaufs der Herrschaft Maienfeld beschleunigt werden. — Statthalterei-Arch. Innsbruck, Abteilung Maximiliana XIII 278.

Freiherr Sigmund in seinem und seiner Geschwister Namen, von König Maximilian 600 Gulden auf die Herrschaft Maienfeld ge-
liehen erhalten zu haben, und verpflichtet sich, im Falle, daß der Kauf um die genannte Herrschaft zu stande komme, obige Summe von der Kaufsumme abzurechnen; andernfalls sollen die 600 Gulden von den auf das Pfannhaus in Hall verschriebenen 2000 Gulden abgeschrieben werden¹⁾. Am 18. November 1505 erhielt Freiherr Sigmund weitere 500 Gulden auf die Herrschaft Maienfeld unter den nämlichen Bedingungen²⁾. Im folgenden Jahre gestand er dem Kaiser Maximilian geradezu ein Vorkaufsrecht auf Maienfeld zu³⁾.

Unterdessen regierte Freiherr Ludwig die Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Er beteiligte sich 1504 am Landshuter Erbfolgekrieg⁴⁾; 1405 trat er der sog. «Landesrettung» bei, einem Verband der österreichischen Herrschaften im Vorarlberg zum Zweck der Landesverteidigung; alle seine Burgen sollten dem König offene Häuser sein, wofür Maximilian I. die eigenen Festen im Kriegsfall dem Freiherrn ebenfalls zur Verfügung stellte und ihm überdies jährlich 200 Gulden bezahlte⁵⁾. Ludwig erlebte den Ausbau des abgebrannten Schlosses Vaduz nicht mehr und starb zu Anfang des Jahres 1507⁶⁾. Er war vermählt mit Katha-

¹⁾ Statthalterei - Arch. Innsbruck. Schatz - Arch, I. Serie. Nr. 1915. Orig.-Perg.

²⁾ Ibid., Nr. 1913, Orig.-Perg.

³⁾ Ibid., Repert. lib. VI, S. 219.

⁴⁾ Kaiser, S. 300.

⁵⁾ Kaiser, S. 305. Grabherr, S. 169. — 1505: Revers Ludwigs für König Maximilian betr. den ewigen Schutz der Herrschaften Vaduz und Schellenberg durch das Erzhaus Österreich, gegen Offenhaltung des Schlosses Vaduz. Statthalterei-Arch. Innsbruck. Schatzarch., Repert., lib. V. S. 1178, ferner lib. II, S. 747. 931 f.

⁶⁾ Kaiser, S. 300. Grabherr, S. 169. — 1507, Juni 14.: Zeugnis, daß Ludwig von Brandis (selig?) der Kirche zu Mauren einen Kelch geschenkt habe. Schaedler, Liecht. Jahrb. VII, S. 111, Nr. 21. — Wohl damals wurde das sog. brandisische Urbar der Grafen Vaduz aufgenommen (ibid.). Vgl. die Erwähnung dieses Urbars in der Verkaufsurk.

rina, der Tochter Georgs von Gundelfingen. Die Ehe blieb kinderlos¹⁾.

Nun fielen sämtliche Besitzungen des Hauses Brandis an den Freiherrn Sigmund II. Am 2. August 1507 bestätigte König Maximilian I. dem neuen Herren von Vaduz und Schellenberg den Blutbann und alle andern landesherrlichen Rechte²⁾. Dagegen kamen die Unterhandlungen mit dem König über den Verkauf der Herrschaft Maienfeld zu keinem bestimmten Abschluß. Am 20. August 1507 teilte Maximilian von Constanz aus der Regierung in Innsbruck mit, daß Freiherr Sigmund von Brandis eingewilligt habe, mit dem Verkauf seiner Herrschaft Maienfeld noch zwei Jahre zu warten, wofür ihm die Freiheiten und Regalien bestätigt worden seien³⁾. Aber Sigmund kam nicht dazu, über seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen. Schon am 18. November 1507 starb der letzte Freiherr von Brandis weltlichen Standes. Er wurde in der St. Florinskapelle zu Vaduz beigesetzt⁴⁾.

vom 28. März 1509 im 30. Jahresbericht Graub., S. 120. — Ludwig erscheint zum erstenmal in den Urkunden am 13. Jan. 1483. Fürst. Urk. Buch VII, S. 151.

¹⁾ Katharina vermählte sich in zweiter Ehe mit Johann VI., Grafen von Werdenberg-Trochelfingen († 1522). Auch diese Ehe blieb kinderlos. Katharina erscheint zum letztenmal in den Urk. am 26. Aug. 1522 als Witwe. Genealog. Handbuch zur Schw. Gesch., Bd. I (hoher Adel), S. 228, Nr. 100.

²⁾ Jahrb. Liecht. V, S. 60. Grabherr, S. 169. — Laut Reichstagsabschied vom 1. Aug. 1507 hat Sigmund am Constanzer Reichstag 1506/7 teilgenommen (Lünig, Reichs-Archiv, S. 277). — «Die Freiherrn zu Brandis haben in der reichs-matriel iren gewissen anschlag gehabt, als ainen zu roß und sechs zu fueß. Sy seindt auch auf die reichstag neben andern reichsstenden beschrieben worden, inmaßen dann a. 1507 herr Sigmund auf dem reichstag, zu Costenz gehalten, personlichen erschinen ist.» (Statthalterei-Arch. Innsbruck, Abteilung Miscellanea, Nr. 88).

³⁾ Statthalterei-Arch. Innsbruck, Copialbuch, I. Serie, 1507, fol. 223.

⁴⁾ Kaiser, S. 300. — Sein Grabschild mit wohlerhaltenem Wappen hängt jetzt in der Schloßkapelle zu Vaduz. Die Umschrift lautet: Anno MV^cVII iar vf sant Martinus achtenden tag starb der edel und wolge-

So lebte von den zahlreichen Söhnen des Freiherrn Ulrich einzig noch Johannes, Dompropst zu Cur. Wohl durch Bischof Heinrich von Hewen, der sich nach Straßburg zurückgezogen hatte, wo er ein Kanonikat besaß, war auch Johannes in den Besitz dieser Würde gelangt, nachdem er in einer sogenannten Ahnenprobe seine adelige Abstammung beschworen hatte¹⁾. Im Verein mit seinem Neffen, dem Grafen Rudolf von Sulz, trat er jetzt das brandisische Erbe an. Am 2. April 1508 bestätigten die beiden die Freiheiten von Maienfeld²⁾. Aber auf den Herrschaften lasteten bedeutende Schulden. Deshalb beschloß Graf Rudolf, an den doch in kurzem das ganze Erbe fallen mußte, die Herrschaft Maienfeld zu veräußern. Zu diesem Zwecke trat er mit den drei Bünden in Unterhandlungen. Am 22. April 1508 konnten Freiherr Ulrich von Hohensax und Ritter Hans von Königseck aus der Schweiz an Kaiser Maximilian berichten: Graf Rudolf von Sulz habe den Bünden Maienfeld zu kaufen gegeben, obgleich sie (die beiden kaiserlichen Bevollmächtigten) die Bünde darauf aufmerksam gemacht hätten, daß die Herrschaft Maienfeld ihre Regalien vom Reich besitze und Graf Rudolf deshalb nicht befugt sei, dieselbe ohne kaiserliche Bewilligung zu verkaufen. Daß die Regenten in Innsbruck dazu die Erlaubnis gegeben hätten, sei unwahr. Zudem habe ja der von Brandis viel Geld erhalten, damit er ohne kaiserliche Bewilligung nichts verkaufe. Der Kaiser möge den III Bünden verbieten, dem Ver-

poren her Sigmund der lest fryher von Brandiß, her zuo Vadutz, dem got gnad.

J. F. Fetz, a. a. O., verzeichnet auf der Stammtafel zu Seite 173 einen Wolfgang von Brandis als Kaplan zu Vaduz 1520, und auf S. 337 f. einen Wolf Brandiser als Kaplan des St. Florianaltars zu Vaduz, 25. Jan. 1550 und 4. Nov. 1557. Büchel, Gesch. von Triesen, S. 57, nennt zum Jahre 1629 einen Christian Brandiser als Schloßkaplan auf Gutenberg. Es wird sich hier um die bekannten illegitimen Nachläufer ausgestorbener Herrengeschlechter handeln.

¹⁾ Schubiger, Bischof Heinrich von Brandis, S. 377.

²⁾ Regesten von Maienfeld, Nr. 109.

käufer die Kaufsumme auszubezahlen, bevor dieser seiner Pflicht nachgekommen sei¹⁾). Es ist begreiflich, daß das Haus Österreich nach dem Besitz der Herrschaft Maienfeld trachtete, nachdem es bereits Anzahlungen darauf geleistet und alle andern Gerichte des Zehngerichtenbundes an sich gebracht hatte. Aber diese Reklamationen blieben erfolglos. Am 28. März 1509 verkauften Johannes von Brandis, Dompropst zu Cur und Domherr zu Straßburg, und Rudolf, Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau, um 20,000 Gulden ihre Schlösser und ihre Herrschaft Maienfeld, wie dieselbe von ihrem Bruder und Oheim Sigmund erbweise an sie gefallen, mit hohen und niedern Gerichten und allen Rechten und Einkünften der bisherigen Herren an die III Bünde. Die Verkäufer behielten sich vor den Kirchensatz der Frühmesserei zu Maienfeld und einen Gulden ewiger Gült auf dem Pfarrhof zu Malans. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer sollte einzig der Rat von Zürich zuständig sein²⁾). Kaiser Maximilian machte gute Miene zum bösen Spiel. Am 25. April 1510 verlieh er den III Bünden den Blutbann über die Herrschaft Maienfeld³⁾.

Dagegen machte der Kaiser nun nachdrücklich seine Rechte auf die Herrschaften Vaduz und Blumenegg geltend. Er verlieh sie als erledigte Reichslehen an seinen Enkel Herzog Karl von

¹⁾ Chmel, Urk. zur Gesch. Maximilians I., S. 320. Die Behauptung, daß der Verkauf schon vollzogen sei, war ungenau.

²⁾ Eidg. Absch. III 2, S. 450 f. Vollständiger Abdruck, mit genauer Marchenbeschreibung, im 30. Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. Graubünden, S. 120—124. — Schon am folgenden Tage bestätigten die 3 Bünde der Herrschaft Maienfeld alle ihre Rechte und Freiheiten (Reg. von Maienfeld Nr. 112). — Die Verkäufer quittierten im Kaufbrief bereits den Empfang der 20,000 Gulden. In Wahrheit geschah die Abzahlung ratenweise. Am 17. Juli 1509 bezahlten die 3 Bünde 3000 Gulden an die Bevollmächtigten der beiden Verkäufer (einer dieser Bevollmächtigten war «Hans Brandisser, genannt Nigkh»), am 18. März 1510 weitere 3000 Gl., während die restierenden 14,000 Gl. als Schuld bei den 3 Bünden anhängig blieben (30. Jahresbericht, S. 124. 125).

³⁾ F. Jecklin, Materialien I 72, Nr. 343.

Österreich und an Hans von Königsegg. Dagegen erhob Graf Johann VI. von Werdenberg-Heiligenberg zu Trochtelfingen auf Grund alter Erbansprüche Einsprache. Kaiser Maximilian würdigte diese doch recht weit abliegenden Ansprüche und übertrug am 23. Mai 1510 dem Grafen Johann ein Drittel der Herrschaften Vaduz und Blumenegg, unter der Bedingung, daß er von weiteren Erbansprüchen abstehé¹⁾. Aber auch aus dieser Übertragung wurde nichts. Am 14. Juli 1510 verkaufte der Freiherr Johannes von Brandis, Dompropst in Cur, seinem Neffen, dem Grafen Rudolf von Sulz, die Herrschaften Vaduz, Alt- und Neu-Schellenberg und Blumenegg um die Summe von 12,000 Gulden, mit der Verbindlichkeit, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen²⁾. Diese Gebiete blieben mehr als ein Jahrhundert im Besitz der Grafen von Sulz³⁾. Die Feste Marschlins endlich ging an die beiden Sulzischen Brüder, Rudolf und Wolf Hermann,

¹⁾ Vanotti, S. 520, Reg., Nr. 327.

²⁾ Kaiser, S. 300. Grabherr, S. 175. St. Margaretenabend. St. Margareta wurde laut Grotfend in der Curer Diöcese am 15. Juli gefeiert. — Schon am 11. April 1508 hatte Abt Konrad von Einsiedeln den Grafen Rudolf von Sulz mit der Vogtei St. Gerold belehnt (Morel, Nr. 1160).

³⁾ Im Jahre 1514 bestätigte Kaiser Maximilian dem Grafen Rudolf von Sulz die hohe Gerichtsbarkeit in seinen Herrschaften und alle Freiheiten, wie sie 1492 von Kaiser Friedrich III. den Brüdern Ludwig und Sigmund verliehen worden waren. Statthalterei-Arch. Innsbruck, Schatz-Arch., Repert. lib. V, S. 1173.

Infolge des Übergangs eines Teils der brandisischen Besitzungen an die Grafen von Sulz erfolgte auch eine Verbindung der Wappen in vier Feldern: 1 und 4 gezähnt von Silber und rot (Sulz), 2 und 3 den schwarzen Brand in Silber (Brandis). Dieses Wappen sieht man noch jetzt häufig im Klettgau, besonders an ehemaligen herrschaftlichen Gebäuden. Kraus, Kunstdenkmäler von Baden III, S. 138. In Egli, Der ausgestorbene Adel von Zürich, Tafel XXXIII, findet sich sowohl das einfache, wie das vier-teilige Wappen der Grafen von Sulz. Der «Brand» geht hier von rechts unten schräg nach links oben. — Laut Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II 150 und «Adler», herald. Zeitschrift 1890, S. 6, Note 5 ging das Brandis-Wappen von den Grafen von Sulz auf das jetzt fürstliche Haus Schwarzenberg über.

über. Sie verkauften ihre Rechte auf diesen Besitz am 25. April 1516 an die Witwe des Luci Gugelberg von Cur um 950 Gulden ¹⁾.

Domherr Johannes von Brandis brachte seine letzten Lebensstage in Straßburg zu. Er starb als 56jähriger Mann am 10. Oktober 1512 und fand in der St. Andreaskapelle des dortigen Domes seine letzte Ruhestätte. Die Grabschrift bringt die resignierte Stimmung des Ultimus eines berühmten Geschlechtes zum Ausdruck ²⁾. Sie lautet:

D. O. M.

Sta Viator.

Si rogas quis sim? Pulvis et Umbra.

Quis fuerim? JOHANNES

Ex nobili et generosa Baronum de BRANDIS familia ortus,

Cum quo vel ejus gentis nomen et
arma intercidere.

Sacerdos Curiensis ecclesiae, Praepositus ejusdem et
Hujusce Canonicus.

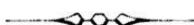
Quo migraverim? quo fata volunt;
tu Paradisiacam defuncto
exposce quietem.

Vixi An. LVI. Mens. IV. D. II.

Obii Anno Salutis humanae
MDXII. D. X. Mens. Octobr.

¹⁾ Durch ein Vermächtnis derer von Brandis hatte Ulrich Göldi lebenslängliche Nutznießung des Schlosses Marschlins erlangt. Dieses Recht wurde 1512 von den von Sulz anerkannt und 1518 von der Käuferin ausgelöst. «Der neue Sammler» (1811), S. 160.

²⁾ Johannes Tonjola, Basilea sepulta (1661), Appendix, S. 21. — A. Schubiger, Bisch. Heinrich III., S. 378, mit deutscher Übersetzung.



Stammtafel

der

Freiherren von Brandis.

Konrad I. von Brandis

1239—1257.

Werner I.
1250—1280.

Konrad II.
1256.

Adelheid
Mar. Markwart II. von Grünenberg
1259—† vor 1303.

Türing I.

1280—1324.

Heinrich I. Heinrich I.

1268 (?) 1280. (?) 1280. 1288.

Mangold I.

Ux. Margareta
von Nellenburg.

Mechthild

1311 Nonne in
Säckingen.

Werner,

gen. von Brandeis.
Säckingen.

Rudolf,

gen. der Russe.

Türing II.

1326—† 1368/69.
Ux. Katharina
von Weißenburg
1335—1367.

Wolfhart I.

1341—† 18. VI. 1371.
Ux. Anna v. Montfort-
Feldkirch, Witwe
Hartmanns III. von
Werdenberg-Sargans
zu Vaduz.
1373. † vor 2. V. 1411.

Eberhart

1328 Conventual
1343—† 29. IX. 1371.
Abt von Reichenau.

Heinrich II.

1348—1357,
Bischof Heinrich III. von Constanze 1357—
† 9. VII. 1386. VII. 1386.

Mangold II.

1342—† 1372
Deutschordensritter.
1347—1383.

Werner II.

1347—1390
Säckingen.

Agnes

Äbtissin von
Säckingen.

Kunigunde

1347.
† vor 24. X.
30. XI. 1330—
† 11. XI. 1349.

Anna

† 1355.
1. Ulrich von Torberg.
2. Johann von Hallwil.

Türing III.
1350—
† 8. VIII. 1355.
Ux. Margareta
von Kiburg
1370—
20. II. 1397.

Wolfhart II.
(Wölfli)
1359—† 1368.
1350. 1357

Wolfram III.
Kleriker
1356 Conven-
tual, 1383 Abt
v. Reichenau.

Mangold III.
1356 Conven-
tual, 1383 Abt
v. Reichenau.

Ursula
1356 Conven-
tual, 1383 Abt
v. Reichenau.

Elisabeth
1343. 1362—1405
Mar. 1343. 1362—1405
Rudolf II. 1384—
von Arburg

Agnes
1362—1405
nes
Anna
1362—1405
Nonne in
Säckingen.

Wolfhart IV.
1356—† 1418.
Ux. Cle-
menta von
Tierstein

Ulrich Türing.
1375—
1405.
1. Peter von
Torberg.
2. Burkhardt

Kunigunde
1390.
Mar. Johann
Nonnen
1411.
in Königs-
felden.

Anna
n. nach 1. IX. 1374.
† vor 3. II. 1378.

Wolfhart V.
1408—1456.
Ux. Verena von Werdenberg-Bludenz

Agnes
1411—† vor 1428.
Mar. Johann Grimm III.

Agnes
1427—1441.
udenzen
1427—1441.

Diethelm Vogts
(unehelich ?)
Abt zu Trub
1418—1444.

Türing von Hindelwang
1411.

Wolfhart VI.
1430—† 9. X.
1477.

Rudolf
1439—
† 1469/1472.
Domdekan

Sigmund I.
1444—1489.
zu Cur.

Ulrich
1455—† 20. VIII. 1486.
Ux. 1. Verena von
Zimmern.

Georg
1455—
Bischof

Ort
Bischof von Cur
(unehelich)

Türing
1441 Kirchherr
zu Lützelflüh.

Burkhardt
(unehelich)
1441—1471.

Albertus
1472—† 1499.
Abt von Marien-
berg

Anna
Mar. Bertold von
Wolkenstein,
† um 1491.

Gallus
(unehelich)
Caplan zu Vaduz
1465—1488.

Ludwig
1483—† 1507.
Ux. Katharina
v. Gundelfingen.

Sigmund II.
1486—
Ux. Katharina
von Hewen.

Werner III.
1486—1489.

Johannes
n. 8. X. 1456.
Dompropst zu Cur
et zu Cur.

Türing IV.
1499.

Wolfgang.
1499. 1503.

Verena
1478—1504.
Mar. Alwig von

Bastian
(unehelich)
Pfarrer in Ludesch
1483—1508.

Canonicus in Straßburg.
† 10. X. 1510. X. 1512.
Ultimus.

Rudolf von Sulz
Erbe der brandisischen Besitzungen
Vaduz, Schellenberg und Blumenegg.

Wolf Hermann
von Sulz.

Hans Nigg
(unehelich)

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung	3
II. Die drei ersten Generationen (1239—1324). Konrad I., Werner I. und Türing I. — Geschwister Werners und Türing	10
III. Vierte Generation (1326—1390). Die Söhne und Töchter Mangolds I.: Türing II., Wolfhart I., Eberhart, Heinrich II., Mangold II., Werner II., Agnes, Kunigunde, Anna	18
IV. Fünfte Generation (1350—1418).	
A. Söhne und Töchter Türing II von Brandis: Türing III., Wolfhart II. («Wölfli»), Wolfhart III. («Wolfram»), Man- gold III., Ursula, Elisabeth, Agnes und Anna	44
B. Söhne und Töchter des Freiherrn Wolfhart I. von Brandis: Wolfhart IV. und seine Geschwister	58
V. Sechste Generation (1408—1456). Sohn und Tochter Wolf- harts IV. von Brandis: Wolfhart V. und Agnes	75
VI. Siebente Generation (1430—1491). Die sechs Söhne Wolf- harts V. von Brandis: Wolfhart VI., Rudolf, Sigmund I., Ulrich, Georg und Ortlieb	107
VII. Achte und letzte Generation (1456—1512). Die Tochter und die sechs Söhne des Freiherren Ulrich: Verena, Ludwig, Sigmund II., Werner III., Johannes, Wolfgang u. Türing IV.	126
Stammtafel der Freiherren von Brandis	150